

Umstellung auf Swiss GAAP FER

Ein Massanzug für Ihren Jahresabschluss

Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis



Umstellung auf Swiss GAAP FER

Ein Massanzug für Ihren Jahresabschluss

Liebe Leserin, lieber Leser

Swiss GAAP FER («FER») stellt in der Schweiz eine attraktive Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards dar. Dabei haben sich die FER nicht nur unter den klassischen kleinen und mittelgrossen Unternehmen durchgesetzt. In den letzten Jahren stellten viele börsennotierte Unternehmen ihren Konzernabschluss auf die FER um. Die Vorteile der Empfehlungen liegen unter anderem in ihrer Übersichtlichkeit, im grösseren Mass an Gestaltungsmöglichkeiten und in den geringeren Kosten für die Umsetzung und den Unterhalt. Dabei wird den Abschlussadressatinnen und -adressaten trotzdem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens- und Finanzlage sowie die finanzielle Leistung des Unternehmens vermittelt.

Nebst den erwähnten Vorteilen können verschiedene Anlässe zum Entscheid führen, ein FER-Umstellungsprojekt zu lancieren:

- Börsengang an der SIX Swiss Exchange
- Erhöhung der Transparenz und Schaffung einer betriebswirtschaftlichen Grundlage für die Steuerung des Unternehmens (als internes Management Reporting)
- Vorbereitung eines Verkaufs des Unternehmens
- Schaffung einer Grundlage für die Finanzierung (Vorgaben von Banken, Covenants)

Wie beim Schneider eines Massanzugs dient das Umstellungsprojekt dazu, der Jahresrechnung des Unternehmens ein Kleid zu geben, das perfekt sitzt. Die finanzielle Position sowie der Leistungsausweis des Unternehmens sollen dabei möglichst akkurat und aussagekräftig dargestellt werden. Damit das Management in der Umsetzung fundierte Entscheide treffen kann, werden im Rahmen eines FER-Umstellungsprojekts die Grundlagen zu den Handlungsspielräumen und Gestaltungsmöglichkeiten erarbeitet.

Die vorliegende Publikation bietet eine Hilfestellung zur Erarbeitung dieser fundierten Grundlage für Entscheide bezüglich der Rechnungslegungsgrundsätze. Ein konkretes FER-Umstellungsprojekt dient dabei als illustratives Praxisbeispiel. Anhand dessen werden zentrale Rechnungslegungsgrundsätze beleuchtet, die das Accounting Advisory Services Team von KPMG («KPMG AAS») bei der praktischen Umsetzung von Umstellungsprojekten sowie in anderen Beratungs- und Prüfungsmandaten häufig angetroffen hat. Dabei werden mögliche Überlegungen und Lösungsansätze für die Festlegung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aufgezeigt. Die zweite Auflage der Publikation reflektiert die Bestimmungen der überarbeiteten FER 30, die für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr startend am 1. Januar 2024 oder später verpflichtend anzuwenden ist.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre – sei es im Rahmen einer Umstellung oder auch als Nachschlagewerk für Anwendungsfragen. Für weiterführende Fragen steht Ihnen unser motiviertes Team von Spezialistinnen und Spezialisten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Haas



Martin Stevka

Autoren



Daniel Haas

Partner, Co-Head Accounting
Advisory Services Corporates
KPMG Schweiz



Martin Stevka

Partner, Head Accounting
Advisory Services Corporates
KPMG Schweiz





01

Generelle Erläuterungen zu dieser Publikation

6

1. Definitionen	7
2. Ausrichtung der Publikation	7
3. Anwendbarer Standard	7
4. Praxisbezogene Auswertungen	7
5. Disclaimer	7

Frischer Wind in der Finanzberichterstattung

8

1. Ausgangslage	9
2. Mögliche True & Fair View- Rechnungslegungsstandards	11
3. Swiss GAAP FER: Grundlagen und Aufbau	14
4. Entscheid zur Umstellung auf Swiss GAAP FER	16
5. Das Umstellungsprojekt	18



02

Jahresabschluss 2023: Umstellung des Einzelabschlusses auf Swiss GAAP FER 20

1. Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Eigenkapitalnachweis	21
2. Darstellung der Überleitung von OR zu FER	28
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29
4. Vorräte	30
5. Sachanlagen	33
6. Immaterielle Werte	36
7. Wertschriften	38
8. Derivate	40
9. Rückstellungen	42
10. Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeeinrichtungen	44
11. Leasing als Leasingnehmer	47
12. Ertragssteuern	51
13. Umsatzlegung	55
14. Erfolgsrechnung und Bilanz nach der FER-Umstellung	57

03

Jahresabschluss 2024: Erstellung einer Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER 58

1. Die überarbeitete FER 30	61
2. Konsolidierungskreis nach FER 30	65
3. Finanzverbindlichkeiten	67
4. Erwerb von Tochterorganisationen	68
5. Beteiligungen	76
6. Schrittweiser Unternehmenserwerb	80
7. Erwerb von Minderheitsanteilen	82
8. Fremdwährungsumrechnung im Konzern	84
9. Latente Ertragssteuern im Konzern	85
10. Einfluss der FER 30 auf die Bestandteile des Abschlusses	86

Generelle Erläuterungen zu dieser Publikation

Im Rahmen des Umstellungsprojekts wird die DroneStar AG («die Gesellschaft») diversen Sachverhalten begegnen, zu denen in den FER entweder explizite Wahlrechte oder keine (eindeutigen) Bestimmungen existieren. In dieser Publikation werden in diesem Zusammenhang die folgenden Definitionen angewendet.



1. Definitionen

Direktes Wahlrecht

Im Rahmen dieser Publikation ist von einem direkten Wahlrecht die Rede, wenn die FER explizit zwei oder mehrere mögliche Varianten für die Rechnungslegung, Darstellung oder Offenlegung enthalten. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht im engeren Sinn.

Indirektes Wahlrecht

Als indirektes Wahlrecht wird in dieser Publikation ein Wahlrecht bezeichnet, das sich aus der Formulierung in den FER ergibt. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht im weiteren Sinn.

Ein Beispiel für ein indirektes Wahlrecht ist die folgende Bestimmung in FER 10: «*Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Bilanzierung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen [...]*». Da der Standard die Wortkombination «können nur aktiviert werden» enthält, kann aus der Formulierung keine Pflicht zur Aktivierung abgeleitet werden, auch wenn die Bedingungen erfüllt sind. Indirekt erhalten FER-Anwenderinnen und -Anwender in diesem konkreten Beispiel das Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Werte bei Erfüllung der Aktivierungskriterien entweder zu aktivieren und über die Nutzungsdauer zu amortisieren oder die entsprechenden Kosten in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand zu erfassen.

Praxiswahlrecht

Aufgrund des Konzepts der FER sind gewisse Detailfragen nicht konkret geregelt. In der Regel ergeben sich in der Interpretation der Rechnungslegung nach FER in solchen Fällen Handlungsspielräume. Deshalb hat sich in Bezug auf die Auslegung der FER hinsichtlich konkreter Sachverhalte eine gelebte Praxis entwickelt.

Als Praxiswahlrechte im Sinne dieser Publikation werden Handlungsspielräume in der Interpretation von offenen Fragestellungen in den FER bezeichnet, welche bereits in der Fachliteratur und/oder in öffentlich zugänglichen Events eines Big 4-Unternehmens thematisiert wurden. Es handelt sich folglich nicht um direkt aus den FER ableitbare Wahlrechte im engeren bzw. weiteren Sinn.

2. Ausrichtung der Publikation

Die Publikation fokussiert auf Wahlrechte und Handlungsspielräume, die für mittelgrosse und grosse FER-Anwenderinnen relevant sind. Die Publikation erhebt nicht den Anspruch, alle Wahlrechte und Handlungsspielräume vollständig abzubilden. Die Inhalte entsprechen Sachverhalten, die KPMG AAS bei der praktischen Umsetzung von Umstellungsprojekten sowie in anderen Beratungs- und Prüfungsmandaten häufig angetroffen hat und deshalb als relevant erachtet.

3. Anwendbarer Standard

Die Erläuterungen in dieser Publikation beziehen sich auf Swiss GAAP FER Stand 1. Januar 2023. Die Publikation reflektiert somit die Bestimmungen der im Jahr 2022 publizierten überarbeiteten FER 30, welche für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 oder später zwingend anwendbar ist.

4. Praxisbezogene Auswertungen

Für die praxisbezogenen Auswertungen wurden die FER-Jahresrechnungen von an der Schweizer Börse SIX (SIX Swiss Exchange AG) kotierten Unternehmen analysiert, deren Abschlussstichtag der 31. Dezember 2021 ist. Da es sich bei der DroneStar AG um ein Industrieunternehmen handelt, wurden die kotierten Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften sowie Versicherungen und Finanzinstitute bewusst aus dem Stichprobenumfang ausgeschlossen. Die Grundgesamtheit der analysierten Jahresrechnungen entspricht unter den oben beschriebenen Kriterien 60 Unternehmen.

5. Disclaimer

Die Unternehmen, Personen und Handlungen in dieser Publikation sind frei erfunden. Etwaige Ähnlichkeiten mit tatsächlichen Begebenheiten oder Unternehmen und Personen wären rein zufällig.

Frischer Wind in der Finanz- berichterstattung

Kapitel 01

Als Praxisbeispiel dient der klassische Fall eines dynamischen Unternehmens, das zwecks Wachstum zusätzliche Investoren ins Boot holt. Die DroneStar AG ist ein Produktions- und Vertriebsunternehmen in der Drohnenbranche mit starker Verankerung im Schweizer Markt. Was vor mehr als 20 Jahren mit dem Gründer, Herrn Schwarz, als Kleinstunternehmen seinen Anfang nahm, entwickelte sich bis ins Jahr 2023 zu einem etablierten Einzelunternehmen mit rund 150 Mitarbeitenden. Seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist Herr Schwarz Alleineigentümer der DroneStar AG. Für den nächsten Schritt steigen auch die Anforderungen an die Finanzberichterstattung.



1. Ausgangslage

Die Gesellschaft hat sich mit ihren Qualitätsprodukten über die Jahre eine solide Kundenbasis in der Schweiz geschaffen und konnte bereits auch erste Geschäftsbeziehungen ins Ausland knüpfen. Für einen weiteren Ausbau des Geschäfts zieht Herr Schwarz nun eine systematische Expansion ins Ausland in Betracht. Herr Schwarz hat mit der Unterstützung von KPMG AG («KPMG») als Beraterin eine Expansionsstrategie ausgearbeitet, welche nebst vielversprechenden Investitionsmöglichkeiten in neue Produkte und Märkte auch die Finanzierung der Gesellschaft thematisiert. Im Rahmen der empfohlenen Strategie hat sich Herr Schwarz entschieden, mit Frau Weissritter eine zusätzliche Kapitalgeberin und Expansionspartnerin mit starkem Beziehungsnetz in einem der Zielmärkte an Bord zu holen.

Als Gründer und Patron kennt Herr Schwarz die DroneStar AG wie seine Westentasche; für finanzielle Zwecke reichte ihm bisher eine reine Cash-Sicht auf seine Gesellschaft. Folglich benötigte er bisher keine ausgebauten Finanzzahlen und Management Reportings als Basis für seine Führungsentscheidungen. Seit Beginn der Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts («OR») erstellt; basierend auf dem gesetzlich verankerten Vorsichtsprinzip enthält dieser Jahresabschluss stille Reserven.

Frau Weissritter hat ihre Beteiligung an die Bedingung geknüpft, in künftigen Geschäftsjahren mehr Transparenz über die finanzielle Situation und die Geschäftslage der Gesellschaft zu erhalten. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, haben Herr Schwarz und sie das Accounting Advisory Services Team von KPMG damit beauftragt, sie bei der Wahl eines in der Schweiz bei Kapitalgebern breit akzeptierten True & Fair View-Rechnungslegungsstandards zu unterstützen.

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Einzelabschlusses nach OR der DroneStar AG per 31. Dezember 2022.

In CHF Tausend	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Flüssige Mittel	17 034	12 236
Wertschriften	126	235
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8 443	7 498
Übrige kurzfristige Forderungen	1 425	1 226
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	7 467	6 067
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 469	1 253
Total Umlaufvermögen	35 964	28 515
Finanzanlagen	550	550
Sachanlagen	7 411	6 455
Immaterielle Werte	276	208
Total Anlagevermögen	8 237	7 213
Total Aktiven	44 201	35 728
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6 296	5 680
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	2 650	2 650
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2 670	2 130
Rückstellungen	775	720
Passive Rechnungsabgrenzungen	4 927	4 147
Total kurzfristiges Fremdkapital	17 318	15 327
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	5 670	5 130
Rückstellungen	2 823	2 850
Total langfristiges Fremdkapital	8 493	7 980
Aktienkapital	6 000	5 000
Gesetzliche Gewinnreserven	1 200	1 000
Freiwillige Gewinnreserven / Bilanzgewinn	11 330	6 541
Eigene Kapitalanteile	-140	-120
Total Eigenkapital	18 390	12 421
Total Passiven	44 201	35 728
In CHF Tausend	2022	2021
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	64 900	63 500
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	3 300	-2 200
Andere betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	1 005	1 121
Total Betriebsertrag	69 205	62 421
Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen	-34 500	-31 200
Personalaufwand	-12 500	-11 200
Übriger betrieblicher Aufwand	-11 700	-17 000
Abschreibungen auf Sachanlagen	-4 100	-3 600
Abschreibungen auf immateriellen Werten	-632	-572
Betriebserfolg vor Finanzerfolg und Steuern	5 773	-1 151
Finanzertrag	400	496
Finanzaufwand	-200	-400
Jahresgewinn / (-verlust) vor Steuern	5 973	-1 055
Direkte Steuern	-984	0
Jahresgewinn / (-verlust)	4 989	-1 055

2. Mögliche True & Fair View-Rechnungslegungsstandards

Weltweit existieren einige True & Fair View-Rechnungslegungsstandards, von denen in der Schweiz mehrheitlich die nachfolgenden vier angewendet werden:

- International Financial Reporting Standards («IFRS»)
- International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities («IFRS for SMEs»)
- Swiss GAAP FER («FER»)
- United States Generally Accepted Accounting Principles («US GAAP»)

Die True & Fair View-Standards verfolgen das Ziel, dass die Finanzabschlüsse den Leserinnen und Lesern ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens- und Finanzlage sowie die finanzielle Leistung des Unternehmens vermitteln. Die nachfolgende Abbildung zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Rechnungslegungsstandards anhand ausgewählter Dimensionen auf.

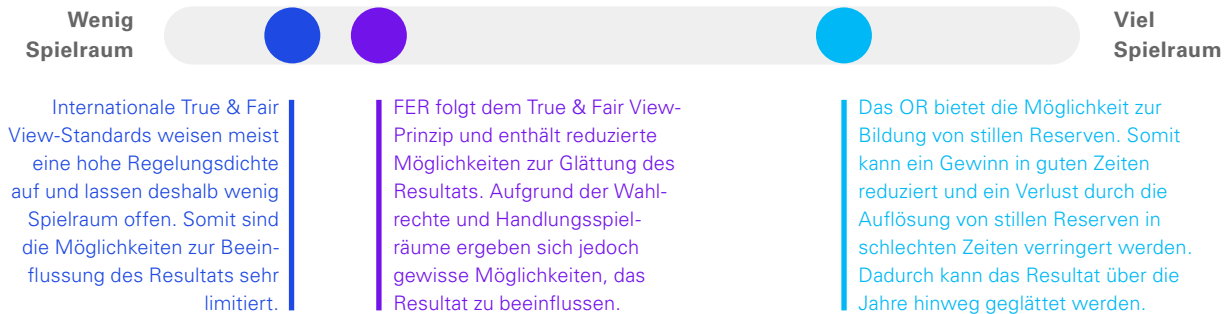
Regelwerk	Charakter	Ausrichtung	Anerkennung SIX Swiss Exchange	Verbreitung	Regelungsumfang
IFRS	Prinzipienorientiert, detailliert	Publikums- gesellschaften, internationale Finanzmärkte	International Standard	Weltweite Akzeptanz (v. a. in Europa, Asien, Südamerika, für sogenannte Foreign Privat Issues auch in den USA)	Rund 5500 Seiten (Parts A, B and C)
IFRS for SMEs	Prinzipienorientiert, übersichtlich	Kleine und mittel- grosse Unternehmen	Nicht anerkannt	Weltweite Akzeptanz (v. a. in Europa, Asien, Südamerika)	Rund 250 Seiten
FER	Prinzipienorientiert, übersichtlich	Schweizerische kleine und mittel- grosse Unternehmen inkl. Publikums- gesellschaften	Swiss Reporting Standard	Schweiz	Rund 200 Seiten
US GAAP	Einzelfallorientiert, hohe Regelungs- dichte	Publikums- gesellschaften an US-Börsen, internationale Finanzmärkte	International Standard	Pflicht für US-Publikums- gesellschaften	Schätzungsweise mehr als 25000 Seiten

Wie schon die oben dargestellte Übersicht verdeutlicht, sind die Ausrichtungen und die Eigenschaften der Standards sehr unterschiedlich. Die Wahl des Rechnungslegungsstandards soll daher entsprechend wohlüberlegt sein. KPMG AAS hat deshalb als Entscheidungsbasis für die DroneStar AG die wichtigsten Aspekte in der nachfolgenden Gegenüberstellung ausgewertet.

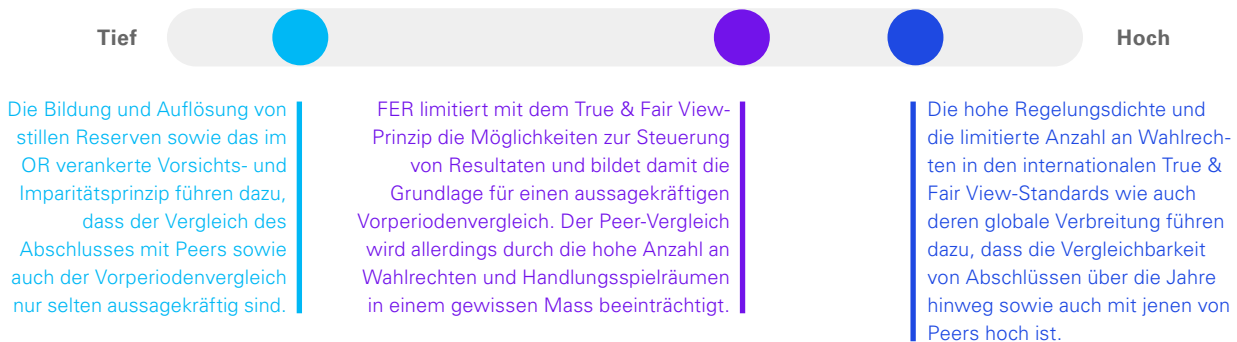
Es werden jeweils OR, FER und internationale True & Fair View-Rechnungslegungsstandards einander gegenübergestellt. Bei den internationalen True & Fair View-Standards liegt der Fokus auf IFRS und US GAAP, da diese in der Schweizer Rechnungslegungspraxis am relevantesten sind.

● OR
 ● FER
 ● Internationale True & Fair View-Standards (IFRS und US GAAP)

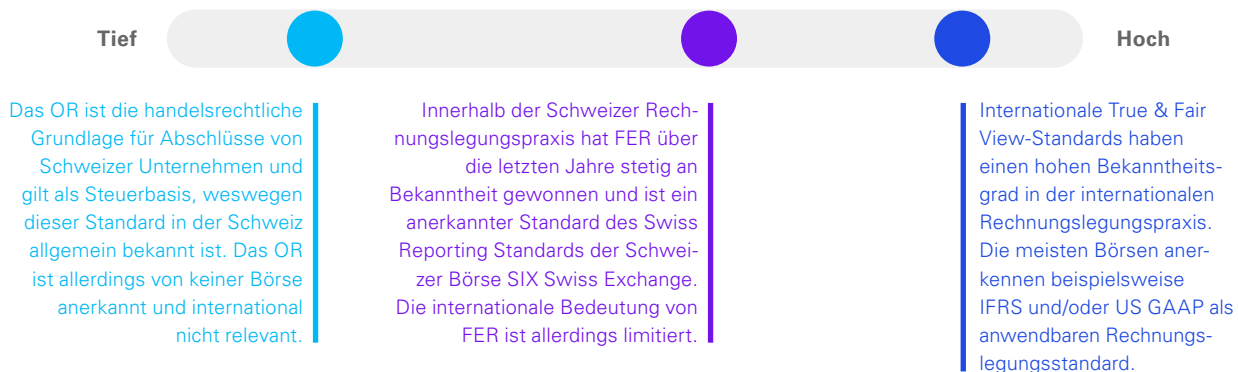
Beeinflussung/Glättung des Resultats



Vergleichbarkeit der Jahresrechnung mit Vorperioden und Peers

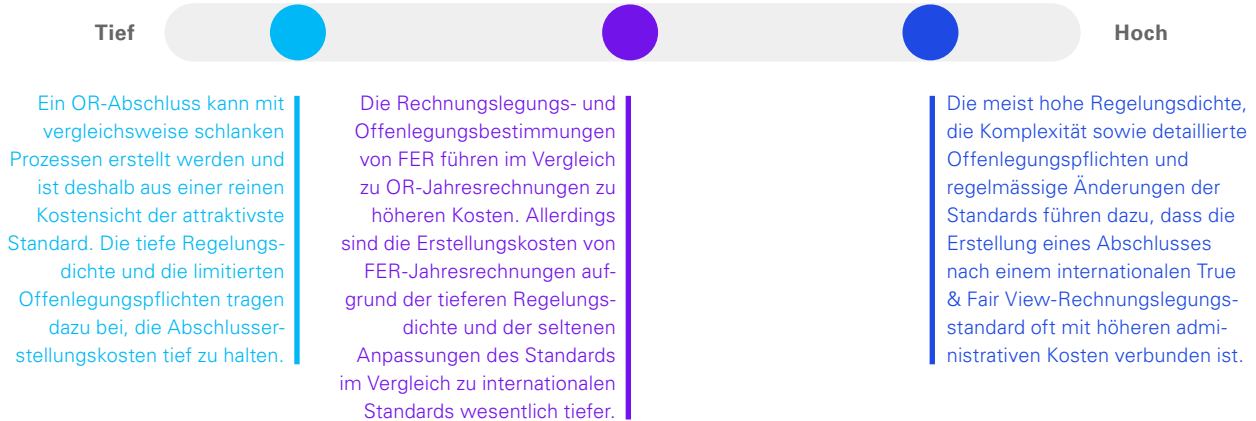


Bekanntheitsgrad und Anerkennung

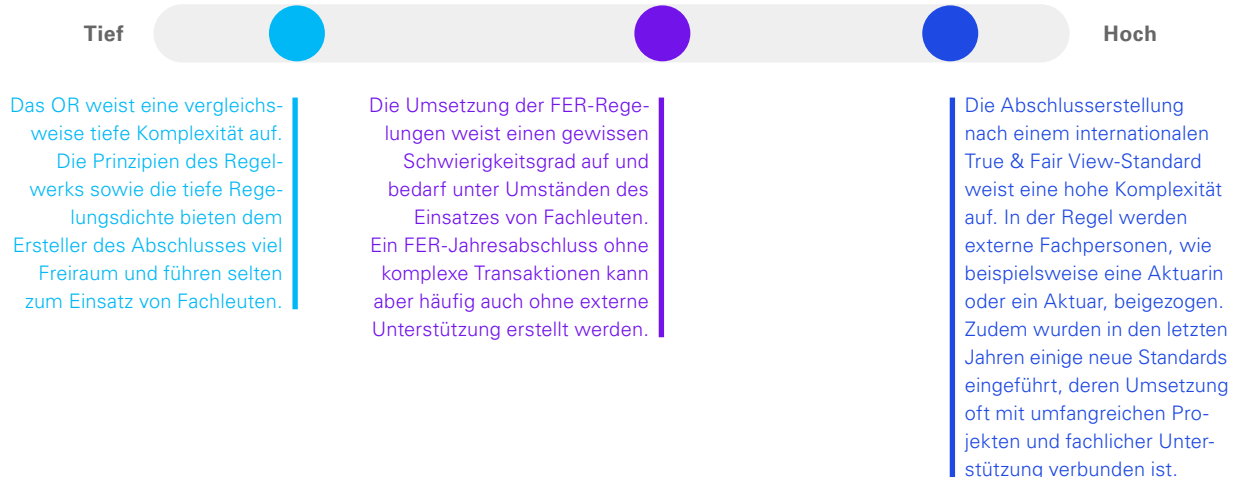


● OR ● FER ● Internationale True & Fair View-Standards (IFRS und US GAAP)

Kosten der Abschlusserstellung



Komplexität in der Abschlusserstellung



Die DroneStar AG ist in der Schweiz verankert, möchte einen True & Fair View-Abschluss erstellen und gleichzeitig die Abschlusserstellungskosten auf einem vertretbaren Niveau halten. Die pragmatisch aufgebauten FER erfüllen diese Bedürfnisse durchgehend. Ein FER-Abschluss bietet eine solide Beurteilungsbasis für Eigen- und Fremdkapitalgeber. Weiter sind die FER von der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange anerkannt; deshalb ist der FER-Abschluss der DroneStar AG mit einem vertretbaren zusätzlichen Aufwand für Anpassungen aufgrund der für kotierte Unternehmen verpflichtend anzuwendenden FER 31 auch für einen möglichen künftigen Börsengang verwendbar.

Auf Basis der Gegenüberstellungen und Diskussionen mit KPMG AAS kommen die beiden Eigentümer zum Schluss, dass ein Einzelabschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den FER eine prüfenswerte Option für sie darstellt.

3. Swiss GAAP FER: Grundlagen und Aufbau

Die Zielgruppe der FER-Anwender sind kleine und mittel-grosse Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Schweizer Ausstrahlung. Weitere FER-Anwenderinnen sind Nonprofit-Organisationen, Pensionskassen, Versicherungsunternehmen sowie Gebäude- und Krankenversicherungen.

Das oberste Prinzip der FER ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View). Der Rechnungslegungsstandard soll den Anwendern ein taugliches Gerüst für eine aussagekräftige Rechnungslegung bieten und die Kommunikation mit Investoren, Banken und anderen interessierten Kreisen fördern. Die Anwendung von FER führt dazu, dass die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen zwischen Unternehmen sowie über die Zeit erleichtert wird.

Aufbau der Swiss GAAP FER

Die FER tragen den verschiedenen Ausprägungen ihrer Erstellerinnen und Ersteller mittels des folgenden modularen Ansatzes Rechnung:

Kleine Unternehmen können wahlweise nur das Rahmenkonzept und ausgewählte zentrale Fachempfehlungen (sogenannte «Kern-FER») anwenden. Gemäss den Bestimmungen der FER gelten als kleine Unternehmen solche, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- Jahresumsatz von CHF 20 Millionen
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Unternehmen, welche die Definition eines kleinen Unternehmens nicht erfüllen, haben die Kern-FER und die weiteren FER einzuhalten. Für Konzerne ist FER 30 *Konzernrechnung* zusätzlich verpflichtend anzuwenden. Unternehmen mit kotierten Beteiligungs- und/oder Forderungsrechten oder Unternehmen, die eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen, haben des Weiteren die Bestimmungen von FER 31 *Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen* einzuhalten.



Übersicht über die Swiss GAAP FER-Standards

Kern-FER

Swiss GAAP FER Rahmenkonzept («FER RK»)

Swiss GAAP FER 1 Grundlagen («FER 1»)

Swiss GAAP FER 2 Bewertung («FER 2»)

Swiss GAAP FER 3 Darstellung und Gliederung («FER 3»)

Swiss GAAP FER 4 Geldflussrechnung («FER 4»)

Swiss GAAP FER 5 Ausserbilanzgeschäfte («FER 5»)

Swiss GAAP FER 6 Anhang

Weitere Standards mit spezifischen Themen

Swiss GAAP FER 10 Immaterielle Werte («FER 10»)

Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern («FER 11»)

Swiss GAAP FER 13 Leasinggeschäfte («FER 13»)

Swiss GAAP FER 15 Transaktionen mit nahe stehenden
Personen

Swiss GAAP FER 16 Vorsorgeverpflichtung («FER 16»)

Swiss GAAP FER 17 Vorräte («FER 17»)

Swiss GAAP FER 18 Sachanlagen («FER 18»)

Swiss GAAP FER 20 Wertbeeinträchtigungen

Swiss GAAP FER 22 Langfristige Aufträge («FER 22»)

Swiss GAAP FER 23 Rückstellungen («FER 23»)

Swiss GAAP FER 24 Eigenkapital und Transaktionen mit
Aktionären («FER 24»)

Swiss GAAP FER 27 Derivative Finanzinstrumente («FER 27»)

Swiss GAAP FER 28 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Konzernrechnung

Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung («FER 30»)

Kotierte Unternehmen

Swiss GAAP FER 31 Ergänzende Fachempfehlungen für
kotierte Unternehmen («FER 31»)

Spezifische Branchen

Swiss GAAP FER 21 Rechnungslegung für gemeinnützige
Nonprofit-Organisationen

Swiss GAAP FER 26 Rechnungslegung von Vorsorgeein-
richtungen («FER 26»)

Swiss GAAP FER 40 Rechnungslegung für Versicherungs-
unternehmen

Swiss GAAP FER 41 Rechnungslegung für Gebäudever-
sicherungen und Krankenversicherer

Exkurs zu offenen Fragestellungen der FER-Rechnungslegung

Es handelt sich bei den FER um prinzipienorientierte Fachempfehlungen. Im Vergleich zu anderen True & Fair View-Standards sind die FER mit ihren rund 200 Seiten schlank gehalten. Aufgrund der relativ tiefen Regelungsdichte der FER kann der Fall eintreten, dass eine konkrete Fragestellung nicht geregelt ist. Liegt eine offene Frage der Rechnungslegung vor, ist diese gemäss FER 1/4 im Sinne des FER RK zu beantworten. Bei der Lösungsfindung dienen die Zielsetzungen des FER RK «Entscheidungsrelevanz» und «True & Fair View» als Basis. Es sind häufig mehrere Antworten auf eine konkrete Fragestellung denkbar. Damit die Adressatinnen und Adressaten der Finanzberichterstattung die getroffene Lösung nachvollziehen können, ist es wichtig, dass das gewählte Vorgehen im Abschluss erläutert und anschliessend stetig angewendet wird.

Eine Anlehnung an andere True & Fair View-Rechnungslegungsstandards mit spezifischen, sachverhaltsbezogenen Bestimmungen ist häufig zielführend bei der Suche nach einer Lösung auf eine konkrete Fragestellung. Es ist eine anerkannte Praxis der FER, dass nebst den aktuell geltenden Bestimmungen auch frühere Regelungen des entsprechenden Rechnungslegungsstandards in Betracht gezogen werden können. Aufgrund der weiten Verbreitung und des hohen Detaillierungsgrads der IFRS (oder IFRS for SMEs) wird häufig auf dieses Regelwerk zurückgegriffen (vgl. Loser/Eberle, 2016, S. 126).

Es ist immer zu prüfen, dass die gewählte Lösung nicht im Widerspruch zum FER RK oder weiteren FER-Standards steht.

4. Entscheid zur Umstellung auf Swiss GAAP FER

Die vielzähligen Vorteile und Chancen sowie die breite Akzeptanz der Rechnungslegung nach FER haben die beiden Eigentümer Weissritter und Schwarz überzeugt. Aus den ersten Besprechungen mit KPMG AAS hat Herr Schwarz erfahren, dass FER den Anwendern einige Wahlrechte gewährt. Weiter ergeben sich aufgrund der bewusst schlank gehaltenen Regelungsdichte in der Interpretation der FER-Bestimmungen gewisse Handlungsspielräume. Damit die beiden Eigentümer die notwendigen Entscheidungen treffen können, benötigen sie eine für die DroneStar AG massgeschneiderte Analyse der Wahlrechte und Handlungsspielräume. Da die Finanzabteilung der Gesellschaft zurzeit nicht über das nötige Wissen, die Erfahrung und die Ressourcen verfügt, eine solche zu erstellen, beauftragt Herr Schwarz wiederum KPMG AAS damit, ihm als Beraterin und Sparringspartnerin in der Umstellung auf FER zur Seite zu stehen.

Entscheid Umstellungszeitpunkt

Als Erstes diskutiert KPMG AAS mit den Eigentümern den Umstellungszeitpunkt der Jahresrechnung der DroneStar AG. Die Gesellschaft will erstmals für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2023 einen Einzelabschluss in Übereinstimmung mit FER erstellen.

Das FER RK enthält die Bestimmung, dass ein Unternehmen, das erstmalig FER als Grundlage seiner Rechnungslegung anwendet, die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit dem neu vorgesehenen Regelwerk offenzulegen hat. Folglich hat die DroneStar AG als Minimalanforderung eine Eröffnungs- und eine Schlussbilanz zum 1. Januar 2023 bzw. 31. Dezember 2023 offenzulegen. Dies führt dazu, dass in der ersten Jahresrechnung nach FER die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel nur für das Berichtsjahr, somit 2023, offengelegt werden. Es erfolgt für diese Jahresrechnungsbestandteile keine Offenlegung von Vergleichsinformationen aus dem Jahr 2022, da für diese keine FER-konformen Werte vorhanden

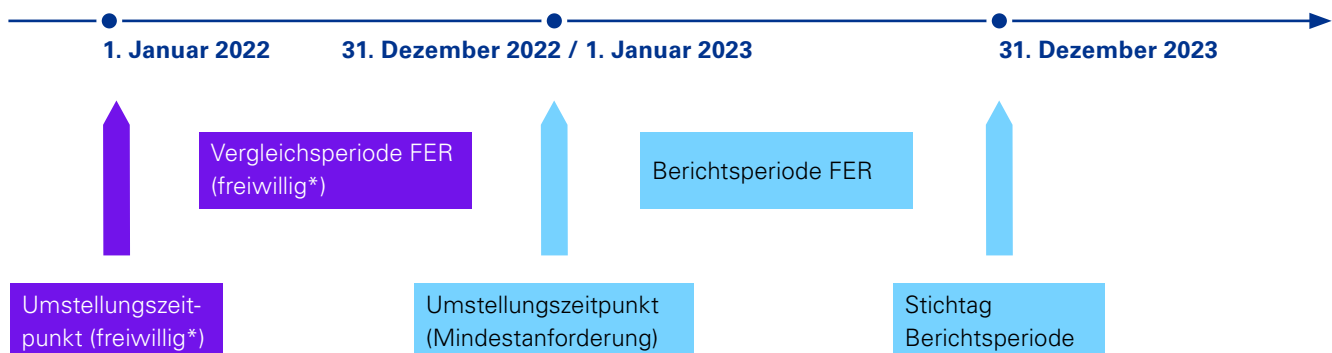
sind. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Anhangangaben, bei welchen ein Vorjahresvergleich auch lediglich bei Werten mit Bezug auf die Bilanz vorgesehen ist.

Unternehmen mit kotierten Forderungs- und/oder Beteiligungspapieren, für welche FER 31 verpflichtend anzuwenden ist, haben neben der Berichtsperiode auch die Vorjahresperiode in Übereinstimmung mit FER darzustellen (sog. «Restatement»). Dies führt dazu, dass der Umstellungszeitpunkt auf den ersten Tag der Vorperiode fällt. Diese Vorgehensweise ist auch für Unternehmen ohne Kotierungshintergrund wie die DroneStar AG als Variante denkbar.

Die beiden Eigentümer der Gesellschaft treffen die Entscheidung, in der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 die Berichts- sowie die Vorjahresperiode in Übereinstimmung mit FER offenzulegen. Deshalb ist der Umstellungszeitpunkt vorliegend der 1. Januar 2022. Das ausschlaggebende Kriterium für den Entscheid war der Fakt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Entwicklung des Geschäftsgangs im Berichtsjahr durch die Vergleichbarkeit mit der Vorperiode besser eingeschätzt werden können. Dieser Vorteil überwiegt für die Entscheidungsträger der DroneStar AG die mit diesem Vorgehen verbundenen höheren Kosten. Die untenstehende Grafik zeigt zusammengefasst die Möglichkeiten der DroneStar AG in Bezug auf den Umstellungszeitpunkt.

Beurteilung Grössenkriterien DroneStar AG

Die Gesellschaft überschreitet im Jahr 2022 sowie voraussichtlich auch im Jahr 2023 die in [Kapitel 01 – 3. Swiss GAAP FER: Grundlagen und Aufbau](#) dargestellten Schwellenwerte zu Bilanzsumme, Jahresumsatz und Vollzeitstellen und qualifiziert gemäss FER somit nicht als «kleines Unternehmen». Folglich sind für die DroneStar AG zum Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungslegungsstandards neben dem FER RK und den restlichen Kern-FER auch die weiteren FER anzuwenden.



* Bzw. verpflichtend für FER 31-Anwender



5. Das Umstellungsprojekt

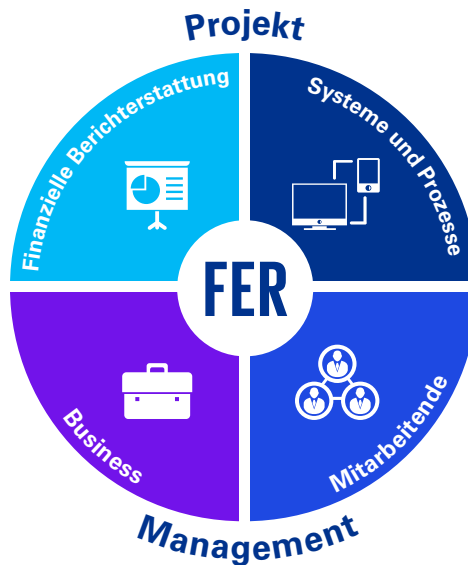
Eine Umstellung der Finanzberichterstattung auf einen neuen Rechnungslegungsstandard ist ein Projekt, welches je nach Grösse und Komplexität des Geschäfts unterschiedlich aufwändig ist. Nachfolgende Darstellung illustriert die kritischen Fragestellungen, welche ein Unternehmen in Bezug auf die Umstellung auf FER beleuchten sollte.

Frage 1

Welches sind die wesentlichsten Differenzen zwischen OR und FER?

Frage 2

Wie beurteilen Kapitalgeber (Aktionäre, Banken) die finanziellen Auswirkungen von ausgeübten Wahlrechten und Handlungsspielräumen?



Frage 3

Welcher Anpassungsbedarf besteht bei Prozessen, Systemen und dem internen Kontrollsystem – «quick fix» oder Totalüberarbeitung?

Frage 4

Wer ist von der Umstellung betroffen und welches sind die Bedürfnisse (Training)?

Frage 5

Liegt ein Projektplan für die Umstellung vor und sind die entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt worden?

Der Ablauf der Transformation gestaltet sich bei den meisten Unternehmen ähnlich und lässt sich in der Regel mittels strukturierten Vorgehens in drei Phasen aufteilen. Die typischen Projekthinhalte in Bezug auf die finanzielle Berichterstattung und somit die Rechnungslegung sind die folgenden:

1. Initialisierung

1. Erstgespräch mit Beratungsunternehmen/Revisionsstelle
2. Projektmanagement aufsetzen:
 - Erstellung Projektantrag/Pflichtenheft
 - Projektorganisation/Rollenverteilung festlegen
 - Projektplanung festlegen
3. Kick-off durchführen

2. Abweichungsanalyse

1. Bestandsaufnahme der relevanten Informationen und Strukturen (IST)
2. Interviews/Workshops zur Validierung des IST
3. IST mit SOLL (FER) vergleichen (sogenannte Gap-Analyse)
4. Ergebnisse bewerten und dokumentieren (inkl. Auswirkung auf Arbeitsprozesse)
5. Entscheidungskriterien erarbeiten

3. Implementierung

1. Implementierungskonzept entwickeln, insbesondere bezüglich:
 - Kontenplan
 - Accounting Manual
 - Schulung
 - Jahresrechnung/Geschäftsbericht
 - Restatement
2. Aufgabenverteilung und Terminplan für Implementierung konkretisieren
3. Implementierung Fachkonzept

Die Umstellung ist mehr als eine reine Implementierung von neuen Rechnungslegungsstandards. Sie beeinflusst generell das ganze Unternehmen. Nebst den Implikationen für die finanzielle Berichterstattung sind auch weitere Funk-

tionen (IT, internes Kontrollsystem, HR/Vergütungssystem etc.) betroffen. Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche Schwierigkeiten erfahrungsgemäss im Zuge eines FER-Umstellungsprozesses auftreten.

Herausforderungen bei Frage 1

- Keine einheitliche Behandlung von FER-Fragen
- Zeitplan wird nicht eingehalten
- Ungenügende Datenqualität

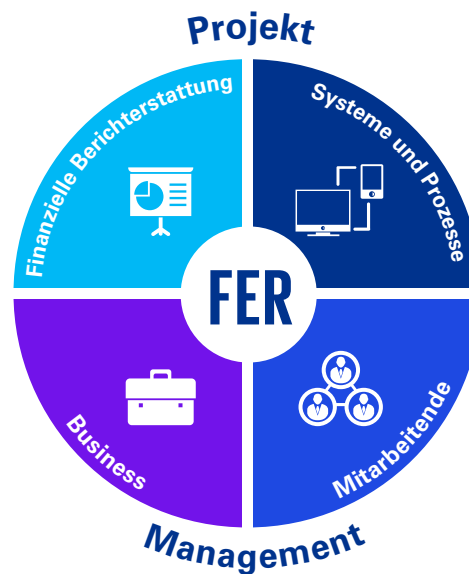
Herausforderungen bei Frage 2

- Finanzielle Auswirkungen werden zu spät erkannt; zu wenig Zeit für Alternativen
- Es bestehen unterschiedliche Interessen der Stakeholder (Aktionäre, Banken), was die Entscheidungsfindung erschwert

Herausforderungen bei Frage 5

- Budgetüberschreitungen
- Zeitliche Verzögerungen
- Projektaufgaben und Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt
- Fehlende Ressourcen (v. a. auch bei Tochterorganisationen)

Ein umfassendes Projektmanagement ist für den reibungslosen Projektablauf und die lückenlose Zusammenarbeit aller Funktionen unumgänglich. Zudem sollten die Entscheidungsträger und andere Anspruchsgruppen frühzeitig an Bord geholt und regelmässig über die wichtigsten Entwicklungen informiert werden.



Herausforderungen bei Frage 3

- Keine Zeit für Testläufe
- Aktuelle Reporting-Infrastruktur kann nicht mehrere Standards abdecken
- Infolge Zeitmangels erfolgt keine vollständige Abbildung in den Systemen
- Verzögerungen in der Adaption des internen Kontrollsystems an die neuen Prozesse

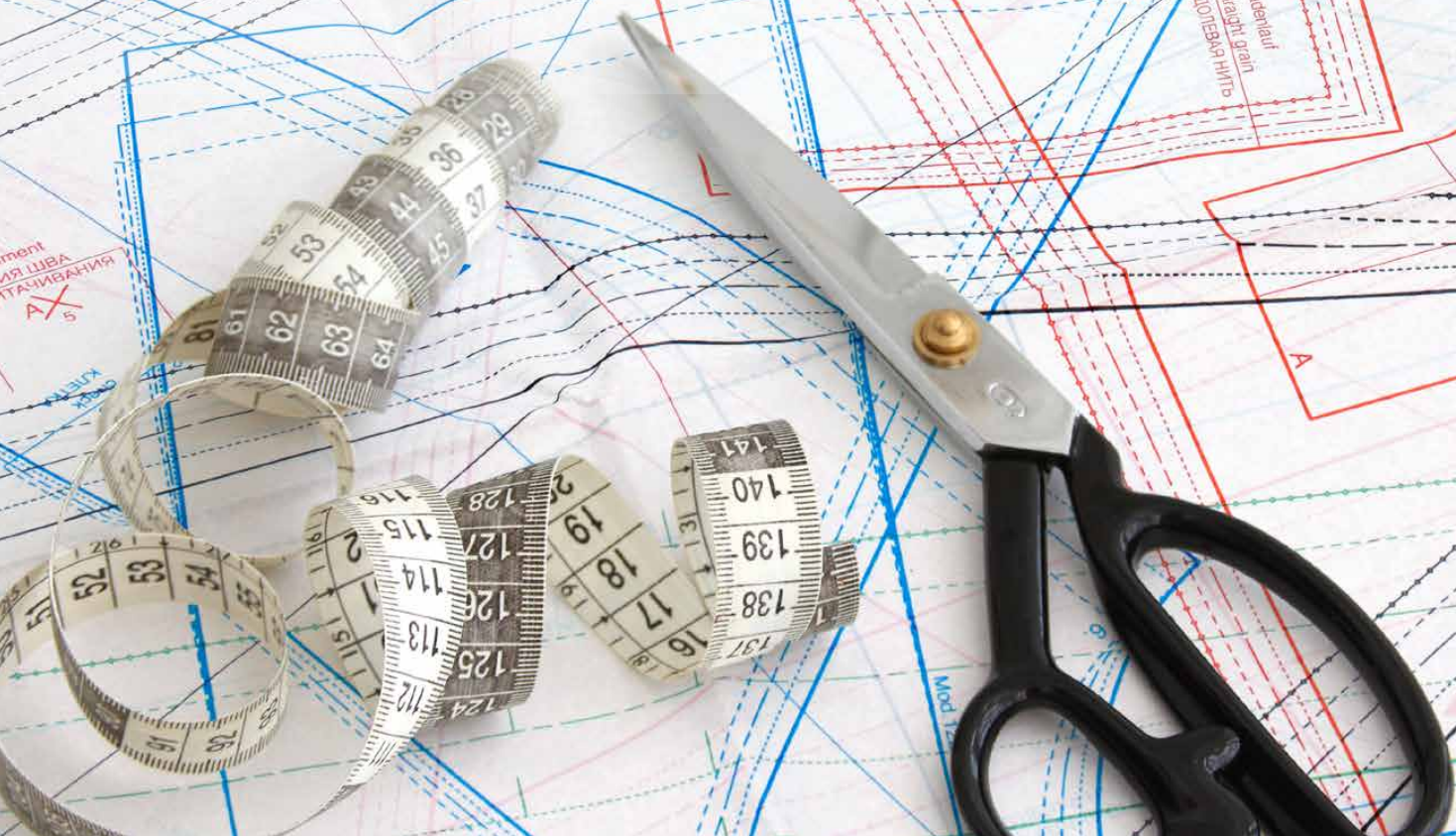
Herausforderungen bei Frage 4

- Fehlende Ressourcen (v. a. bei Tochterorganisationen)
- Fehlendes Bewusstsein beim Management
- Fehlendes FER-Wissen
- Herausforderung eines Spezialprojekts neben dem Tagesgeschäft

Jahresabschluss 2023: Umstellung des Einzelabschlusses auf Swiss GAAP FER

Kapitel 02

Die DroneStar AG wird von KPMG AAS bei der systematischen Analyse der Umstellungseffekte von OR nach FER unterstützt. Dafür werden in einem ersten Schritt die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Geldflussrechnung und der Eigenkapitalnachweis beleuchtet. In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Positionen der Jahresrechnung untersucht. Dabei werden die Wahlrechte und Handlungsspielräume sowie die Effekte auf Darstellung und Offenlegung aufgezeigt.



1. Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Eigenkapitalnachweis

Die vier Abschlussbestandteile Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Eigenkapitalnachweis bilden den Kern einer Jahresrechnung und sind von hoher Relevanz, da sie die Übersicht über die finanzielle Lage und das Resultat des Geschäfts erlauben. Sie sind die ersten Elemente einer Jahresrechnung, die gelesen werden, und legen gemeinsam mit den Offenlegungen im Anhang zur Jahresrechnung den Grundstein für Entscheidungen von Investoren, Banken, Regulatoren und weiteren wichtigen Anspruchsgruppen des Unternehmens.

Nicht umsonst sind Unternehmen stark daran interessiert, diese Abschlussbestandteile so darzustellen, dass sie die Finanzlage im besten Licht präsentieren. Auch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer messen diesen vier Abschlussbestandteilen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit einen hohen Stellenwert bei und es kommt nicht selten vor, dass die Darstellung von finanziellen Transaktionen und Ereignissen in Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Eigenkapitalnachweis zu Diskussionen zwischen dem Unternehmen und der prüfenden Person führt.

Auch die DroneStar AG ist daran interessiert zu verstehen, wie die Umstellung auf FER diese zentralen Abschlussbestandteile beeinflusst, und lässt sich deshalb von KPMG AAS eine Gegenüberstellung ihrer Struktur nach OR bzw. FER erstellen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist der Abschlussbestandteil, der für die Beurteilung der Leistung eines Unternehmens beigezogen wird. Viele Abschlussleserinnen und -leser werden als Erstes die Erfolgsrechnung einer Jahresrechnung einsehen, um eine Einschätzung vornehmen zu können, ob und wie das Unternehmen Gewinne erzielt. Dies wird auch der Hauptgrund dafür sein, dass 40 Unternehmen und somit 67 % von gesamthaft 60 untersuchten, an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotierten FER-Anwendern im Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 ihre Jahresrechnung mit der Abbildung der Erfolgsrechnung eröffnet haben. Die Erfolgsrechnung enthält historische Informationen über die Entwicklung der Umsatzerlöse als «top line» sowie des Nettogewinns oder -verlusts als «bottom line». Des Weiteren sind Informationen über die Zusammensetzung der Kosten, die zum Erwirtschaften der Leistung notwendig sind, darin enthalten. Dies kann eine Indikation bezüglich der gegenwärtigen Effizienz und künftigen Ausrichtung geben.

Die Darstellung einer Erfolgsrechnung kann sowohl unter OR als auch unter FER nach dem Umsatzkostenverfahren oder nach dem Gesamtkostenverfahren erfolgen. Eine Mischform ist nicht zulässig.

Während das Umsatzkostenverfahren eine absatzbezogene Sichtweise einnimmt, verfolgt das Gesamtkostenverfahren einen produktionsorientierten Ansatz. Beide Rechnungslegungsstandards enthalten keine weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Wahl des Verfahrens. Es wird grundsätzlich erwartet, dass ein Unternehmen diejenige Methode wählt, die sein Geschäftsmodell am besten widerspiegelt. Viele Unternehmen orientieren sich auch an ihren Wettbewerbern, damit eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist. Von den 60 untersuchten, an der SIX Swiss Exchange kotierten FER-Anwenderinnen wendeten im Geschäftsjahr 2021 rund 27 % das Umsatzkosten- und rund 73 % das Gesamtkostenverfahren an.

Auf der folgenden Seite werden die beiden Methoden anhand der von FER 3 verlangten Mindestgliederung einander gegenübergestellt, wobei sie sich nur bis zum Zwischentotal «Betriebliches Ergebnis» unterscheiden. Ein OR-Anwender hat die in Art. 959b OR vorgesehene Reihenfolge der Positionen zu befolgen. Diese weicht leicht von der in der Tabelle auf der folgenden Seite dargestellten FER 3-Reihenfolge ab. In der FER-Jahresrechnung bestehen in Bezug auf die Reihenfolge mehr Freiheiten.

Des Weiteren hat ein FER-Anwender des Umsatzkostenverfahrens im Anhang zur Jahresrechnung je gesondert den Personalaufwand, die Abschreibungen auf Sachanlagen und die Abschreibungen auf immateriellen Werten auszuweisen. In der Erfolgsrechnung werden diese Kostenblöcke verursachergerecht den Funktionen zugewiesen. Auch beim OR-Anwender erfolgen diese Zusatzoffenlegungen im Anhang, mit dem Unterschied, dass die Abschreibungen auf den Sachanlagen und immateriellen Werten nicht getrennt offenzulegen sind.

Bei den grau hinterlegten Positionen und Zwischentotalen ergeben sich weitere Unterschiede zwischen OR und FER. Beispielsweise sind in der OR-Mindestgliederung gewisse Positionen zusammengefasst dargestellt (Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen in der Umsatzkosten-Erfolgsrechnung sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immateriellen Anlagen in der Gesamtkosten-Erfolgsrechnung). Des Weiteren sind die grau hinterlegten «Anderen betrieblichen Erträge und Aufwendungen» sowie Zwischentotalen in der Mindestgliederung nach OR nicht enthalten.

Umsatzkostenverfahren («by function»)

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
Verwaltungsaufwand
Vertriebsaufwand
Andere betriebliche Erträge
Andere betriebliche Aufwendungen

Gesamtkostenverfahren («by nature»)

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
Andere betriebliche Erträge
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Lieferungen und Leistungen
Materialaufwand
Personalaufwand
Abschreibungen auf Sachanlagen
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen
Andere betriebliche Aufwendungen

= Betriebliches Ergebnis

Finanzergebnis

= Ordentliches Ergebnis

Betriebsfremdes Ergebnis

Ausserordentliches Ergebnis

= Gewinn / Verlust vor Ertragssteuern

Ertragssteuern

= Gewinn / Verlust

Eine FER-Erfolgsrechnung kann ausserordentliche Ergebnisse enthalten. Auch unter OR ist eine Position namens «Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag» vorgesehen. In Abweichung zur OR-Jahresrechnung werden gemäss FER einmalige oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge in der FER-Jahresrechnung im betrieblichen Ergebnis den jeweiligen Funktionen bzw. Kostenpositionen zugewiesen. Eine wesentliche Unterscheidung zwischen den beiden Standards ist die Einschätzung der Sachverhalte, die in der Position «ausserordentlich» ausgewiesen werden können. Diese hat unter FER nach strengerem Kriterien zu erfolgen, während unter OR keine spezifischen Vorgaben bestehen. FER 3 enthält die Bestimmung, dass nur solche Aufwendungen und Erträge als ausserordentlich ausgewiesen werden können, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit äusserst selten anfallen und nicht voraussehbar waren.

Die SIX Swiss Exchange hat dazu die folgende Sichtweise, was verdeutlicht, dass der Inhalt solcher Positionen kritisch hinterfragt wird und seitens SIX auch bereits zu Sanktionen und Bussen für FER-Anwenderinnen geführt hat: *«Für das Kriterium «äusserst selten» kann der Zeitraum seit dem letzten vergleichbaren Ereignis als Indiz für die Erfüllung des Kriteriums gewertet werden. Das Kriterium «nicht voraussehbar» bezieht sich sachlogisch auf das auslösende Ereignis und nicht auf den Verbuchungszeitpunkt. Eine tiefe Eintretenswahrscheinlichkeit des auslösenden Ereignisses (z. B. von weniger als 50 %) oder die Tatsache, dass ein Sachverhalt nicht budgetiert war, bedeutet nicht zwingend, dass der Sachverhalt «nicht voraussehbar» war. Ein Beschluss der Gesellschaft kann nur in seltenen Fällen als «nicht voraussehbar» qualifizieren, wenn ein erkennbarer Zusammenhang zwischen einem nicht vorhersehbaren externen*

Ereignis und dem Beschluss, der die als ausserordentlich erfassten Aufwendungen / Erträge auslöst, besteht. Dabei erscheint es wichtig, dass der Zeitraum zwischen dem externen Ereignis und dem Beschluss bezogen auf die Art des Ereignisses nicht ungebührlich lang ist.» (Vgl. SIX Exchange Regulation AG, 2022, S. 17)

Bilanz

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiven), der Verbindlichkeiten und des Kapitals der Eigentümerinnen und Eigentümer eines Unternehmens zum Abschlussstichtag. Auch wenn die Bilanz üblicherweise nicht das erste Element ist, das Abschlussadressatinnen und -adressaten in einer Jahresrechnung studieren, ist sie dennoch ein wichtiger Bestandteil. Sie gibt Auskunft über die Investitionen, die nötig waren, um Umsatzerlöse und Gewinne zu erwirtschaften, und zeigt die Finanzierungsstruktur sowie die Vermögenswerte eines Unternehmens auf.

Die Gegenüberstellung der Mindestgliederungsvorschriften von OR und FER zeigt, dass es keine massgeblichen Unterschiede gibt. Der Bereich, der die meisten Differenzen zwischen den beiden Standards verursacht, sind die eigenkapitalbezogenen Positionen. Unter OR sind die Reserven weiter aufzugliedern, was nicht zuletzt mit der gesellschaftsrechtlichen Bedeutung der OR-Jahresrechnung zusammenhängt. Ein weiteres Beispiel sind nicht einbezahlte Eigenkapitalbeträge, welche unter OR als Aktivposten im Anlagevermögen und unter FER als Minusposten im Eigenkapital dargestellt werden.

OR

Gemäss den OR-Vorschriften müssen unter den Aktiven ihrem Liquiditätsgrad entsprechend und unter den Passiven ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens die folgenden Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.

Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

FER

FER 3 regelt unter anderem die Mindestgliederung der Bilanz. Gemäss den Bestimmungen dieser Fachempfehlung sind in der Bilanz die folgenden Positionen gesondert auszuweisen.

Darüber hinaus enthält FER 3 weitergehende Offenlegungspflichten zu gewissen Positionen. Diese Offenlegungen können entweder in der Bilanz oder im Anhang zur Jahresrechnung erfolgen. Da der Ausweis dieser Zusatzinformationen in der Praxis häufig im Anhang zur Jahresrechnung erfolgt, werden sie in diesem Abschnitt nicht thematisiert.

Umlaufvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Übrige kurzfristige Forderungen

Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Flüssige Mittel

Wertschriften

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Sonstige kurzfristige Forderungen

Vorräte

Rechnungsabgrenzungen

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Beteiligungen

Sachanlagen

Immaterielle Werte

Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafts- oder Stiftungskapital

Sachanlagen

Finanzanlagen

Immaterielle Werte

Kurzfristiges Fremdkapital (OR)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten

Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten

Passive Rechnungsabgrenzungen

Kurzfristige Verbindlichkeiten (FER)

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Kurzfristige Rückstellungen

Rechnungsabgrenzungen

Langfristiges Fremdkapital (OR)

Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten

Übrige langfristige Verbindlichkeiten

Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

Langfristige Verbindlichkeiten (FER)

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Rückstellungen

Eigenkapital

Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien

Gesetzliche Kapitalreserve

Gesetzliche Gewinnreserve

Freiwillige Gewinnreserven

Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten

Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten

Kapital der Organisation

Nicht einbezahltes Kapital der Organisation (Minusposten)

Kapitalreserven

Eigene Aktien / eigene Anteile am Kapital der Organisation (Minusposten)

Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste

Ein weiterer Unterschied ist, dass im OR-Gesetzestext die Reihenfolge der Bilanzpositionen vorgeschrieben ist. Ein FER-Anwender hat diesbezüglich mehr Freiheiten, da er keine zwingende Abfolge einzuhalten hat. Es wäre beispielsweise analog zu internationalen Rechnungslegungsstandards denkbar, dass in den Aktiven das Anlagevermögen vor dem Umlaufvermögen aufgeführt wird. Des Weiteren verwenden die beiden Standards für gewisse Positionen unterschiedliche Bezeichnungen, was allerdings keinen Effekt auf die Aussage einer Bilanz haben sollte.

Geldflussrechnung

Im Gegensatz zur Erfolgsrechnung und zur Bilanz, welche dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen folgen, zeigt die Geldflussrechnung die effektiven Geldzu- und -abflüsse während der Periode. Sie bietet relevante Zusatzinformationen über die Fähigkeit eines Unternehmens, kurzfristige Verbindlichkeiten zu begleichen sowie nachhaltige Geldflüsse aus der operativen Tätigkeit zu erwirtschaften. Eine Geldflussrechnung ist unabdingbar für die Steuerung der Liquidität und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und somit für die Sicherstellung der Unternehmensfortführung (Going Concern). Die Geldflussrechnung ist zudem ein wichtiges Instrument für Investoren, welche die Bemessung des Unternehmenswerts in der Regel basierend auf den erwarteten zukünftigen Geldflüssen durchführen.

Den Bestimmungen des OR folgend, unterlag die DroneStar AG bereits der Pflicht zur Erstellung einer Geldflussrechnung. Im OR-Gesetzestext findet sich lediglich die Bestimmung, dass die Geldflussrechnung die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit jeweils gesondert darzustellen hat. Mangels weiterer Regelungen orientieren sich viele Unternehmen im Rahmen der Erstellung der OR-Geldflussrechnung an anerkannten Rechnungslegungsstandards wie FER oder IFRS.

Der im OR festgehaltene Grundsatz zur Darstellung der Geldflüsse gilt ebenso unter FER. Es gelten aber weitergehende Bestimmungen zur Gliederung, welche auf der folgenden Seite dargestellt sind.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

Grundsätzlich erlässt FER 4 das **direkte** Wahlrecht, dass der Geldfluss aus Betriebstätigkeit nach der direkten oder indirekten Methode erstellt werden kann. Da die direkte Methode der Ermittlung in der Praxis höchst selten angewendet wird, liegt der Fokus auf dem indirekt hergeleiteten Geldfluss aus Betriebstätigkeit.

Aus FER 4 sowie aus der gelebten Praxis der Unternehmen ergeben sich bei der Erstellung der Geldflussrechnung einige Wahlrechte und Handlungsspielräume.

Ein weiteres **direktes** Wahlrecht besteht in Bezug auf die Definition des Fonds, für welchen die Überleitung erstellt werden muss. FER 4 sieht die beiden folgenden Varianten als zulässig an:



Verwendung des Fonds «Flüssige Mittel»

oder

Verwendung des Fonds «Netto-flüssige Mittel»

Der Fonds «Flüssige Mittel» umfasst Bargeld (Kassenbestände) und Sichtguthaben bei Banken und sonstigen Finanzinstituten. Auch die geldnahen Mittel, die als Liquiditätsreserve gehalten werden, gehören dazu. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich um äusserst liquide Finanzmittel handelt, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Geldnahe Mittel haben eine Restlaufzeit ab Bilanzstichtag von höchstens 90 Tagen. Beispiele für geldnahe Mittel sind Festgelder oder Geldmarktinstrumente, sofern sie die vorab genannten Kriterien erfüllen. Aktien sind nicht als geldnahe Mittel einzustufen, da sie in der Regel Wertschwankungen unterliegen. Geld, dessen Verwendung eingeschränkt ist, oder Geldanlagen mit einer Restlaufzeit von über 90 Tagen sind keine geldnahen Mittel.

Beim Fonds «Netto-flüssige Mittel» handelt es sich um den Fonds «Flüssige Mittel» abzüglich der kurzfristigen, jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten (Kontokorrente). Dabei ist zu beachten, dass nur jene Bankverbindlichkeiten abgezogen werden, die zu den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Die Zusammensetzung des Fonds ist aufzuzeigen. Dies wird in der Praxis insbesondere bei der Verwendung des Fonds «Netto-flüssige Mittel» relevant sein, da der Fonds nicht direkt mit den in der Bilanz ausgewiesenen flüssigen Mitteln abstimbar ist.

Die Untersuchung der Jahresrechnungen zeigte, dass rund 92 % der analysierten Unternehmen den Fonds «Flüssige Mittel» ausweisen, welcher mit den flüssigen Mitteln in der Bilanz abstimbar ist. Mit rund 8 % hat sich nur ein kleiner Teil der FER-Anwenderinnen für die Verwendung des Fonds «Netto-flüssige Mittel» entschieden.

Grundsätzlich gilt die Regel, dass man Geldflüsse dort ausweisen soll, wo sie aufgrund der Natur der zugrunde liegenden Transaktionen am ehesten zugehörig sind. Der Ausweis von gewissen Arten von Geldflüssen ist in den FER nicht konkret geregelt, weswegen die gelebte Praxis zu unterschiedlichen denkbaren Ansätzen geführt hat. Aus der unterschiedlichen Auslegung der FER-Anwender ergeben sich einige **Praxiswahlrechte**, welche im Rahmen der FER-Umstellung bei der DroneStar AG untersucht wurden.

Es empfiehlt sich, die Darstellung der Geldflüsse, deren Ausweis nicht klar geregelt ist, so zu wählen, dass diese das Geschäftsmodell des Unternehmens am besten widerspiegeln. Beispielsweise erscheint es angemessen, dass die erhaltenen Zinsen bei einem Finanzinstitut im operativen Geldfluss ausgewiesen werden, während bei einem Industrieunternehmen ein Ausweis im Geldfluss aus Investitionstätigkeit sachgerechter sein kann.

Geldfluss

Gliederung sowie Zu- und Abflüsse

Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cash Flow)

Der indirekt hergeleitete Geldfluss aus Betriebstätigkeit geht vom Periodenergebnis aus und korrigiert dieses um die nicht geldwirksamen Aufwendungen und Erträge.

- Gewinn/Verlust
- +/- Abschreibungen/Zuschreibungen (erfolgswirksame Aufwertungen) des Anlagevermögens
- +/- Verluste aus Wertbeeinträchtigungen/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen
- +/- Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen (inkl. latenter Ertragssteuern)
- +/- Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge
- +/- Verlust/Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens
- +/- Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- +/- Abnahme/Zunahme von Vorräten
- +/- Abnahme/Zunahme von übrigen Forderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungen
- +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- +/- Zunahme/Abnahme von übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen

Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit

Der Investitionsbereich umfasst Zu- und Abgänge von Sach- und Finanzanlagen, Erwerb und Veräußerung von Organisationen sowie von immateriellen Vermögenswerten.

- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Sachanlagen
- + Einzahlungen aus Devestition (Verkauf) von Sachanlagen
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Finanzanlagen (inkl. Darlehen, Beteiligungen, Wertschriften etc.)
- + Einzahlungen aus Devestition (Verkauf) von Finanzanlagen (inkl. Darlehen, Beteiligungen, Wertschriften etc.)
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen
- + Einzahlungen aus Devestition (Verkauf) von immateriellen Anlagen

Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit

Vorgänge im Finanzierungsbe- reich sind Veränderungen der Finanzverbindlichkeiten und des einbezahlten Eigenkapitals sowie Gewinnausschüttungen.

- + Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen (inkl. Agio)
- Auszahlungen für Kapitalherabsetzungen mit Mittelfreigabe
- Gewinnausschüttung an Anteilshaber
- /+ Kauf/Verkauf von eigenen Aktien / eigenen Anteilen am Kapital der Organisation
- + Einzahlungen aus Aufnahme von Anleihen
- Rückzahlungen von Anleihen
- +/- Aufnahme/Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten
- +/- Aufnahme/Rückzahlungen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten

Praxiswahlrecht

Ausweis von bezahlten Steuern



*Ausweis der bezahlten Steuern im
Geldfluss aus Betriebstätigkeit*

oder

*Kein separater Ausweis der bezahlten
Steuern in der Geldflussrechnung**

* Folglich: Entweder keine Geldabflüsse aus Steuern oder Geldabfluss ist Teil des indirekt hergeleiteten Geldflusses aus Betriebstätigkeit.

Ausweis von bezahlten Zinsen



*Ausweis der bezahlten Zinsen im
Geldfluss aus Betriebstätigkeit*

oder

*Ausweis der bezahlten Zinsen im
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit*

oder

*Kein separater Ausweis der bezahlten
Zinsen in der Geldflussrechnung**

* Folglich: Entweder keine Geldabflüsse aus Zinsen oder Geldabfluss ist Teil des indirekt hergeleiteten Geldflusses aus Betriebstätigkeit.

Ausweis von erhaltenen Zinsen



*Separater Ausweis der erhaltenen
Zinsen im Geldfluss aus Betriebstätigkeit*

oder

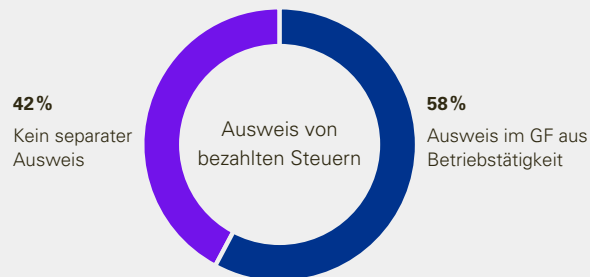
*Separater Ausweis der erhaltenen
Zinsen im Geldfluss aus Investitionstätigkeit*

oder

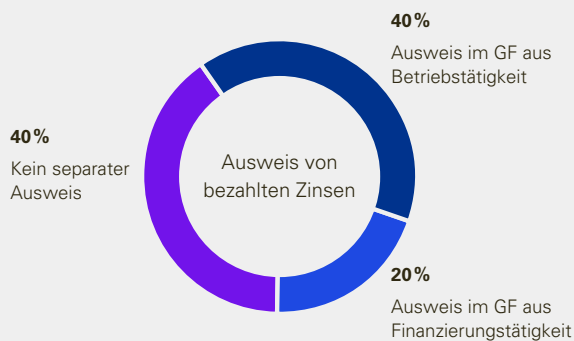
*Kein separater Ausweis der erhaltenen
Zinsen in der Geldflussrechnung**

* Folglich: Entweder keine Geldzuflüsse aus Zinsen oder Geldzufluss ist Teil des indirekt hergeleiteten Geldflusses aus Betriebstätigkeit.

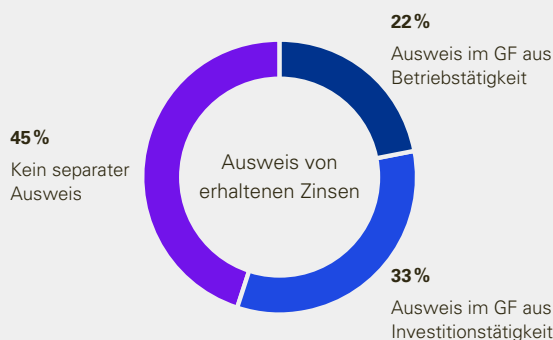
Umsetzung in der Praxis



Etwas mehr als die Hälfte der untersuchten FER-Anwender haben die Geldabflüsse aus Steuern transparent im Geldfluss aus Betriebstätigkeit ausgewiesen.



Bei 80 % der untersuchten Unternehmen werden bezahlte Zinsen entweder als eigene Zeile oder, falls vorhanden, indirekt im Geldfluss aus Betriebs-tätigkeit ausgewiesen. Nur 20 % der Unternehmen entscheiden sich für einen Ausweis im Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.



Es zeigt sich, dass fast die Hälfte der untersuchten Unternehmen keinen separaten Ausweis vornimmt. 67 % der Unternehmen in der Stichprobe messen somit den erhaltenen Zinsen entweder einen betrieblichen Charakter bei oder haben keine entsprechenden Geldzuflüsse. Bei 33 % aller Unternehmen werden die Geldzuflüsse mit der Investitionstätigkeit in Verbindung gebracht.

Praxiswahlrecht

Ausweis von erhaltenen Dividenden



*Separater Ausweis der erhaltenen
Dividenden im Geldfluss aus Betriebstätigkeit*

oder

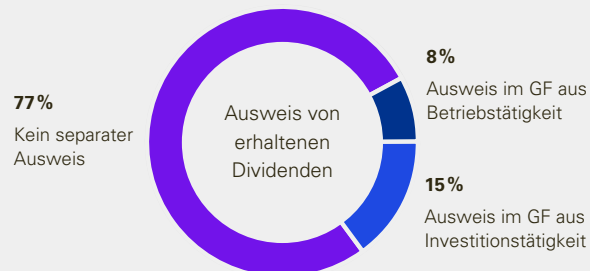
*Separater Ausweis der erhaltenen Dividenden
im Geldfluss aus Investitionstätigkeit*

oder

*Kein separater Ausweis der erhaltenen
Dividenden in der Geldflussrechnung**

* Folglich: Entweder keine Geldzuflüsse aus Dividenden oder Geldzufluss ist Teil des indirekt hergeleiteten Geldflusses aus Betriebstätigkeit.

Umsetzung in der Praxis



Mit 77 % erscheinen bei der Mehrheit der Unternehmen keine Geldzuflüsse aus Dividenden in der Geldflussrechnung. Dies kann bedeuten, dass keine entsprechenden Transaktionen existieren oder dass die erhaltenen Dividenden der Betriebstätigkeit zugewiesen werden, ohne dass sie separat ausgewiesen werden. 15 % der Unternehmen sehen für diese Geldströme einen direkten Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit.

Eigenkapitalnachweis

Im ersten FER-Abschluss hat die DroneStar AG erstmals einen Eigenkapitalnachweis zu erstellen. Gemäss FER muss der Eigenkapitalnachweis als separates Element der Jahresrechnung dargestellt werden. Der Nachweis hat in Form einer Tabelle zu erfolgen und zeigt den Anfangs- und Endbestand sowie die wichtigsten Veränderungen in den wesentlichen Komponenten des Eigenkapitals für die abgebildeten Perioden. Jede wesentliche Eigenkapitalbewegung, die für die Beurteilung der Jahresrechnung relevant ist, ist in der Überleitung separat zu zeigen.

Der Eigenkapitalnachweis der DroneStar AG für das Jahr 2022 in der ersten Jahresrechnung nach FER gestaltet sich wie unten dargestellt. Zusätzlich wird der FER-Abschluss 2023 die Überleitung der Eigenkapitalpositionen des Berichtsjahres 2023 enthalten.

Zum Umstellungszeitpunkt werden die Effekte aus der Umstellung von OR zu FER dargestellt. In zukünftigen Abschlüssen, in welchen das Umstellungsdatum weder in der aktuellen noch in der Vergleichsperiode relevant ist, entfallen diese Überleitung sowie alle zusätzlichen Offenlegungen dazu.

In CHF Tausend	Aktienkapital	Gewinnreserven	Eigene Aktien	Total
Eigenkapital per 31. Dezember 2021 nach OR	5000	7541¹	-120	12421
Effekt aus der Umstellung auf Swiss GAAP FER	–	6683	–	6683
Eigenkapital per 1. Januar 2022 nach Swiss GAAP FER	5000	14224	-120	19104
Jahresgewinn	–	5766	–	5766
Kapitalerhöhung	1000	–	–	1000
Erwerb eigener Aktien	–	–	-20	-20
Eigenkapital per 31. Dezember 2022	6000	19990	-140	25850

¹ Der Betrag umfasst auch die gesetzliche Gewinnreserve nach OR in Höhe von CHF 1000 Tausend.

2. Darstellung der Überleitung von OR zu FER

Bestimmungen zu den Offenlegungen der Effekte der Umstellung von OR auf FER finden sich in FER 31. FER 31 ist allerdings für die DroneStar AG nicht verpflichtend anzuwenden, da sie weder Forderungs- und/oder Beteiligungsrechte kotiert hat noch eine Kotierung beantragt hat. Deshalb stellt sich die Frage, welche Offenlegungen in einer Jahresrechnung, die erstmals in Übereinstimmung mit FER erstellt wird, zu erfolgen haben.

FER 31 enthält die folgende Bestimmung dazu: «Es ist eine Überleitungsrechnung vom Eigenkapital per Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie des Gewinns / Verlusts der Vorperiode unter dem bisherigen Rechnungslegungsstandard auf Swiss GAAP FER offenzulegen und zu erläutern.»

Eine solche Überleitung kann beispielhaft wie folgt dargestellt werden:

In CHF Tausend	1. Januar 2022	31. Dezember 2022
Eigenkapital nach OR	12 421	18 390
Anpassung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	330	371
Anpassung Vorräte	2 724	3 274
Anpassung Finanzanlagen	103	165
Anpassung Sachanlagen (exkl. Leasing)	1 614	1 853
Anpassung immaterielle Werte	1 255	1 312
Anpassung passive Rechnungsabgrenzungen	50	80
Anpassung Rückstellungen	2 023	2 282
Anpassung Leasing	–9	–12
Latenter Steuereffekt auf Anpassungen	–1 407	–1 865
Eigenkapital nach Swiss GAAP FER	19 104	25 850

In CHF Tausend	Ergebnis 2022
Ergebnis nach OR	4 989
Anpassung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41
Anpassung Vorräte	550
Anpassung Finanzanlagen	62
Anpassung Sachanlagen (exkl. Leasing)	239
Anpassung immaterielle Werte	57
Anpassung passive Rechnungsabgrenzungen	30
Anpassung Rückstellungen	259
Anpassung Leasing	–3
Latenter Steuereffekt auf Anpassungen	–458
Ergebnis nach Swiss GAAP FER	5 766

Ein FER 31-Anwender ist des Weiteren verpflichtet, die Umstellungseffekte zu erläutern.

Aus den für die DroneStar AG anwendbaren FER lässt sich allerdings keine direkte Verpflichtung zur Offenlegung ableiten. Eine FER-Anwenderin muss entsprechend unter Berücksichtigung der im FER RK festgehaltenen Grundsätze entscheiden, welche Offenlegungen nötig sind. Dabei findet sie Anhaltspunkte in FER RK/30, wo die Leitlinien zur Stetigkeit in der Bewertung, Darstellung und Offenlegung enthalten sind und wo die Bestimmung erlassen wird, dass bei Änderungen von einmal gewählten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechende erläuternde Offenlegungen zu erfolgen haben. Weiter verlangt FER RK/31, dass es den Empfängerinnen und Empfängern einer Jahresrechnung möglich sein muss, die Jahresrechnung über einen längeren Zeitraum hinweg zu vergleichen.

Ergeben sich aus der Umstellung wesentliche Effekte, ist es sehr empfehlenswert – wenn nicht sogar implizit verpflichtend –, Offenlegungen zu integrieren, die über die im Eigenkapitalspiegel gezeigte Überleitungszeile hinausgehen. Da es keine explizite Regelung gibt, hat die DroneStar AG grössere Freiheiten in Bezug auf die Offenlegungen und kann beispielsweise im Gegensatz zu einem FER 31-Anwender auf die zusätzlichen Erläuterungen verzichten.

3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In der Bilanzposition Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden alle Ansprüche aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ausgewiesen, die fakturiert worden sind.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

FER 2 enthält die Bestimmung, dass Forderungen zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen zu bewerten sind. Für den verbleibenden Bestand an einzeln unwesentlichen Forderungen erlässt FER das folgende **indirekte** Wahlrecht:



*Durchführung einer strikten Einzelbewertung
aller Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
oder*

*Bildung einer Pauschalwertberichtigung auf dem
Restbestand an einzeln unbedeutenden Forderungen
(basierend auf Erfahrungswerten)*

Die Gesellschaft hat aus dem Handelsgeschäft viele homogene Kleinstforderungen. Eine strikte Einzelbewertung der Forderungen würde einen ungebührlich hohen Aufwand mit sich bringen. Deshalb fällt der Verwaltungsrat den Entscheid, die Wertberichtigung auf unbedeutenden Forderungen mittels einer Pauschalwertberichtigung basierend auf Erfahrungswerten zu bewerten. Bestehen Anzeichen, wonach einzelne Bestände aus dem Pool an unbedeutenden Forderungen nicht werthaltig sind, werden diese bei Bedarf ebenfalls einzeln wertberichtigt.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Im Vergleich zur bisherigen Bilanzierung nach OR reduziert sich die Wertberichtigung bzw. erhöht sich der Buchwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 1. Januar 2022 um CHF 330 Tausend. Der Effekt resultiert aus der unterschiedlichen Ermittlung der Pauschalwertberichtigung. Während unter OR im Sinne des Vorsichtsprinzips und auch aus steuerlichen Überlegungen stille Reserven gebildet wurden, hat die Pauschalwertberichtigung unter FER auf tatsächlichen Erfahrungswerten des jeweiligen Unternehmens zu basieren.

Die Beurteilung der bestehenden Population an unbedeutenden Forderungen der DroneStar AG zeigt, dass eine Aufteilung in In- und Auslandsforderungen, wie dies unter OR erfolgt, keine angemessene Basis für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nach FER darstellt. Eine Bemessung durch die Kategorisierung von Forderungen nach deren Fälligkeitsstruktur führt nach den Analysen der DroneStar AG zu einem realitätsnäheren Wert. Als Basis für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung wurden für die festgelegten Fälligkeitskategorien die effektiven Wertberichtigungssätze in vergangenen Perioden ermittelt. Diese wurden in einem zweiten Schritt um die künftig zu erwartende Entwicklung von Forderungsausfällen angepasst.

Per Umstellungszeitpunkt ergeben sich bei der DroneStar AG die folgenden Unterschiede:

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR

Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER

Erstmalige Erfassung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Erfassung zum Nominalwert unter Abzug einer allfälligen Wertberichtigung

Folgebewertung

- Einzelwertberichtigung von bedeutenden Forderungen
- Pauschale Wertberichtigung des Restbestands mit stillen Reserven (5 % des Nominalwerts für Inlandforderungen und 10 % des Nominalwerts für Auslandsforderungen)

- Einzelwertberichtigung von bedeutenden Forderungen
- Pauschale Wertberichtigung des Restbestands basierend auf Erfahrungswerten der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von künftig zu erwartenden Entwicklungen (anhand der Fälligkeitsstruktur von Forderungen)

Wert Forderungen aus Lieferungen und Leistungen per 1. Januar 2022

CHF 7 498 Tausend

CHF 7 828 Tausend

Darstellung und Offenlegungen

Analog zu den OR-Bestimmungen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der FER-Bilanz als separate Position auszuweisen. Die Wertberichtigungen werden in der Regel unter beiden Standards für den Ausweis in der Bilanz direkt vom Forderungsbestand abgezogen. Die FER

enthalten im Vergleich zum OR weitergehende Offenlegungsvorschriften und verlangen explizit den Ausweis der Höhe der Wertberichtigung sowie der Annahmen zur Berechnung der Pauschalwertberichtigung. Üblicherweise erfolgen diese Offenlegungen im Anhang zur Jahresrechnung.

4. Vorräte

Vorräte umfassen Güter, die zur Veräußerung oder zum Verbrauch im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit bestimmt sind, sowie noch nicht fakturierte Dienstleistungen.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

In der Rechnungslegung für Vorräte existieren aus den Bestimmungen von FER 17 einige Wahlrechte.

Bei der Ersterfassung gilt der generelle Grundsatz, dass Vorräte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt werden. Dazu gehören sämtliche direkten und indirekten Aufwendungen, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort bzw. in ihren derzeitigen Zustand zu bringen. Dies beinhaltet auch Anschaffungsnebenkosten wie Transportkosten, Speditionskosten, Eingangszölle, Provisionen etc. Anschaffungspreisminderungen wie beispielsweise Rabatte und Rückvergütungen werden abgezogen.

Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten existiert grundsätzlich ein **direktes** Wahlrecht.



*Erfassung der Vorräte zu
effektiv angefallenen Kosten (Ist-Kosten)*

—— oder ——

*Erfassung der Vorräte zu mittels vereinfachtem
Bewertungsverfahren ermittelten Anschaffungskosten*

In der Regel ergibt sich die Entscheidung in Bezug auf dieses Wahlrecht allerdings automatisch. Ein Unternehmen, das beispielsweise fertige Handelswaren zur Weiterveräußerung einkauft, wird diese in der Regel zu den effektiv angefallenen Ist-Kosten erfassen, welche individuell für jeden einzelnen Artikel ermittelt werden können. Ein Produktionsbetrieb, welcher eigenproduzierte Güter vertreibt, wird in der Regel für die Ermittlung der Herstellungskosten ein vereinfachtes Verfahren anwenden. Die vereinfachten Bewertungsverfahren sind zulässig, wenn sie zu einer vertretbaren Annäherung an die effektiven Anschaffungs- und Herstellungskosten führen. Ein denkbare Verfahren sind beispielsweise die Standard- oder Plankostenrechnung sowie auch die Rückrechnung vom Verkaufspreis, welche von FER 17 im Sinne eines **direkten** Wahlrechts aufgeführt werden.

In Bezug auf den Ansatz von Skonti, die im Sinne eines Abschlags für eine rasche Zahlung beim Einkauf von Vorräten oder Bestandteilen davon geltend gemacht werden können, besteht ein **direktes** Wahlrecht:



*Erfassung von Skonti als
Anschaffungspreisminderungen
—— oder ——
Erfassung von Skonti als Finanzertrag*

Nach dem erstmaligen Ansatz zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten stellt sich die Frage der Folgebewertung von Vorräten. Wiederum enthält FER ein **direktes** Wahlrecht:



*Strikte Einzelbewertung von Vorratspositionen
—— oder ——
Gruppenbewertung für gleichartige Vorratspositionen*

Dieses Wahlrecht gilt jedoch nicht für Halb- und Fertigfabrikate oder Aufträge in Arbeit, die nach speziellen Kundenwünschen gefertigt werden. Ebenso ist die Gruppenbewertung nicht zulässig, wenn Teile der Gruppe nicht mehr marktgängig sind.

Im Rahmen der Gruppenbewertung von Vorräten zum Bilanzstichtag sind folgende Bewertungsverfahren im Sinne eines **direkten** Wahlrechts vorgesehen:



*Bewertung der Vorratsabgänge
mittels Kostenfolgeverfahren
—— oder ——
Bewertung der Vorratsabgänge
mittels Verbrauchsfolgeverfahren*

Als mögliches Kostenfolgeverfahren nennt FER die Durchschnittsmethode, wobei der Durchschnitt laufend (pro Zugang) oder periodisch (z. B. monatlich) ermittelt wird (**direktes** Wahlrecht). Bei den Verbrauchsfolgeverfahren wird die FIFO-Methode (First in – First out) als Beispiel aufgeführt. Die LIFO-Methode (Last in – First out) ist nicht zulässig, da sie keine marktnahe Bewertung gewährleistet.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

In Bezug auf die erstmalige Erfassung sowie die Anwendung von Kosten- und Verbrauchsfolgeverfahren haben OR und FER sehr ähnliche Regelungen, weshalb sich für die DroneStar AG diesbezüglich kein Anpassungsbedarf ergibt.

Zugekaufte Handels- und Rohmaterialien werden mittels der direkt ermittelbaren Anschaffungskosten erfasst, während für die Ermittlung der Herstellungskosten für Eigenproduktionen eine Plankostenrechnung zur Anwendung kommt.

In Bezug auf die Ausbuchung von Vorräten bietet das OR mehr Freiheiten. Beispielsweise kann auch die LIFO-Methode angewendet werden. Die DroneStar AG hat bereits im handelsrechtlichen Abschluss für Handels- und Rohmaterialien die Methode des gleitenden Durchschnitts angewendet, welche im Zuge der Umstellung auf FER nicht angepasst werden muss. Die Eigenproduktionen werden sowohl nach OR als auch nach FER zu den angesetzten Plankosten ausgebucht.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Standards ist, dass das OR aufgrund des Vorsichtsprinzips zulässt, dass eine zusätzliche Pauschalwertberichtigung erfasst werden kann. So kann der Bestand der Vorräte nebst der effektiv nötigen Wertberichtigung, die bei der DroneStar AG mittels eines Vergleichs mit Netto-Marktwerten ermittelt wird, um eine Pauschalwertberichtigung in der Höhe eines Drittels des Warenwerts reduziert werden. Dieser sogenannte Warendrittel stellt im handelsrechtlichen Abschluss stille Reserven dar und ist in der Regel steuerlich akzeptiert. Der Warendrittel entspricht jedoch nicht dem True & Fair View-Prinzip von FER, weswegen die stillen Reserven bei der Umstellung der Rechnungslegung aufzulösen sind. Die detaillierten Bestimmungen der FER könnten zur Notwendigkeit führen, dass ein FER-Anwender im Vergleich zum OR-Pendant mehr Zeit in die Bewertung der Vorräte und insbesondere in die Ermittlung des Netto-Marktwerts investieren muss. Dies bedingt unter Umständen, dass das Verständnis der Vorratspositionen zusätzlich vertieft werden muss.

Per Umstellungszeitpunkt ergeben sich bei der DroneStar AG die folgenden Unterschiede:

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR	Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER
Erstmalige Erfassung Vorräte	
- Handels- und Rohmaterialien: Erfassung zu Anschaffungskosten (Ist-Kosten) - Eigenproduktionen: Erfassung zu Herstellungskosten (Plankostenmethode)	
Folgebewertung	
- Wertberichtigung von einzelnen Vorratspositionen - Zusätzliche pauschale Wertberichtigung (Warendrittel)	Wertberichtigung von einzelnen Vorratspositionen auf den tieferen Netto-Marktwert (falls nötig)
Ausbuchung von Vorräten	
- Handels- und Rohmaterialien: Ausbuchung zum gleitenden Durchschnittspreis - Eigenproduktionen: Ausbuchung zu den erfassten Plankosten bzw. zum Netto-Marktwert bei vorgängig wertberichtigten Produkten	
Wert Vorräte per 1. Januar 2022	
CHF 6067 Tausend	CHF 8791 Tausend

Darstellung und Offenlegungen

Generell ist es aufgrund der vielfältigen Wahlrechte wichtig, dass die gewählten Grundsätze im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden. Diese Offenlegungen sollten detaillierter ausfallen als die jeweils eher generell gehaltenen Rechnungslegungsgrundsätze im OR-Abschluss.

In Bezug auf Anzahlungen von Kundinnen und Kunden ohne Rückforderungsanspruch lässt FER im Sinne eines **indirekten** Wahlrechts drei Darstellungsformen zu:



Reduktion des Vorratsbestands um die Kundenanzahlungen ohne Rückforderungsanspruch (Nettodarstellung)

oder

Darstellung von Kundenanzahlungen ohne Rückforderungsanspruch als separate Position im Umlaufvermögen mit negativem Vorzeichen (Bruttodarstellung auf der Aktivseite)

oder

Darstellung von Kundenanzahlungen ohne Rückforderungsanspruch als Verbindlichkeit (Bruttodarstellung)

Die Verrechnung der erhaltenen Anzahlungen mit den Vorräten widerspiegelt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, da ein Unternehmen die faktisch bereits seiner Kundschaft zustehenden Waren und Güter nicht mehr als eigene Vorräte darstellt. Solange die Kundinnen und Kunden einen Rückforderungsanspruch haben, ist eine Verrechnung nicht zulässig. Der verrechnete Betrag ist in der Jahresrechnung offenzulegen.

FER enthält zur Darstellung von an Lieferanten geleisteten Anzahlungen ein **direktes** Wahlrecht:



Darstellung der Anzahlungen an Lieferanten in der Position Vorräte

oder

Darstellung der Anzahlungen an Lieferanten als separate Position im Umlaufvermögen

Eine FER-Anwenderin hat die Vorratsposition entweder direkt in der Bilanz oder im Anhang zur Jahresrechnung in die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Positionen aufzugliedern. Die geleisteten Anzahlungen an Lieferanten können im Rahmen dieser Offenlegung entweder den betroffenen Unterkategorien zugeordnet oder als Gesamtbetrag ausgewiesen werden (**direktes** Wahlrecht). Diese Zusatzinformationen sind kein Pflichtbestandteil eines OR-Abschlusses.



5. Sachanlagen

Sachanlagen bestehen körperlich und sind zur Nutzung für die Herstellung von Gütern, für die Erbringung von Dienstleistungen oder zu Anlagezwecken bestimmt. Sie können erworben oder selbst hergestellt sein.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

Die Analyse von FER 18 hat gezeigt, dass für die DroneStar AG keine relevanten Wahlrechte bestehen.

FER 18 enthält jedoch Wahlrechte im Bereich der Bewertung von Sachanlagen, die zu Renditezwecken gehalten werden. Das interessanteste **direkte** Wahlrecht daraus ist die Folgebewertung von Renditeobjekten:



*Folgebewertung zu aktuellen Werten
oder
Folgebewertung zu Anschaffungs- bzw.
Herstellungskosten abzüglich kumulierter
Abschreibungen und Wertberichtigungen*

Für Unternehmen, welche Sachanlagen im Bau bilanziert haben, besteht gemäss FER 18 ein **indirektes** Wahlrecht in Bezug auf Zinsaufwendungen, die in der Bauphase anfallen:



*Erfassung von Zinsaufwendungen in der
Bauphase als Teil der Anschaffungs- und
Herstellungskosten (sofern Bedingungen erfüllt sind)
oder
Erfolgswirksame Erfassung von Zinsaufwendungen
während der Bauphase in der Periode,
in welcher sie anfallen*

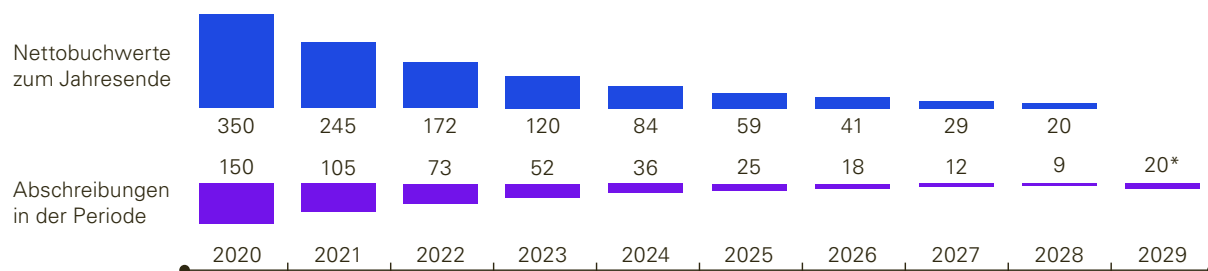
Auf Anraten von KPMG AAS wird die DroneStar AG den Entscheid zu diesen Rechnungslegungsgrundsätzen erst dann fällen, wenn die zugrunde liegenden Sachverhalte in Zukunft erstmals eintreten.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Die DroneStar AG verfügt über diverse Vermögenswerte, die in den Sachanlagen im OR-Abschluss angesetzt wurden. Die Position Sachanlagen im OR-Abschluss enthält häufig stille Reserven, da die Abschreibungen aufgrund des Vorsichtsprinzips und aufgrund von steuerlichen Überlegungen oft beschleunigt werden oder gar direkt nach dem erstmaligen Ansatz als vollständige Einmalabschreibung erfolgen. Die Bildung stiller Reserven durch die Anwendung von wirtschaftlich nicht begründeten Abschreibungsmethoden oder durch die Abschreibung über eine verkürzte Nutzungsdauer ist in der FER-Jahresrechnung nicht erlaubt, da diese Vorgehensweise gegen das im Rahmenkonzept verankerte True & Fair View-Prinzip verstossen würde. Die im FER-Abschluss gewählte Abschreibungsmethode (linear, degressiv oder leistungsorientiert) soll den tatsächlichen Verbrauch widerspiegeln. Zudem muss die zugrunde gelegte Abschreibungsdauer der besten Schätzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechen.

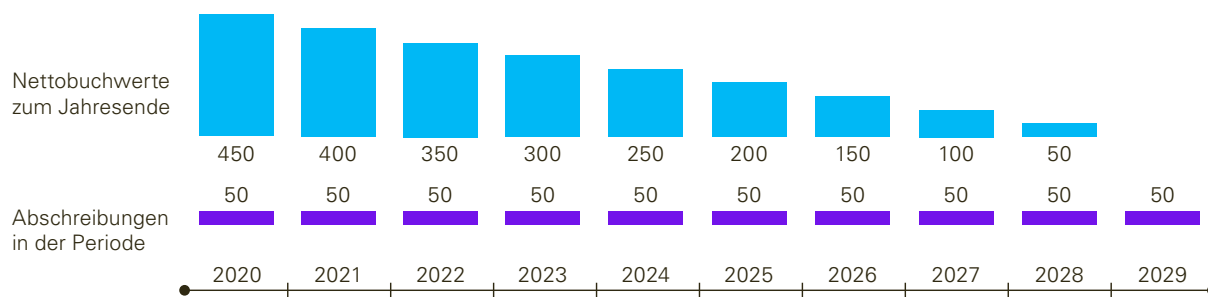
Die unterschiedliche Behandlung wird an einem Beispiel illustriert. Die DroneStar AG hat per 1. Januar 2020 eine Produktionsmaschine angeschafft, die in der OR-Bilanz zu den Anschaffungskosten in Höhe von CHF 500 Tausend erfasst wurde. Die Maschine wurde im handelsrechtlichen Abschluss aus steuerlichen Überlegungen degressiv zu 30 % abgeschrieben und hat per 1. Januar 2022 einen Buchwert von CHF 245 Tausend. Der tatsächliche Wertverbrauch verteilt sich jedoch gemäss Einschätzung des Managements gleichmässig über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer von 10 Jahren, weshalb unter FER eine lineare Abschreibung über diesen Zeitraum erfolgt. Der FER-Nettobuchwert zum Umstellungszeitpunkt beläuft sich somit auf CHF 400 Tausend, womit in der FER-Umstellung aus der Produktionsmaschine stille Reserven im Umfang von CHF 155 Tausend aufgedeckt werden.

Rechnungslegung Produktionsmaschine nach OR



* Nach 10 Jahren wird die Produktionsmaschine vollständig abgeschrieben.

Rechnungslegung Produktionsmaschine nach FER



Die aufgrund von unterschiedlichen Abschreibungsmethoden und -dauern entstandenen stillen Reserven der Position Sachanlagen sind vollständig aufzulösen. Per Umstellungszeitpunkt ergeben sich bei der DroneStar AG die folgenden Unterschiede:

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR

Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER

Erstmalige Erfassung Sachanlagen

Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Folgebewertung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Planmässige Abschreibung nach wirtschaftlichen Kriterien oder nach einer vorsichtigeren Methode bzw. über einen verkürzten Zeitraum (stille Reserven) Erfassung von ausserplanmässigen Wertbeeinträchtigungen (falls nötig) | <ul style="list-style-type: none"> Planmässige Abschreibung nach wirtschaftlichen Kriterien Erfassung von ausserplanmässigen Wertbeeinträchtigungen (falls nötig) |
|--|---|

Wert Sachanlagen (ohne Leasing*) per 1. Januar 2022

CHF 6455 Tausend

CHF 8069 Tausend*

* Der Wert der Sachanlagen in der FER-Bilanz enthält zudem die Vermögenswerte aus Leasing → [Kapitel 02 – 11. Leasing als Leasingnehmer](#).

Darstellung und Offenlegungen

Sachanlagen sind in der FER-Bilanz analog zum OR als separate Position auszuweisen. Die Position kann in beiden Rechnungslegungsstandards entweder direkt in der Bilanz oder im Anhang weiter aufgegliedert werden (*direktes Wahlrecht*), wobei die Unterkategorien nach FER zwingend offenzulegen sind.

Der Anhang zur Jahresrechnung nach FER muss die Bewertungsgrundsätze je Sachanlagenkategorie sowie die Abschreibungsmethoden und Bandbreiten zu den vorgesehenen Nutzungsdauern enthalten. Diese Offenlegungen fallen grundsätzlich detaillierter aus als in einem durchschnittlichen OR-Abschluss.

Im Anhang zur FER-Jahresrechnung ist des Weiteren zwingend ein Sachanlagenpiegel in Tabellenform offenzulegen, welcher Aufschluss über die Anfangs- und Schlussbestände von Anschaffungskosten sowie über die kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen und deren wesentliche Veränderungen geben soll.

Der Anhang zu FER 18 enthält den nachfolgend dargestellten Sachanlagenpiegel als Beispiel für die praktische Umsetzung der Offenlegungsanforderungen:

In CHF Millionen	Unbebaute Grundstücke	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Einrichtungen	Anzahlungen und Anlagen im Bau	Übrige Sachanlagen	Total
Nettobuchwert 1.1.20x1	50	172	40	130	117	509
Anschaffungs-/Herstellungskosten oder aktuelle Bruttowerte						
Stand 1.1.20x1	50	422	60	130	253	915
Zugänge			12	24		36
Veränderung von aktuellen Werten		10				10
Abgänge		–36				–36
Reklassifikationen		36		–36		0
Stand 31.12.20x1	50	432	72	118	253	925
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 1.1.20x1	0	–250	–20		–136	–406
Planmässige Abschreibungen		–10	–12		–53	–75
Wertbeeinträchtigungen		–20				–20
Abgänge		23				23
Reklassifikationen						0
Stand 31.12.20x1	0	–257	–32	0	–189	–478
Nettobuchwert 31.12.20x1	50	175	40	118	64	447
Restbetrag der Aufwertungen über die Anschaffungs-/Herstellungskosten hinaus		52				52

Grafik gemäss Anhang FER 18

6. Immaterielle Werte

Immaterielle Werte sind nicht monetär und ohne physische Existenz. Beispiele für immaterielle Werte sind Lizenzen, Patente, Marken, Software, Entwicklungskosten etc.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

FER 10 regelt die Behandlung von immateriellen Werten. Es wird zwischen erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werten unterschieden.

Für erworbene immaterielle Werte, die über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen werden, besteht eine Aktivierungspflicht; somit liegt der einzige Ermessensspielraum in der Einschätzung, ob die Aktivierungskriterien erfüllt sind.

Für selbst erarbeitete Immaterialgüter ist in FER geregelt, dass sie nur aktiviert werden können, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der immaterielle Wert ist identifizierbar und steht in der Verfügungsgewalt der DroneStar AG.
- Der immaterielle Wert wird einen für die Gesellschaft messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen.
- Die zur Schaffung des immateriellen Werts angefallenen Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden.
- Und es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Werts nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Formulierung im Standard ergibt sich das folgende *indirekte* Wahlrecht:



Aktivierung von selbst erarbeiteten immateriellen Werten (sofern die oben aufgeführten Ansatzkriterien kumulativ erfüllt sind)
 ——— oder ———
Verzicht auf die Aktivierung der selbst erarbeiteten Werte (obschon die oben aufgeführten Ansatzkriterien kumulativ erfüllt sind)

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Die DroneStar AG entwickelt eigene Drohnen und geht davon aus, dass ein Teil der angefallenen Kosten aus diesen Aktivitäten unter FER aktiviert werden kann.

Der Verwaltungsrat der DroneStar AG fällt die Entscheidung, dass selbst geschaffene immaterielle Werte aktiviert werden. Dies hat den Vorteil, dass die Bilanz ein transparentes Bild über das für die Geschäftstätigkeit relevante Anlagevermögen wiedergibt. Zudem werden die Aufwendungen über die effektive Nutzungsdauer verteilt und nicht direkt in der Periode des Kostenanfalls als Aufwand erfasst. Der Vorteil, dem Nutzen in Form von Umsatz die entsprechenden Kosten periodengerecht gegenüberzustellen (Matching-Prinzip), überwiegt. Die Gesellschaft nimmt in Kauf, dass die Aktivierung der immateriellen Werte die weniger vorsichtige Variante ist, welche mit allfälligen zukünftigen Wertminderungen der Vermögenswerte verbunden sein kann. Des Weiteren werden die Prüfung der Aktivierbarkeit von Kosten sowie die allfällig zukünftig durchzuführenden Werthaltigkeitstests einen höheren administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Die Ansatzkriterien für Aktiven unter OR und FER unterscheiden sich nicht. Im Einzelabschluss nach OR hat die DroneStar AG jedoch alle aktivierungsfähigen, selbst geschaffenen immateriellen Werte sofort vollständig wertberichtigt und damit stille Reserven gebildet. Da unter FER vorliegend eine Abschreibung über die effektive Nutzungsdauer von 5 Jahren erfolgt, erhöhen sich die immateriellen Werte im Rahmen der Umstellung um CHF 1 255 Tausend.

Gemäss FER 10 ist die für die Amortisation angewendete Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen. Vorsichtig im Sinne von FER bedeutet allerdings auch in diesem Kontext nicht, dass es zulässig ist, stille Reserven zu bilden. Die Amortisation erfolgt systematisch – in der Regel linear. Kann die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von 5 Jahren, in begründeten Fällen von höchstens 20 Jahren.

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR

Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER

Erstmalige Erfassung immaterielle Werte

Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Folgebewertung

Erworbene immaterielle Werte:

- Abschreibung über die Nutzungsdauer (5 Jahre für erworbene immaterielle Werte)
- Erfassung von ausserplanmässigen Wertbeeinträchtigungen (falls nötig)

Selbst erarbeitete immaterielle Werte:

- Sofortabschreibung der aktivierungsfähigen Kosten

- Abschreibung über die Nutzungsdauer (5 Jahre für erworbene und selbst erarbeitete immaterielle Werte)
- Erfassung von ausserplanmässigen Wertbeeinträchtigungen (falls nötig)

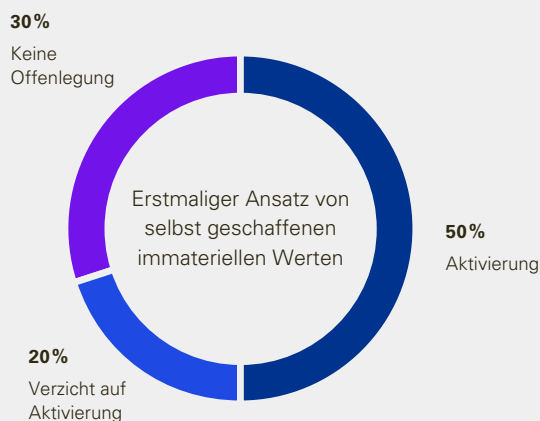
Wert immaterielle Werte per 1. Januar 2022

Erworbene immaterielle Werte: CHF 208 Tausend

Erworbene immaterielle Werte: CHF 208 Tausend

Selbst erarbeitete immaterielle Werte: CHF 1 255 Tausend

Umsetzung in der Praxis



Die Hälfte der untersuchten FER-Anwender aktivieren selbst erarbeitete immaterielle Werte und schreiben diese über die Nutzungsdauer ab.

Ein Fünftel der Unternehmen hat sich für die weniger aufwändige Variante der direkten aufwandswirksamen Erfassung der Kosten entschieden.

30 % der Population verzichten auf die Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, womit der Sachverhalt entweder nicht relevant oder nicht ausreichend wesentlich scheint.

Darstellung und Offenlegungen

Analog zu den Bestimmungen unter OR sind immaterielle Werte auch unter FER in der Bilanz separat auszuweisen. FER 10 verlangt zusätzlich die Offenlegung eines Anlagen spiegels in Tabellenform im Anhang zur Jahresrechnung. Analog zum Sachanlagenspiegel [☞ Kapitel 02 – 5. Sachanlagen](#) sind darin die Anschaffungswerte, die kumulierten Wertberichtigungen und der Nettobuchwert pro Kategorie darzustellen.

Wiederum ist zu erwarten, dass die gewählten Rechnungslegungsgrundsätze inklusive der Abschreibungsmethoden und -dauern detaillierter beschrieben werden, als das in der OR-Jahresrechnung der Fall ist.

7. Wertschriften

Als Wertschriften im Sinne der Rechnungslegung werden unter anderem Aktien, Obligationen, Anteilsscheine und Derivate verstanden.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

Wertschriften des Umlaufvermögens sind nach FER 2 zu aktuellen Werten zu bewerten. Eine Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich Wertbeeinträchtigung ist nur erlaubt, wenn kein aktueller Wert vorliegt. Insofern liegt kein Wahlrecht vor.

Handelt es sich bei den Wertschriften um langfristig gehaltene Aktiven, sind sie in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept im Anlagevermögen auszuweisen. Für die Bewertung von in den Finanzanlagen zu bilanzierenden Wertschriften ist FER 2 beizuziehen, aus welchem das folgende **direkte** Wahlrecht hervorgeht:



In den Finanzanlagen ausgewiesene Wertschriften werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert

— oder —

In den Finanzanlagen ausgewiesene Wertschriften werden zu aktuellen Werten bilanziert

Bei Wertschriften wird in der Regel ein Tageswert als aktueller Wert verwendet. Gemäss FER RK kommen als aktuelle Werte grundsätzlich auch der Netto-Marktwert, der Nutzwert oder der Liquidationswert infrage, wobei diese bei der Ermittlung des aktuellen Werts von Wertschriften eine untergeordnete Rolle spielen.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

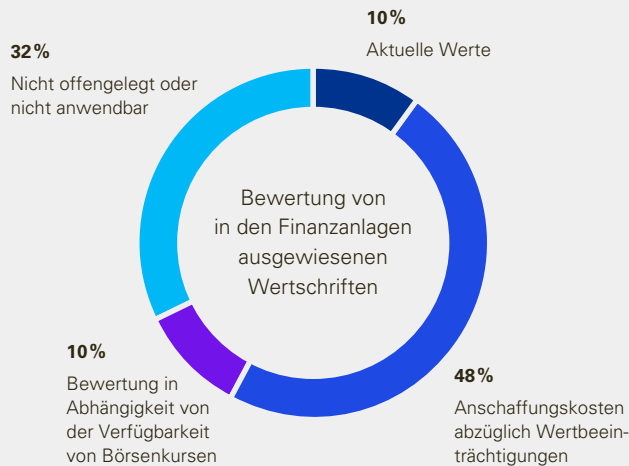
Die DroneStar AG besitzt eine 5 %-Beteiligung an einem kleinen, an der BX Swiss (Berner Börse) kotierten Unternehmen, die zu langfristigen Anlagezwecken gehalten wird. In der Rechnungslegung nach OR wurden die Wertschriften bisher zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Dem Entscheid des Verwaltungsrats der Gesellschaft folgend, werden die Wertschriften in den Finanzanlagen im FER-Abschluss zu am Stichtag geltenden aktuellen Werten – im vorliegenden Fall Börsenkursen – bewertet.

Durch die Bewertung der Wertschriften zum aktuellen Wert ergibt sich ein weiterer Umstellungseffekt. Für den erstmaligen FER-Abschluss werden die Wertschriften mit dem Börsenkurs bewertet und die bestehenden Zwangsreserven aufgedeckt.

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR	Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER
Erstmalige Erfassung Wertschriften	
Erfassung zu Anschaffungskosten	
Folgebewertung	
Niederstwertprinzip: Abwertung auf tieferen Marktwert, wenn der Börsenkurs tiefer ist als die historischen Anschaffungskosten	Bewertung zu aktuellen Werten (Börsenkurs); Wertschwankungen sind erfolgswirksam zu erfassen
Wert Wertschriften per 1. Januar 2022	
CHF 550 Tausend	CHF 653 Tausend

Umsetzung in der Praxis



Die Untersuchung der Jahresrechnungen ergab ein durchgezogenes Bild. Fast die Hälfte aller FER-Anwender hat sich für die Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen entschieden. 10 % der Population bewerten die Wertschriften im Anlagevermögen zu aktuellen Werten, wenn ein Börsenkurs verfügbar ist. Ansonsten wird ebenfalls eine Bewertung zu Anschaffungskosten gewählt. Diese Unternehmen scheinen folglich lediglich Börsenkurse als ausreichend verlässliche aktuelle Werte einzustufen.

Weitere 10 % der untersuchten Stichprobe haben offengelegt, dass die in den Finanzanlagen ausgewiesenen Wertschriften zu aktuellen Werten bewertet werden.

Darstellung und Offenlegungen

Aufgrund des Vorhandenseins des Wahlrechts ist der gewählte Rechnungslegungsgrundsatz im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

In den Finanzanlagen gehaltene Wertschriften sind im FER-Abschluss zusätzlich entweder in der Bilanz oder im Anhang zur Jahresrechnung als separate Position auszuweisen (**direktes** Wahlrecht). Für Unternehmen, die langfristig gehaltene Wertschriften lediglich dann zu aktuellen Werten bewerten, wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, ist bei wesentlichen Beträgen angezeigt, dass in dieser Kategorisierung der bilanzierte Wert mindestens in diese zwei Bewertungskategorien unterteilt wird.

8. Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert vorrangig vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte beeinflusst wird. Es erfordert im Vergleich zum direkten Kauf eine geringere Anfangsinvestition und wird erst in der Zukunft beglichen.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

FER 27 enthält den Grundsatz, dass Derivate in der Bilanz zu erfassen sind, wenn sie die Definition eines Aktivums oder einer Verbindlichkeit erfüllen. Derivate, die nicht zu Absicherungszwecken gehalten werden, sind generell zu aktuellen Werten zu bewerten.

Bei der Erfassung von Derivaten, die zur Absicherung von zukünftigen Geldflüssen dienen (sogenannte Cash Flow Hedges), besteht das folgende **direkte** Wahlrecht:



*Bilanzierung von Derivaten zur
Absicherung von zukünftigen Geldflüssen
und erfolgsneutrale Erfassung ihrer
Wertänderungen im Eigenkapital
(bis zum Eintritt des Grundgeschäfts)*

— oder —

*Reine Offenlegung von Derivaten zur
Absicherung von zukünftigen Geldflüssen
im Anhang zur Jahresrechnung
(keine bilanzielle Erfassung des Derivats
bis zum Eintritt des Grundgeschäfts)*

Damit das Wahlrecht ausgeübt werden kann, muss die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Geldflusses als hoch eingestuft werden. Kann dies nicht nachgewiesen und entsprechend dokumentiert werden, wird das Derivat zu aktuellen Werten bilanziert und Wertänderungen werden im Periodenergebnis erfasst. Auch wenn FER keine expliziten Anforderungen an die Dokumentation der Absicherungsbeziehung enthält, wird in der Praxis trotzdem erwartet, dass eine solche erstellt wird. Diese sollte zumindest Beschreibungen zur Absicherungsabsicht und zur künftigen Sicherungswirkung in Bezug auf das konkrete Grundgeschäft und das konkrete Sicherungsinstrument enthalten.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Die DroneStar AG nutzt derivative Finanzinstrumente hauptsächlich zur Absicherung von künftigen Einkäufen. Zum Umstellungszeitpunkt wurde ein Einkaufsvertrag über eine wesentliche Menge an Rohstoffen mit einem deutschen Unternehmen abgeschlossen. Die damit verbundenen künftigen Geldabflüsse belaufen sich auf rund EUR 1 000 Tausend. Um das Währungsrisiko dieses Warenbezugs zu reduzieren, wurde die Transaktion mittels eines Termingeschäfts abgesichert.

Unter OR folgt die Bilanzierung der derivativen Finanzinstrumente der DroneStar AG dem Niederstwertprinzip. Weist folglich ein Derivat per Bilanzstichtag einen negativen Wiederbeschaffungswert aus, erfolgt eine erfolgswirksame Erfassung einer entsprechenden kurzfristigen Verbindlichkeit. Bei einem positiven Wiederbeschaffungswert kann der entsprechende Vermögenswert und der aus dem Ansatz resultierende Gewinn nicht erfasst werden, da dieser noch nicht realisiert wurde (Imparitätsprinzip). Es erfolgt lediglich ein Ausweis im Anhang zur Jahresrechnung. Im OR-Abschluss der DroneStar AG wird kein Hedge Accounting angewendet.

Nach einer eingehenden Evaluation des Wahlrechts für Derivate, die der Absicherung von zukünftigen Geldflüssen dienen, entscheidet sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft für die Option der reinen Offenlegung im Anhang und verzichtet somit auf eine bilanzielle Erfassung dieser Absicherungsart. Dieser Entschluss gründet insbesondere darauf, dass aus Sicht der Eigentümer die Erfassung solcher Derivate und die Erfassung von deren Wertänderungen im Eigenkapital die Transparenz des Abschlusses nicht erhöhen würden. Die aus dem Termingeschäft resultierenden aktiven und passiven Wiederbeschaffungswerte werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Die Ausübung dieses Wahlrechts ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen sowie gewisse erhöhte qualitative Anforderungen an die Dokumentation des Sicherungsgeschäfts erfüllt sind.

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR

Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER

Erstmalige Erfassung/Folgebewertung Derivat (Cash Flow Hedge)

Imparitätsprinzip:

- Negative Wiederbeschaffungswerte werden als Verbindlichkeit bilanziert
- Positive Wiederbeschaffungswerte werden nicht bilanziert

Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung erfasst

- Verzicht auf eine bilanzielle Erfassung; reine Offenlegung im Anhang

Wert Derivat (in passiven Rechnungsabgrenzungen) per 1. Januar 2022

CHF 50 Tausend

–

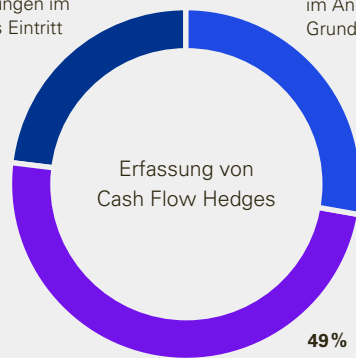
Umsetzung in der Praxis

23%

Erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen im Eigenkapital (bis Eintritt Grundgeschäft)

28%

Reine Offenlegung im Anhang (bis Eintritt Grundgeschäft)



49%

Nicht offengelegt oder nicht anwendbar

Fast die Hälfte aller untersuchten Unternehmen hat entweder keine Cash Flow Hedges oder keine Offenlegungen dazu vorgenommen. Daraus zeigt sich, dass die rechnungslegungs-mässige Abbildung von Absicherungsgeschäften für künftige Geldflüsse bei vielen Unternehmen nicht oder nur in unwesentlichem Ausmass erfolgt.

Jeweils rund ein Viertel der Unternehmen hat sich für eine reine Offenlegung von Cash Flow Hedges bzw. für eine Bilanzierung und erfolgs-neutrale Erfassung der Wertänderungen über das Eigenkapital entschieden.

Darstellung und Offenlegungen

Die angewendeten Wahlrechte sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

FER verlangt zudem zusätzlich die Offenlegung der Bruttowerte der aktiven und passiven Wiederbeschaffungswerte sowie des Haltezwecks. Der Ausweis ist anhand der Basiswerte zu gliedern. FER 27 nennt die Basiswertkategorien «Zinssätze», «Devisen», «Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Indizes» sowie «übrige Basiswerte».

Das Total der im Anhang ausgewiesenen aktuellen Werte aus Derivaten ist auf die bilanzierten Werte überzuleiten, indem der Einfluss der Verrechnung aufgezeigt wird. Diese Offenlegungspflichten können beispielsweise mit untenstehender Darstellung erfüllt werden.

In CHF Tausend	31. Dezember 2022		1. Januar 2022		Zweck
	Aktiver Wert	Passiver Wert	Aktiver Wert	Passiver Wert	
Devisen	–	–80	–	–50	Absicherung
Total Derivate	–	–80	–	–50	
Davon zur Absicherung künftiger Cash Flows	–	80	–	50	
Total bilanzierte Werte	–	–	–	–	

9. Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben und basiert auf einer ausdrücklich rechtlichen oder faktischen Verpflichtung.

FER 23 regelt, dass bestehende Rückstellungen an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen sind. Dabei sind Rückstellungen zu einem Betrag anzusetzen, der dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse entspricht. Bei der Einschätzung der Ansatzkriterien sowie der Ermittlung des Rückstellungsbetrags existieren keine nennenswerten Wahlrechte oder Handlungsspielräume. Allerdings sind diese Einschätzungen nicht selten mit wesentlichem Ermessen seitens des Managements behaftet.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Auch wenn in Bezug auf Rückstellungen keine massgeblichen Wahlrechte und Handlungsspielräume existieren, ist diese Bilanzposition im Rahmen der FER-Umstellung dennoch zu analysieren, da sie im OR und in den FER häufig unterschiedlich behandelt wird. Die OR-Jahresrechnung der DroneStar AG enthält diverse Rückstellungspositionen. Darunter fallen auch Rückstellungen aus der Vergangenheit, welche nicht mehr benötigt werden und trotzdem nie aufgelöst wurden. Diese Handhabung ist gemäss OR erlaubt. Solche Rückstellungen verkörpern stille Reserven. Unter FER müssen nicht mehr benötigte Rückstellungen aufgelöst werden, weshalb sie im Rahmen der FER-Umstellung zu eliminieren sind.

Weiter wurden im OR-Abschluss pauschale Garantierückstellungen im Rahmen der steuerlich erlaubten Bandbreiten gebildet (d. h. 2 % des Nettoerlöses des Geschäftsjahres). Im Rahmen des Umstellungsprojekts wurden die effektiven Garantieforderungen der letzten 5 Jahre eruiert. Dabei stellte sich heraus, dass sich die effektiv zu leistenden Garantieansprüche bei rund 0,5 % der jährlichen Nettoerlöse eingependelt haben. Es wird erwartet, dass dies auch für künftige Garantieleistungen gilt. Somit enthalten die pauschal zurückgestellten Garantieleistungen stille Reserven. Der Verwaltungsrat kommt zum Schluss, dass die Rückstellungen im Rahmen der FER-Umstellung um CHF 2023 Tausend reduziert werden müssen, da dieser Betrag eine stille Reserve darstellt.

Darstellung und Offenlegungen

Während den Bestimmungen des OR bis auf den separaten Ausweis der Rückstellungen in der Bilanz keine Offenlegungspflichten entnommen werden können, müssen detaillierte Informationen in den Anhang zur FER-Jahresrechnung integriert werden. Er ist um einen Rückstellungsspiegel zu ergänzen, welcher die Veränderung der Position in der Berichts- und Vorjahresperiode darstellt. Dabei sind gemäss FER 23 Angaben zu Steuerrückstellungen, Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen, Restrukturierungsrückstellungen sowie sonstigen wesentlichen Rückstellungen zu machen. Im Fall der DroneStar AG werden beispielsweise die Garantieverpflichtungen gesondert ausgewiesen.

FER 23 regelt die Mindestbestandteile des Rückstellungsspiegels. Die nachstehenden Informationen sind offenzulegen:

- Buchwerte zu Beginn der Berichtsperiode
- Bildung von Rückstellungen
- Verwendung von Rückstellungen
- Auflösung von Rückstellungen über die Erfolgsrechnung
- Buchwerte am Ende der Berichtsperiode

Der Betrag der kurzfristigen Rückstellungen je Kategorie ist im Anhang offenzulegen und wird üblicherweise unterhalb der Überleitung in den Rückstellungsspiegel integriert. Die Offenlegung ist um eine Erklärung für wesentliche Rückstellungen zu ergänzen, welche die Natur der Verbindlichkeit sowie ihren Unsicherheitsgrad wiedergibt. FER 23 verlangt des Weiteren die Offenlegung des verwendeten Diskontsatzes für diskontierte Rückstellungen.

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR

Erstmalige Erfassung Rückstellungen

- Erfassung der Rückstellung in der Höhe des Erwartungswerts der zukünftigen Mittelabflüsse; die Schätzung der Mittelabflüsse darf vorsichtig erfolgen (stille Reserven)

Folgebewertung

- Neubeurteilung der Rückstellungshöhe zu jedem Bilanzstichtag mit erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen
- Nicht benötigte Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden (stille Reserven)

Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER

- Erfassung der Rückstellung in der Höhe des Erwartungswerts der zukünftigen Mittelabflüsse
- Diskontierung von Rückstellungen, bei welchen der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss ausübt

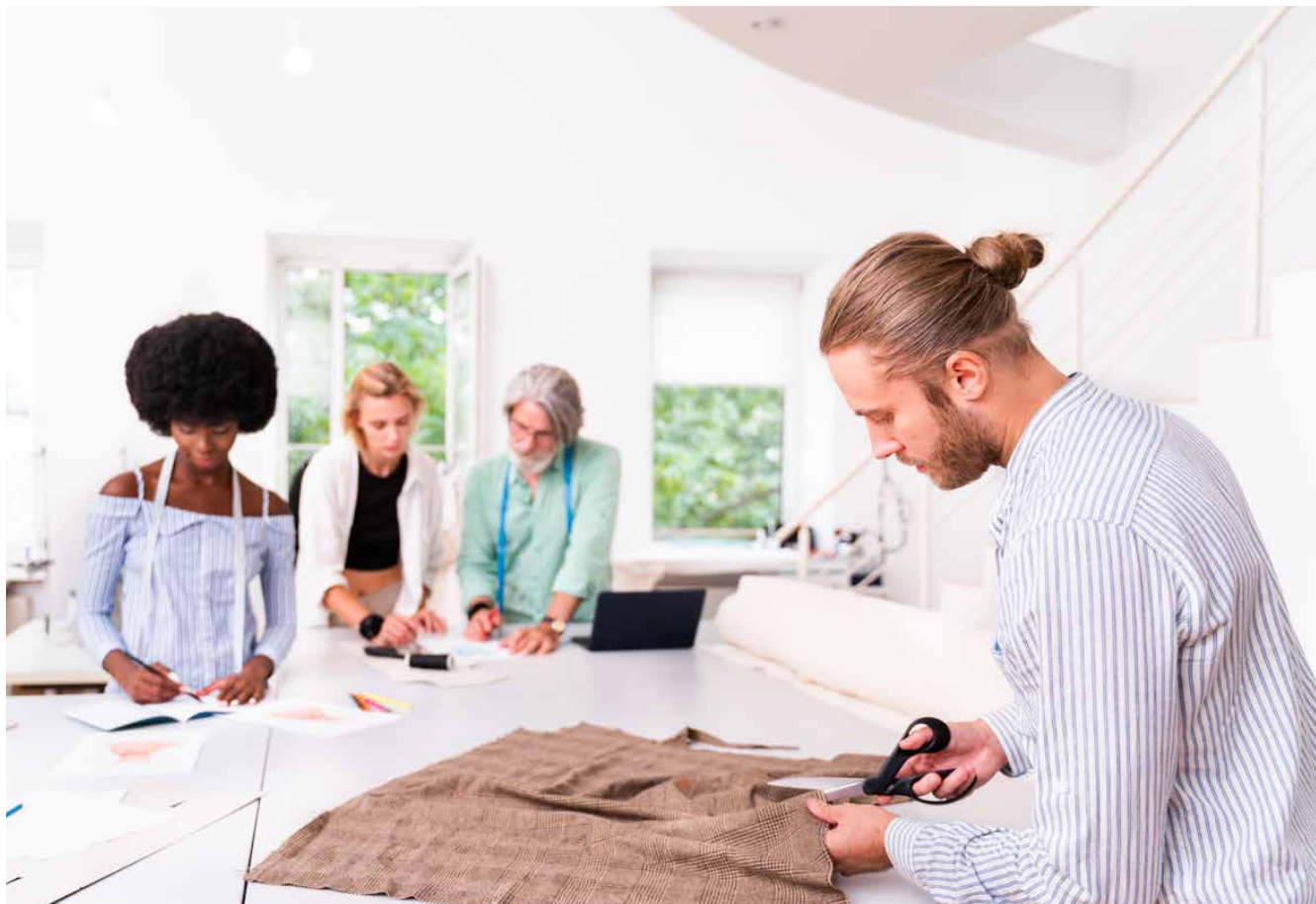
- Neubeurteilung der Rückstellungshöhe zu jedem Bilanzstichtag mit erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen (Verbrauch und Schätzungsänderung im Sinne von Auflösung oder Bildung)

Wert Rückstellungen (ohne passive latente Steuern*) per 1. Januar 2022

CHF 3 570 Tausend

CHF 1 547 Tausend

* Der Wert der Rückstellungen in der FER-Bilanz enthält zudem die passiven latenten Steuern: ➔ [Kapitel 02 – 12. Ertragssteuern](#).



10. Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeeinrichtungen

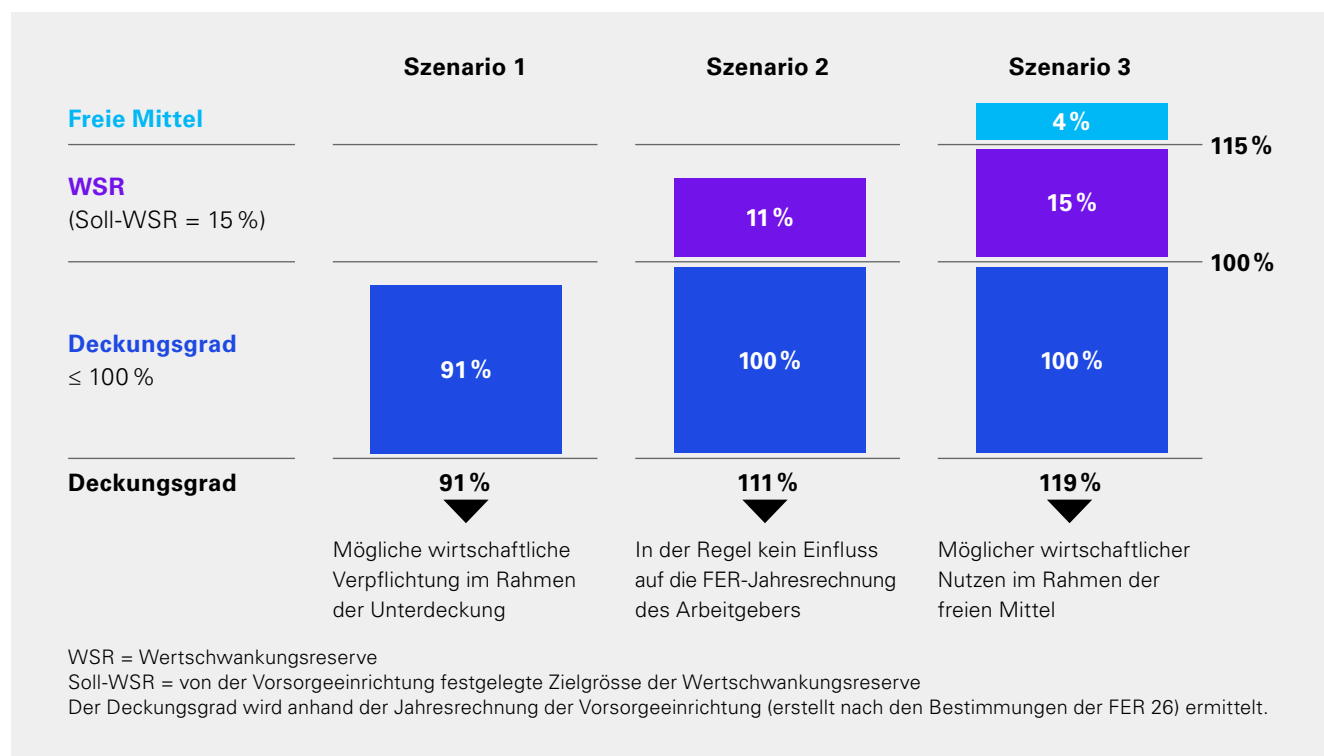
FER hat zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen im Abschluss eines Unternehmens abzubilden. Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von FER sind Pläne und Einrichtungen für Mitarbeitende, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

Aus den Vorsorgeverpflichtungen kann für ein Unternehmen ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung entstehen. Es ist jährlich zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung existiert, aus welchen ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit anzusetzen ist. Dabei sind vertragliche, reglementarische und gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen. Ein wirtschaftlicher Nutzen kann entstehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass aus einer Überdeckung einer Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss des Unternehmens entsteht

(z. B. Beitragssenkungen). Wenn aus einer Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss (z. B. Sanierungsbeiträge) möglich ist, kann daraus die Pflicht zur Erfassung einer wirtschaftlichen Verpflichtung im FER-Abschluss eines Unternehmens entstehen. Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber dem entsprechenden Wert der Vorperiode werden in der Erfolgsrechnung im Personalaufwand erfasst.

Die nachfolgende Darstellung zeigt den möglichen Einfluss der finanziellen Situationen einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung auf den Abschluss eines Unternehmens anhand von drei unterschiedlichen Szenarien auf. Basis für die Ermittlung der finanziellen Situation in diesem Beispiel ist die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung, welche in Übereinstimmung mit FER 26 erstellt wurde.



In **Szenario 1** sind die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den angeschlossenen Mitarbeitenden des Unternehmens zum Bilanzstichtag nur zu 91 % gedeckt. Aufgrund der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung hat die FER-Anwenderin zu prüfen, ob in ihrem Abschluss eine wirtschaftliche Verpflichtung angesetzt werden muss. Dies ist der Fall, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung nach FER 23 [Kapitel 02 – 9. Rückstellungen](#) erfüllt sind.

In **Szenario 2** weist die Vorsorgeeinrichtung in ihrer Jahresrechnung einen Deckungsgrad von 111 % und folglich Wertschwankungsreserven («WSR») im Umfang von 11 % aus. Jede Vorsorgeeinrichtung hat WSR zu bilden, um die Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ist die von der Vorsorgeeinrichtung festgelegte Zielgrösse der WSR übertroffen, entstehen sogenannte «freie Mittel», welche als Überschuss in der Stiftung belassen, den Versicherten in Form einer Leistungserhöhung verteilt oder je nach vorsorge- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Beitragsreduktion verwendet werden können.

In Szenario 2 ist die Zielgrösse der WSR von 15 % noch nicht erreicht. In solchen Situationen besteht aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Mittelverwendung für das Unternehmen kein wirtschaftlicher Nutzen. Ausserdem kann grundsätzlich auch keine direkte wirtschaftliche Verpflichtung abgeleitet werden.

Die Vorsorgeeinrichtung in **Szenario 3** ist mit einem Deckungsgrad von 119 % in der erfreulichen Lage, dass die Zielgrösse der WSR von 15 % erreicht ist und darüber hinausgehende freie Mittel existieren. Aufgrund der Überdeckung ist zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Nutzen für das Unternehmen besteht. Gemäss FER trifft dies zu, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

Für Schweizer Vorsorgepläne ist die finanzielle Situation anhand der nach FER 26 erstellen Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen zu ermitteln. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis die Ermittlung bei ausländischen Vorsorgewerken, welche keinen FER 26-Abschluss erstellen, zu erfolgen hat. FER 16 definiert, dass die Ermittlung der finanziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung nach einer anerkannten und für die betreffende Vorsorgeeinrichtung angemessenen Methode zu erfolgen hat. Es ergibt sich daraus das folgende **direkte** Wahlrecht für ausländische Vorsorgepläne:



*Ermittlung der finanziellen Situation einer
Vorsorgeeinrichtung nach einer länderspezifisch
anerkannten (statischen) Methode*

oder

*Ermittlung der finanziellen Situation einer
Vorsorgeeinrichtung nach einer gemäss
internationalen Rechnungslegungsstandards
vorgegebenen (dynamischen) Methode
(z. B. Methode der laufenden Einmalprämie)*

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Alle Mitarbeitenden der DroneStar AG sind dem gleichen Vorsorgeplan in einer Schweizer Sammelstiftung angeschlossen. Die DroneStar AG wird folglich die finanzielle Situation des Vorsorgeplans für ihre Mitarbeitenden anhand der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung, welche in Übereinstimmung mit FER 26 erstellt wurde, ermitteln.

In einem Konzernumfeld mit internationalen Tochterorganisationen kann die Ermittlung der finanziellen Situation der entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen – mangels angemessener Alternativmethoden – anhand einer dynamischen Methode empfehlenswert sein. Es ist durchaus denkbar, die wirtschaftlichen Verpflichtungen aus Schweizer Vorsorgeeinrichtungen anhand der FER 26-Jahresrechnung zu beurteilen, während die Einschätzung für die ausländischen Vorsorgeeinrichtungen nach dynamischen Modellen erfolgen könnte. Die Ermittlung der finanziellen Situation von Vorsorgeeinrichtungen mit gleichartigen Plänen in vergleichbaren Rechts- und Wirtschaftsumfeldern sollte jedoch nicht mit unterschiedlichen Methoden erfolgen. So wäre es nicht im Sinne der FER, in einem Konzernabschluss mit mehreren deutschen Plänen für den einen deutschen Plan ein statisches und für einen anderen deutschen Plan ein dynamisches Modell zu verwenden.

Der Vorsorgeplan der DroneStar AG weist per 1. Januar 2022 einen Deckungsgrad von über 100 % auf, die Zielgrösse der WSR ist jedoch noch nicht erreicht. Die DroneStar AG kommt zum Schluss, dass in Bezug auf die Vorsorgeeinrichtung auch keine weiteren künftigen zusätzlichen Geldab- und -zuflüsse, wie beispielsweise Sanierungszahlungen, wahrscheinlich sind. Folglich entsteht der DroneStar AG weder ein wirtschaftlicher Nutzen noch eine wirtschaftliche Verpflichtung und somit ergeben sich aus der Anwendung von FER 16 keine Umstellungseffekte.

Darstellung und Offenlegungen

In der Jahresrechnung nach OR sind die Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen separat zu zeigen. Ansonsten gibt es keine weiteren Offenlegungsvorschriften in Bezug auf die Verbindungen eines Unternehmens zu seiner Vorsorgeeinrichtung.

FER 16 enthält weitergehende Offenlegungsvorschriften zu wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen, welche in tabellarischer Form darzustellen sind. FER 16 enthält die folgende illustrative Darstellung der Offenlegungsvorschriften:

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in CHF Tausend	Über-/Unterdeckung gemäss	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Veränderung zum VJ bzw. erfolgswirksam im GJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.20x2	31.12.20x2	31.12.20x1			20x2	20x1
Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen	100	0	0	0	0	1589	0
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckungen					638	638	674
Vorsorgepläne mit Überdeckung	17286	1735	1321	-414	1010	596	1216
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	-2644	-620	-918	-298	926	628	991
Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Aktiven		-500	-480	20	32	52	48
Total	14742	615	-77	-692	2606	3503	2929

Grafik gemäss FER 16

Wenn bei einem Anschluss an eine Schweizer Gemeinschaftseinrichtung aufgrund der umfassenden Solidaritäten innerhalb des Teilnehmerkreises die offenzulegenden Informationen nicht auf Basis des individuellen Anschlussvertrags bestimmt werden können, ist dieser Umstand zusammen mit dem Deckungsgrad der Gemeinschaftseinrichtung im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Des Weiteren wird der bilanzielle Einbezug eines wirtschaftlichen Nutzens bzw. einer wirtschaftlichen Verpflichtung im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

Ein allfälliger wirtschaftlicher Nutzen ist als «Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen» in den langfristigen Finanzanlagen zu bilanzieren. Die Bilanzierung einer wirtschaftlichen Verpflichtung hat als «Vorsorgeverpflichtungen» unter den langfristigen Verbindlichkeiten zu erfolgen.

11. Leasing als Leasingnehmer

FER 13 behandelt die Rechnungslegung von Leasingnehmerinnen und -nehmern für Leasingverhältnisse. Ein Leasinggeschäft im Sinne von FER 13 ist die Überlassung von bestimmten Gütern gegen Entgelt.

Grundsätzlich wird zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing unterschieden. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Leasingarten erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien. Dies bedeutet, dass nicht die rechtliche Sichtweise, sondern die ökonomische Substanz des Vertrags ausschlaggebend ist («substance over form»). Handelt es sich beim Überlassungsvertrag um ein Finanzierungsleasing, ist das überlassene Gut als Aktivum und die Finanzierung in Form des Barwerts der zukünftigen Leasingzahlungen als Verbindlichkeit in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen. Bei einem operativen Leasing erfasst der Leasingnehmer dagegen lediglich die periodischen Leasingraten als Aufwand.

Ein Unternehmen beurteilt jeweils zu Beginn des Leasingvertrags, ob es sich um ein Finanzierungsleasing oder ein operatives Leasing handelt. Ein Finanzierungsleasing liegt gemäss FER 13 in der Regel vor, wenn:

- bei Vertragsabschluss der Barwert der Leasingraten sowie einer allfälligen Restzahlung in etwa dem Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts entspricht; oder
- die erwartete Leasingdauer nicht wesentlich von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts abweicht; oder
- das Leasinggut am Ende der Leasingdauer ins Eigentum des Leasingnehmers übergehen soll; oder
- eine allfällige Restzahlung am Ende der Leasingdauer wesentlich unter dem dannzumaligen Netto-Marktwert liegt.

Leasinggeschäfte, die nicht als Finanzierungsleasing qualifizieren, gelten als operatives Leasing.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Die DroneStar AG besitzt zwei wesentliche Leasingverträge, die im Rahmen des Umstellungsprojekts analysiert werden. Die Einschätzung der beiden Verträge erfolgt zuvor der oben aufgeführten Kriterien.

Vertrag 1

Vertrag für die Miete von Büroräumlichkeiten und Gewerbeflächen der DroneStar AG

Die DroneStar AG hat für ihre Büroräumlichkeiten und Gewerbeflächen einen Mietvertrag mit den folgenden Konditionen abgeschlossen:

- Start Nutzungsdauer: 1. Januar 2020
- Ende Nutzungsdauer: 31. Dezember 2029
- Monatliche Zahlung: CHF 15 Tausend

Die Räumlichkeiten sind Teil eines Gebäudekomplexes, welcher per 1. Januar 2020 erstmalig vermietet wurde.

Vertrag 2

Vertrag für die Miete einer Produktionsmaschine für Drohnenkomponenten

Die DroneStar AG hat für die Produktion eines neuen Drohnentyps einen Mietvertrag mit den folgenden Konditionen abgeschlossen:

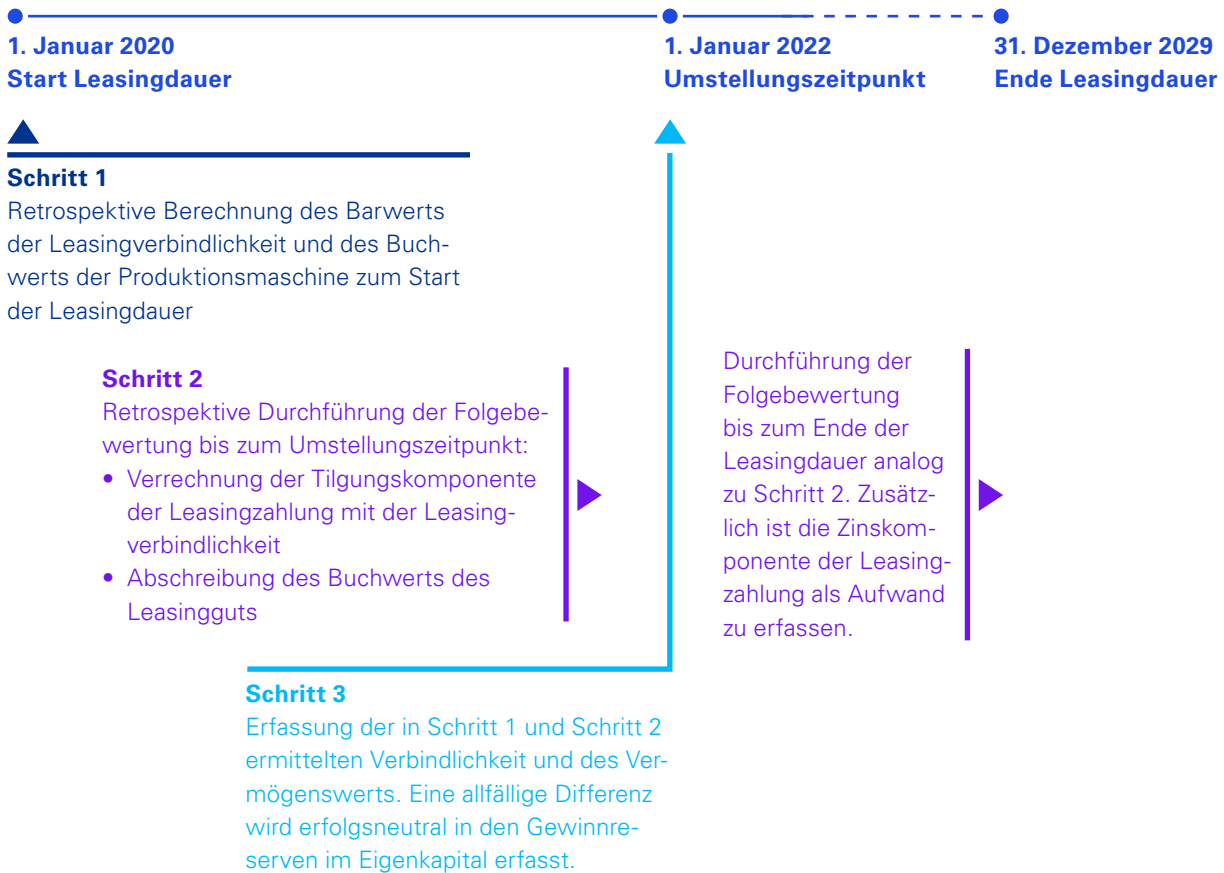
- Start Nutzungsdauer: 1. Januar 2020
- Ende Nutzungsdauer: 31. Dezember 2029
- Monatliche Zahlung: CHF 10 Tausend

Am Ende der Leasingdauer hat die DroneStar AG eine Kaufoption mit einem Ausübungspreis von CHF 1.

	Vertrag 1	Vertrag 2
Werte in CHF Tausend	Büroräumlichkeiten und Gewerbeflächen	Produktionsmaschine für Drohnenkomponenten
Vergleich des Barwerts aller vertraglich definierten Zahlungen für die Überlassung des Leasingguts mit dem Anschaffungswert bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts	Barwert Leasingzahlungen: CHF 1 712 Tausend Anschaffungswert / Netto-Marktwert: CHF 8 000 Tausend (Schätzung des Managements) Der Barwert der Leasingzahlungen und der Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert der Räumlichkeiten liegen weit auseinander. → Kriterium nicht erfüllt	Barwert Leasingzahlungen: CHF 1 142 Tausend Anschaffungswert / Netto-Marktwert: CHF 1 100 Tausend (Schätzung des Managements) Der Barwert der Leasingzahlungen entspricht in etwa dem Netto-Anschaffungswert bzw. dem Netto-Marktwert der Leasingzahlungen. → Kriterium erfüllt
Vergleich der erwarteten Leasingdauer mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts	Die Leasingdauer per Vertragsbeginn beträgt 10 Jahre. Insbesondere da es sich um einen neuen Gebäudekomplex handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Räumlichkeiten massgeblich länger ist. → Kriterium nicht erfüllt	Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Produktionsmaschine wird auf etwa 10 bis 12 Jahre eingeschätzt. Dies entspricht der Dauer des Leasingvertrags. Gemäss der Einschätzung der DroneStar AG handelt es sich dabei nicht um eine wesentliche Abweichung von der Dauer des Leasingvertrags. → Kriterium erfüllt
Eigentumsübergang des Leasingguts am Ende der Leasingdauer	Kein Eigentumsübergang zum Ende der Leasingdauer. → Kriterium nicht erfüllt	Kein Eigentumsübergang zum Ende der Leasingdauer. → Kriterium nicht erfüllt Allerdings besteht eine Option, das Eigentum zu einem tiefen Preis zu erwerben (siehe unten).
Vergleich der Restzahlung am Ende der Leasingdauer mit dem Netto-Marktwert zu diesem Zeitpunkt	Keine Restzahlung am Ende der Leasingdauer. → Kriterium nicht erfüllt	Der Ausübungspreis in Höhe von CHF 1 liegt gemäss der Einschätzung der DroneStar AG unter dem Netto-Marktwert der Maschine zum Ende der Laufzeit. → Kriterium erfüllt
Schlussfolgerung	Keine der in FER 13 genannten Kriterien sind erfüllt. Folglich handelt es sich beim vorliegenden Vertrag nicht um ein Finanzierungsleasing. Der Vertrag wird deshalb als operatives Leasing eingestuft.	Drei der vier Kriterien sind erfüllt. Die DroneStar AG vergütet über die Leasingdauer ungefähr den gesamten Neuwert der Maschine. Des Weiteren kann sie die Maschine in etwa bis zum Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer nutzen. Gemäss der Einschätzung der DroneStar AG handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um ein Finanzierungsleasing.

Im OR-Abschluss hat die DroneStar AG die für Leasingverhältnisse anfallenden Raten in der betroffenen Periode als Aufwand erfasst. Da der Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten als operatives Leasing qualifiziert, wird diese Buchungspraxis unter FER für diesen Vertrag unverändert weitergeführt.

Die Rechnungslegung für das Finanzierungsleasingverhältnis für die Produktionsmaschine muss per 1. Januar 2022 umgestellt werden. Die Ermittlung der zum Umstellungszeitpunkt zu erfassenden Werte hat wie in der nachfolgend illustrierten Abbildung so zu erfolgen, als ob die Methodologie des Finanzierungsleasings schon immer angewendet worden wäre (d. h. retrospektiv).



Beim Ansatz eines Finanzierungsleasingverhältnisses sind zu Beginn der Leasingdauer die Leasingverbindlichkeit und der Vermögenswert für die Nutzung des angemieteten Guts zu erfassen. Die Leasingverbindlichkeit entspricht dem Barwert aller Leasingzahlungen während und zum Ende der Leasingdauer. Für die Diskontierung ist jener Zinssatz zu wählen, der dem Leasingvertrag zugrunde liegt. Der Vermögenswert für das geleaste Gut ist zum tieferen Wert aus dem Netto-Marktwert, der im Prinzip den Anschaffungskosten entspricht, und dem Barwert der Leasingzahlungen anzusetzen.

In der Folgebewertung wird der Vermögenswert nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben. Die Leasingzahlungen werden in eine Zins- und eine Tilgungskomponente aufgeteilt. Die Zinskomponente wird im Aufwand erfasst. Die Tilgungskomponente wird mit der Leasingverbindlichkeit verrechnet und reduziert diese somit schrittweise im Verlauf des Vertrags.

Aus dem Leasingverhältnis für die Drohnenproduktionsmaschine ergeben sich aufgrund der Umstellung von OR auf FER die folgenden Änderungen in der Rechnungslegung:

Bisherige Rechnungslegung DroneStar AG nach OR	Neue Rechnungslegung DroneStar AG nach FER
Erstmalige Erfassung Keine Bilanzierung; Erfassung der Kosten aus dem Leasingvertrag für die Produktionsmaschine als Aufwand in der Periode, in der sie anfallen	- Erfassung einer Leasingverbindlichkeit - Erfassung eines Vermögenswerts (Leasingguts) für die Produktionsmaschine
Folgebewertung Nicht anwendbar	- Erfassung der Zinskomponente der Leasingzahlung als Aufwand - Verrechnung der Tilgungskomponente der Leasingzahlung mit der Leasingverbindlichkeit - Abschreibung des Vermögenswerts für das Leasinggut über 10 Jahre
Wert per 1. Januar 2022 –	Leasingverbindlichkeit: CHF 922 Tausend Vermögenswert (Leasinggut): CHF 913 Tausend

Darstellung und Offenlegungen

Finanzierungsleasing ist separat auszuweisen. In Bezug auf die Darstellung der Positionen aus Finanzierungsleasing enthält FER 13 das folgende *direkte* Wahlrecht:



Darstellung des Buchwerts der aktivierten Leasinggüter aus Finanzierungsleasing sowie der damit verbundenen Verbindlichkeiten in der Bilanz

oder

Darstellung des Buchwerts der aktivierten Leasinggüter aus Finanzierungsleasing sowie der damit verbundenen Verbindlichkeiten im Anhang

Finanzierungsleasing ist kein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der DroneStar AG. Zudem sind die Werte des Vermögenswerts und der Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing auch quantitativ nicht ausreichend wesentlich für einen direkten Bilanzausweis. Deshalb entscheidet sich der Verwaltungsrat der DroneStar AG für einen Ausweis der Werte im Anhang zur Jahresrechnung.

Analog zu den Bestimmungen im OR hat unter FER im Anhang zur Jahresrechnung eine Offenlegung der künftigen operativen Leasingverpflichtungen zu erfolgen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können. FER 13 enthält die zusätzliche Anforderung, dass die diesbezüglichen Mindestangaben den Totalbetrag aller Leasingzahlungen und deren Fälligkeitsstruktur beinhalten.

12. Ertragssteuern

FER 11 unterscheidet zwischen laufenden und latenten Ertragssteuern. Zu den Ertragssteuern gehören in der Regel Steuern, die auf Gewinnen – also einer Nettogrösse – abzuliefern sind. Öffentliche Abgaben, Gebühren oder auch Steuern wie beispielsweise die Kapitalsteuer oder die Mehrwertsteuer fallen nicht unter den Begriff der Ertragssteuern und somit nicht in den Anwendungsbereich von FER 11.

Laufende Ertragssteuern sind Gewinnsteuern, die in der Regel jährlich wiederkehrend sind und auf Basis des Periodenergebnisses im Steuerabschluss bemessen werden.

Die im FER-Abschluss bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechen dem True & Fair View-Prinzip. Da im steuerrechtlich relevanten Abschluss ein anderes Grundprinzip zur Anwendung kommt, können zwischen FER-Abschluss und Steuerabschluss Bewertungsunterschiede in der Bilanz entstehen. Diese Unterschiede sind in der Regel zeitlich befristet. FER 11 enthält die Bestimmung, dass auf zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen latente Steuern anzusetzen sind.

In der Schweiz gilt das Massgeblichkeitsprinzip, wonach der OR-Abschluss in der Regel der steuerrechtlich relevante Abschluss ist. Nachfolgend werden deshalb jeweils die Werte aus dem OR-Abschluss als Vergleichsposition herangezogen und entsprechend als Steuerbasis angenommen.

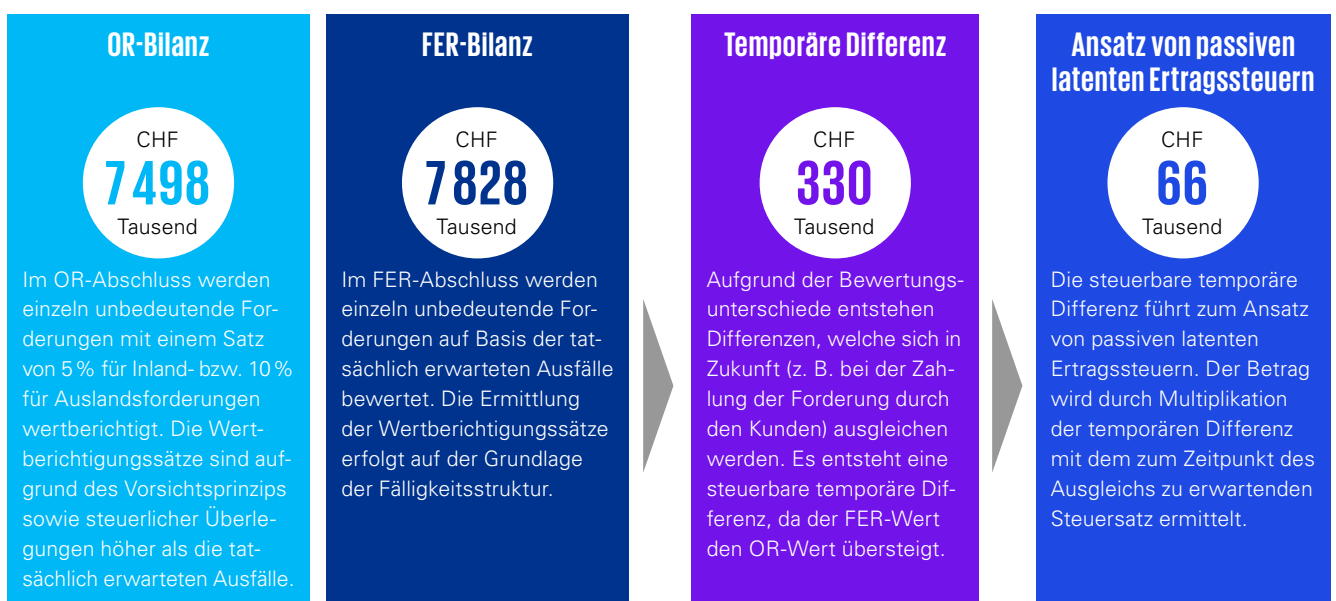
Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

Die Ermittlung der latenten Ertragssteuern erfolgt auf Basis eines bilanzorientierten Konzepts. Zu jedem Bilanzstichtag werden die Werte der einzelnen Bilanzpositionen nach FER und OR einander gegenübergestellt. Aus der Gegenüberstellung können Differenzen entstehen, welche sich in der Regel zukünftig wieder ausgleichen. Diese temporären Dif-

ferenzen sind die Grundlage für die Ermittlung der latenten Ertragssteuerpositionen. Die Entstehung einer temporären Differenz und der daraus resultierende Effekt auf die latenten Ertragssteuerpositionen werden nachfolgend am Beispiel der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der DroneStar AG per 1. Januar 2022 illustriert. Die DroneStar AG erwartet, dass zum Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenz ein Steuersatz von 20 % anwendbar sein wird.

Das nachfolgende Beispiel zeigt eine in der Schweizer Praxis häufig anzutreffende Situation auf, aus welcher eine steuerbare temporäre Differenz resultiert. Steuerbare temporäre Differenzen entstehen, wenn ein Aktivposten in der FER-Bilanz höher bewertet ist als in der OR-Bilanz (= Steuerbasis), bzw. wenn ein Passivposten in der FER-Bilanz tiefer angesetzt ist als in der OR-Bilanz. Die steuerbare temporäre Differenz hat den Ansatz von passiven latenten Ertragssteuern zur Konsequenz. Der Passivposten widerspiegelt die aufgrund der im FER-Abschluss angesetzten Werte bereits existierende Verpflichtung, in Zukunft Steuern zu entrichten. Durch die Berücksichtigung der latenten Ertragssteuereffekte auf den temporären Differenzen wird der im FER-Abschluss ausgewiesene Steuerbetrag mit dem gemäss den FER-Bestimmungen berechneten Erfolg in Übereinstimmung gebracht. Im OR-Abschluss entstehen die Verpflichtung und der damit verbundene Steueraufwand erst zum Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenz, beispielsweise wenn die Forderungen bezahlt werden.

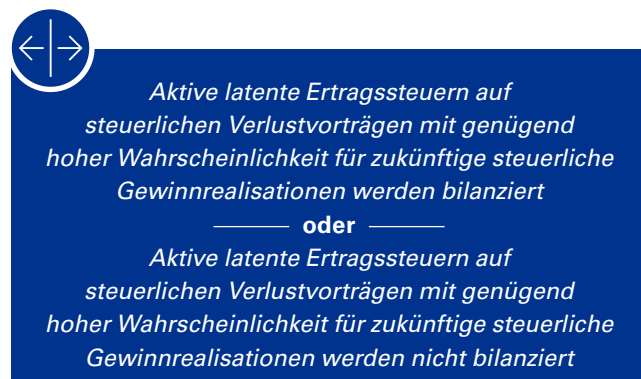
Nebst den steuerbaren temporären Differenzen können auch steuerlich abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen. Steuerlich abzugsfähige temporäre Differenzen führen gegebenenfalls zur Abgrenzung von aktiven latenten Ertragssteuern.





Aktive latente Ertragssteuern können auch entstehen, wenn nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge existieren.

FER 11 enthält die Bestimmung, dass aktive latente Ertragssteuern auf steuerlichen Verlustvorträgen nur dann bilanziert werden dürfen, wenn wahrscheinlich ist, dass sie in Zukunft durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können. Aus diesen Komponenten des Standards ergibt sich das folgende *indirekte* Wahlrecht:



Der Verwaltungsrat der DroneStar AG entscheidet sich dafür, aktive latente Steuern auch für nicht genutzte Verlustvorträge anzusetzen. Der Vorteil aus diesem Entscheid ist, dass der Ertragssteueraufwand durch den Ansatz und die künftige Auflösung von aktiven latenten Steuern an den Erfolg im FER-Abschluss angepasst wird. Somit kann der gesamte Steuereffekt jeweils im Jahr der Entstehung sowie im Jahr der Verwendung von Verlustvorträgen besser in Relation zum Erfolg in der entsprechenden Periode gesetzt werden.

Die Berechnung der latenten Ertragssteuerpositionen erfolgt mittels Anwendung der im Zeitpunkt des Ausgleichs der temporären Differenz tatsächlich zu erwartenden Steuersätze je Steuersubjekt.

Restrukturierungen innerhalb der Organisation haben im Jahr 2021 zu einem Verlust im OR-Abschluss der DroneStar AG und somit zu Verlustvorträgen geführt, welche steuerlich im Verlauf der folgenden 7 Jahre gegen Gewinne verrechnet werden können. Die DroneStar AG geht zum Umstellungszeitpunkt per 1. Januar 2022 davon aus, dass die nicht genutzten Verlustvorträge mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können. Da die Ansatzkriterien für aktive latente Steuern aus nicht genutzten Verlustvorträgen erfüllt sind, hat die DroneStar AG somit die Möglichkeit, das Wahlrecht auszuüben und aktive latente Ertragssteuern abzugrenzen.

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Im Rahmen der Umstellung des Abschlusses der DroneStar AG per 1. Januar 2022 wurden einige Unterschiede zwischen den OR- und FER-Bilanzwerten identifiziert. Es handelt sich dabei allesamt um temporäre Differenzen, welche zum Ansatz von latenten Steuern führen. Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Berechnung der latenten Ertragssteuern der DroneStar AG.

Die aktiven und passiven latenten Steuern können saldiert werden, da sie das gleiche Steuersubjekt, die DroneStar AG, betreffen und deren Management erwartet, dass die Auflösung der Differenzen zeitgleich erfolgt. Gesamthaft werden zum Umstellungszeitpunkt – netto betrachtet – passive latente Steuern im Umfang von CHF 1 407 Tausend angesetzt. Die Erfassung erfolgt erfolgsneutral in den Gewinnreserven und kreiert eine Überleitungsposition in der Umstellung von OR auf FER.

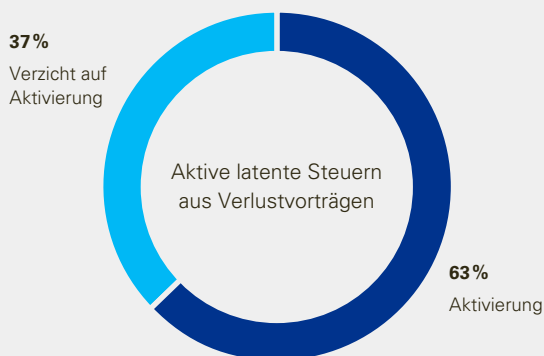
Latente Ertragssteuern aus temporären Differenzen und nicht genutzten Verlustvorträgen per 1. Januar 2022:

In CHF Tausend	Bilanzwert OR	Bilanzwert FER	Temporäre Differenzen abzugsfähig/ (steuerbar)	Erwarteter Steuersatz	Aktive latente Steuern	(Passive latente Steuern)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7 498	7 828	–330	20 %	–	–66
Vorräte	6 067	8 791	–2 724	20 %	–	–545
Finanzanlagen	550	653	–103	20 %	–	–21
Sachanlagen (exkl. Leasing)	6 455	8 069	–1 614	20 %	–	–323
Immaterielle Werte	208	1 463	–1 255	20 %	–	–251
Passive Rechnungsabgrenzungen	–4 147	–4 097	–50	20 %	–	–10
Rückstellungen	–3 570	–1 547	–2 023	20 %	–	–404
Leasing	–	–9	9	20 %	2	–
Total aktive/(passive) latente Steuern aus temporären Differenzen					2	–1 620

In CHF Tausend	Wert	Erwarteter Steuersatz	Aktive latente Steuern	(Passive latente Steuern)
Nicht genutzter Verlustvortrag der DroneStar AG	1 055	20 %	211	–
Total aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen			211	–
Total aktive/(passive) latente Steuern brutto			213	–1 620
Verrechnung von aktiven und passiven latenten Steuern			–213	213
Total passive latente Steuern netto			–	–1 407



Umsetzung in der Praxis



Von den 60 untersuchten, an der SIX Swiss Exchange kotierten FER-Anwendern haben sich fast zwei Drittel genauso wie die DroneStar AG entschieden und bilanzieren aktive latente Steuern auf Verlustvorträgen.

Etwas mehr als ein Drittel der Unternehmen verzichtet auf die Aktivierung. Dadurch wird das Risiko von künftigen Impairments auf dem latenten Steueraktivum vermieden.

Darstellung und Offenlegungen

Im OR-Abschluss hat aufgrund der Mindestgliederungsvorschriften in der Erfolgsrechnung ein Ausweis der laufenden Steuern zu erfolgen. Im FER-Abschluss sind die Ertragssteuern in der Erfolgsrechnung ebenfalls separat auszuweisen. Typischerweise werden laufende und latente Ertragssteuern in der Erfolgsrechnung als eine Position zusammengefasst, welche im Anhang zur FER-Jahresrechnung auf die zwei Komponenten aufgegliedert wird.

FER 11 enthält in Bezug auf den Ausweis der laufenden Ertragssteuerverbindlichkeiten das folgende **direkte** Wahlrecht:



Ausweis von laufenden Ertragssteuerverbindlichkeiten in den passiven Rechnungsabgrenzungen

oder

Ausweis von laufenden Ertragssteuerverbindlichkeiten in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten

Das Wahlrecht kann analog für allfällige Forderungen aus laufenden Ertragssteuern angewendet werden. Diese werden entweder in den aktiven Rechnungsabgrenzungen oder in den sonstigen kurzfristigen Forderungen ausgewiesen.

Passive latente Ertragssteuern sind gemäss den Bestimmungen von FER 11 unter den Steuerrückstellungen auszuweisen. Der Ausweis von aktiven latenten Ertragssteuern erfolgt in der Position Finanzanlagen.

FER enthält des Weiteren die Pflicht zur Offenlegung von latenten Steueransprüchen für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge im Anhang.



13. Umsatzlegung

Als Umsatz (Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen) werden nach FER 3 die Erlöse aus dem Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen bezeichnet, welche aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens resultieren. Die Erfolgsrechnungsposition umfasst den Wert der erbrachten Leistung, nach Abzug von Erlösminderungen wie Rabatten.

Wahlrechte und Handlungsspielräume unter FER

FER 22 enthält spezifische Leitlinien für die Abbildung von sogenannten langfristigen Aufträgen aus Sicht des Leistungserbringers. Unter einem langfristigen Auftrag wird das Erstellen eines spezifischen Werks oder die Erbringung einer spezifischen Leistung für einen Dritten verstanden, wenn sich die Dauer der Erstellung oder Erbringung über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erstreckt. Zudem soll der Auftrag für das Unternehmen bedeutend sein. Langfristige Aufträge werden nach der Percentage of Completion-Methode («POCM») bilanziert, sofern die folgenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sind:

- Eine vertragliche Grundlage liegt vor.
- Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen durch beide Vertragsparteien erfüllt werden.
- Es liegt eine für die Abwicklung des Auftrags geeignete Auftragsorganisation vor.
- Es erfolgt eine zuverlässige Ermittlung aller mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Erlöse und Aufwendungen sowie des Fertigstellungsgrads.

Bei Anwendung der POCM wird jeweils auf den Bilanzstichtag der Fertigstellungsgrad des Auftrags bestimmt. Dabei soll diejenige Methode zur Anwendung kommen, mit welcher der Fertigstellungsgrad am zuverlässigsten ermittelt werden kann. Beispiele hierfür sind die Cost to Cost-Methode oder der Einsatz von Expertengutachten. In der Erfolgsrechnung werden die Auftragserlöse entsprechend diesem Fertigstellungsgrad in derjenigen Periode, in welcher die Leistung erbracht wurde, als Umsatz erfasst. Die Auftragsaufwendungen werden in der Periode erfasst, in welcher die Leistung erbracht wurde.

Sollten die obigen Voraussetzungen für die Anwendung der POCM nicht erfüllt sein, enthält FER 22 ein **direktes** Wahlrecht zur Erfassung der langfristigen Verträge:



*Bilanzierung nach der
Completed Contract-Methode («CCM»)*

— oder —

*Ausweis des Umsatzes im Umfang der einbringbaren
Aufwendungen («modifizierte POC-Methode»)*

Bei der Bilanzierung nach CCM erfolgt die erfolgswirksame Erfassung des langfristigen Auftrags erst zum Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungs- und Leistungsrisikos vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber. Somit wird der langfristige Auftrag erst bei dessen Abschluss in der Erfolgsrechnung abgebildet. Wieder einbringbare Kosten bis zu diesem Zeitpunkt werden in der Bilanz aktiviert.

Die modifizierte POC-Methode erlaubt es FER-Anwenderinnen, Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen zu erfassen. Somit werden bereits während der Laufzeit des langfristigen Vertrags Aufwendungen und Umsätze mit einer Null-Marge in der Erfolgsrechnung über die Periode der Leistungserbringung erfasst.

Als Beispiel zur Veranschaulichung der Unterschiede für die Erfolgsrechnung stehen folgende Angaben für einen langfristigen Auftrag der DroneStar AG zur Verfügung, welcher die Voraussetzungen für die POCM nicht erfüllt, da kein geeignetes Projektcontrolling besteht:

- Auftrag über 3 Jahre (2022–2024)
- Auftragsvolumen (fest vereinbarter Umsatz): CHF 10 000 Tausend
- Angefallene und wieder einbringbare Aufwendungen der DroneStar AG:
 - Im Jahr 2022: CHF 2 500 Tausend
 - Im Jahr 2023: CHF 1 500 Tausend
 - Im Jahr 2024: CHF 1 000 Tausend

Auftragsdaten in CHF Tausend	2022	2023	2024
CCM			
Umsatz gemäss CCM	0	0	10 000
Aufwendungen in der Erfolgsrechnung gemäss CCM	0	0	5 000
Gewinn in der Erfolgsrechnung gemäss CCM	0	0	5 000
Modifizierte POC-Methode			
Umsatz gemäss modifizierter POC-Methode	2 500	1 500	6 000
Aufwendungen in der Erfolgsrechnung gemäss modifizierter POC-Methode	2 500	1 500	1 000
Gewinn in der Erfolgsrechnung gemäss modifizierter POC-Methode	0	0	5 000

Umstellungseffekt auf die DroneStar AG

Die DroneStar AG hat im Umstellungsjahr Verkäufe von standardisierten Drohnen getätigt. Für diese ergeben sich keine Umstellungseffekte aus der Anwendung von FER gegenüber den bisher angewendeten obligationenrechtlichen Vorschriften. Der entsprechende Umsatz wird nach wie vor im Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums der Drohne auf den Käufer erfasst, da zu diesem Zeitpunkt die wesentlichen Risiken und Chancen an den Käufer übergehen.

Weiter hat die DroneStar AG Anfang 2022 einen profitablen langfristigen Auftrag mit einem Kunden über die Entwicklung und den Verkauf von 500 massgeschneiderten Spezialdrohnen über 3 Jahre abgeschlossen. Die DroneStar AG erfüllt die Voraussetzungen der POCM nicht, da sie mangels Auftragscontrolling keine geeignete Auftragsorganisation aufweist. Die Gesellschaft entscheidet sich, für ihren langfristigen Auftrag unter FER die modifizierte POC-Methode

anzuwenden. Sie erfasst somit für 2022 in ihrer Erfolgsrechnung die einbringbaren Aufwendungen und in gleicher Höhe die Umsatzerlöse. Dies ist ein Unterschied zur statistischen Jahresrechnung der Gesellschaft, da die DroneStar AG in ihrer Erfolgsrechnung keine Umsätze und Aufwendungen ausweist, sondern nur die für CCM typischen bilanziellen Abgrenzungen.

Darstellung und Offenlegungen

Im FER-Abschluss legt die DroneStar AG folgende Informationen für langfristige Aufträge offen:

- Anwendung der modifizierten POC-Methode für die Bilanzierung langfristiger Aufträge, da die POCM-Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind
- Spezifische Bilanzpositionen aus der langfristigen Fertigung (die sich daraus ergebenden Forderungen)
- Erhaltene Anzahlungen für langfristige Aufträge

14. Erfolgsrechnung und Bilanz nach der FER-Umstellung

Aus dem Prozess der Umstellung der Rechnungslegung und finanziellen Berichterstattung resultieren die Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie die Erfolgsrechnung des

Jahres 2022. Die DroneStar AG wird in ihrem FER-Jahresabschluss 2023 die folgenden Werte für die Vergleichsperiode präsentieren.

In CHF Tausend	31. Dezember 2022	1. Januar 2022
Flüssige Mittel	17 034	12 236
Wertschriften	126	235
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8 814	7 828
Sonstige kurzfristige Forderungen	1 425	1 226
Vorräte	10 741	8 791
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 469	1 253
Total Umlaufvermögen	39 609	31 569
Finanzanlagen	715	653
Sachanlagen	10 063	8 982
Immaterielle Werte	1 588	1 463
Total Anlagevermögen	12 366	11 098
Total Aktiven	51 975	42 667
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6 296	5 680
Finanzverbindlichkeiten	2 762	2 761
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2 670	2 130
Rückstellungen	230	250
Passive Rechnungsabgrenzungen	4 847	4 097
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	16 805	14 918
Finanzverbindlichkeiten	6 369	5 941
Rückstellungen	2 951	2 704
Total langfristige Verbindlichkeiten	9 320	8 645
Aktienkapital	6 000	5 000
Gewinnreserven	19 990	14 224
Eigene Aktien	–140	–120
Total Eigenkapital	25 850	19 104
Total Passiven	51 975	42 667
In CHF Tausend	2022	
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	67 400	
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	3 300	
Andere betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	1 005	
Total Betriebsertrag	71 705	
Materialaufwand	–36 450	
Personalaufwand	–12 500	
Übriger betrieblicher Aufwand	–11 280	
Abschreibungen auf Sachanlagen	–3 975	
Abschreibungen auf immateriellen Werten	–575	
Betriebliches Ergebnis	6 925	
Finanzertrag	462	
Finanzaufwand	–179	
Gewinn vor Ertragssteuern	7 208	
Ertragssteuern	–1 442	
Gewinn	5 766	

Die Bilanzwerte zum 31. Dezember 2022 stellen die Startwerte für den Abschluss 2023 dar, welcher im Rahmen des Abschlusserstellungsprozesses erarbeitet wird.

Jahresabschluss 2024: Erstellung einer Konzern- rechnung nach Swiss GAAP FER

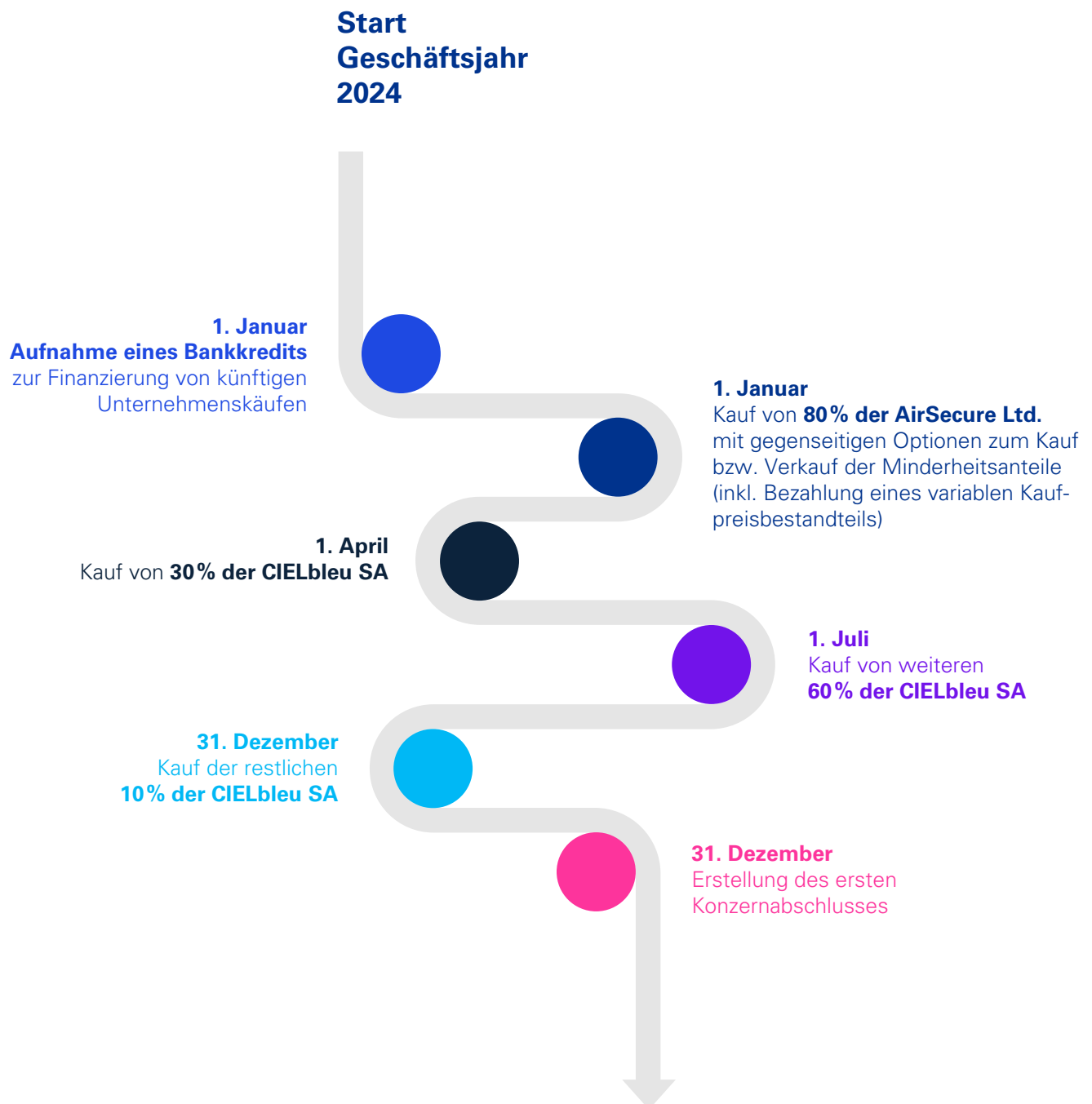
Kapitel 03

Nach erfolgreicher Umstellung auf FER ist die DroneStar AG für das neue Geschäftsjahr 2024 gewappnet. Die neue Finanzberichterstattung zeigt die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und bietet somit eine optimale Grundlage für die weiteren Expansionspläne der DroneStar AG. Wiederum wird die Gesellschaft von KPMG AAS bei den Entscheidungen hinsichtlich ihrer Wahlrechte und Handlungsspielräume in der Transformation vom Einzelabschluss zur Konzernrechnung unterstützt und begleitet. Dabei sollen die Bestimmungen der im Jahr 2022 überarbeiteten FER 30, welche erstmalig für Konzernrechnungen mit einem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 oder später anzuwenden ist, umgesetzt werden.



Das Jahr 2024 ist ein ereignisreiches Jahr. Für den geplanten Erwerb von Anteilen zweier Unternehmen nimmt die DroneStar AG einen Bankkredit auf.

Die nachfolgenden Unternehmenskäufe führen dazu, dass die DroneStar AG neu zwei Unternehmen beherrscht und somit nach Art. 963 OR einen Konzernabschluss zu erstellen hat.



AirSecure Ltd.

Die DroneStar AG hat für die Übernahme des 80 %-Anteils an der AirSecure Ltd. per 1. Januar 2024 einen fixen Kaufpreis von CHF 4500 Tausend vereinbart. Dieser wird innerhalb des ersten Monats nach der Unternehmensübernahme mittels Überweisung beglichen. Des Weiteren enthält der Vertrag eine erfolgsabhängige Kaufpreiskomponente, deren Marktwert zum Transaktionszeitpunkt auf CHF 500 Tausend geschätzt wird.

[☞ Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen](#)

Der Kaufvertrag des 80 %-Anteils an der AirSecure Ltd. enthält zudem die folgenden Optionen, die beide per 1. Januar 2027 ausgeübt werden können:

- Option für die DroneStar AG, die restlichen 20 % der Anteile an der AirSecure Ltd. zum Preis von CHF 1 200 Tausend zu kaufen («Call-Option»)
- Option für den ehemaligen Mehrheitsaktionär der AirSecure Ltd., die restlichen 20 % der Anteile an der AirSecure Ltd. zum Preis von CHF 1 200 Tausend an die DroneStar AG zu verkaufen («Put-Option»)

[☞ Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen](#)

Die AirSecure Ltd. hat ihren Sitz in den USA. Die funktionale Währung der AirSecure Ltd. ist US-Dollar («USD»).

CIELbleu SA

Die DroneStar AG erwirbt die Anteile an der CIELbleu SA durch drei voneinander unabhängige Transaktionen, da die Aktien der CIELbleu SA auf drei Eigentümer verteilt waren.

- Zum 1. April 2024 erwirbt die DroneStar AG einen 30 %-Anteil an der CIELbleu SA für CHF 3 400 Tausend. Die DroneStar AG kann nach der Transaktion einen massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen CIELbleu SA ausüben, weshalb die Zielgesellschaft nach FER 30 als assoziiertes Unternehmen einzustufen und mittels Equity-Methode zu erfassen ist.

[☞ Kapitel 03 – 5. Beteiligungen – Beteiligungen mit Equity-Methode](#)

- Zum 1. Juli 2024 werden weitere 60 % der Anteile an der CIELbleu SA gekauft. Der Transaktionspreis in Höhe von CHF 9 000 Tausend wird mittels Geldüberweisung zum Übernahmezeitpunkt beglichen. Durch den Erwerb dieser zweiten Tranche erlangt die DroneStar AG die Kontrolle über die Gesellschaft und hat diese ab dem Akquisitionszeitpunkt als Tochterorganisation in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Das Erlangen der Kontrolle erfolgt über zwei Transaktionen, was in der Rechnungslegungspraxis als schrittweiser Unternehmenserwerb bezeichnet wird.

[☞ Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen](#)

[☞ Kapitel 03 – 6. Schrittweiser Unternehmenserwerb](#)

- Zum 31. Dezember 2024 werden die restlichen 10 % der Unternehmensanteile für CHF 2 000 Tausend aufgekauft. Es handelt sich dabei um einen Erwerb von Minderheitsanteilen.

[☞ Kapitel 03 – 7. Erwerb von Minderheitsanteilen](#)

Die CIELbleu SA hat ihren Sitz in der Schweiz. Die funktionale Währung der CIELbleu SA ist CHF.

Mit dem Kauf von 80 % an der AirSecure Ltd. per 1. Januar 2024 gewinnt die DroneStar AG die Kontrolle über eine Gesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen. Art. 963 OR enthält die Bestimmung, wonach ein rechnungslegungspflichtiges Unternehmen, das eine oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert, verpflichtet ist, eine Konzernrechnung zu erstellen. Gewisse Organisationen sind von der Pflicht befreit, dies trifft jedoch auf die DroneStar AG nicht zu. Die Konzernrechnung kann entweder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des OR oder nach einem sogenannten «anerkannten Standard» erfolgen. FER gilt gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung als anerkannter Standard.

Für Konzerne ist FER 30, welche zusätzliche Erfordernisse für den Konzernabschluss enthält, verpflichtend zwingend anzuwenden. Der Konzernabschluss ist die Jahresrechnung eines Konzerns und umfasst somit die Jahresrechnung der Mutterorganisation und ihrer Tochterorganisationen, inklusive Gemeinschaftsorganisationen und assoziierten Organisationen. [☞ Kapitel 03 – 2. Konsolidierungskreis nach FER 30](#)

Neben Konsolidierungsvorgängen legt FER 30 weitere Bestimmungen zu Bewertungs- und Gliederungsfragen fest.

Da die erstmalige Erstellung einer Konzernrechnung eine neue Herausforderung ist und die Kaufverträge Elemente aufweisen, die mit einer gewissen Komplexität verbunden sind, beauftragt die DroneStar AG wiederum KPMG AAS damit, sie bei den neuen Fragestellungen zu unterstützen.

1. Die überarbeitete FER 30

In der FER 30 «Konzernrechnung» sind alle zusätzlichen Erfordernisse für den Konzernabschluss enthalten. Zudem sind sämtliche Bestimmungen für den Einzelabschluss grundsätzlich auch für den Konzernabschluss einzuhalten. Bereits 2017 wurde entschieden, FER 30 einem Überprüfungsverfahren zu unterziehen. Ziel war es, den Standard auf Aktualität, Vollständigkeit und Relevanz zu prüfen sowie die Verständlichkeit der Regelungen und deren Missbrauchspotenzial zu analysieren. Dabei wurden verschiedene Interessengruppen wie beispielsweise Anwenderinnen und Anwender, Adressatinnen und Adressaten oder Prüferinnen

und Prüfer einbezogen. Schliesslich hat die Fachkommission im Mai 2022 den überarbeiteten Entwurf der FER 30 verabschiedet; FER 30 ist für Konzernrechnungen mit einem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2024 oder später verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung des überarbeiteten Standards ist gestattet.

Die nachfolgende Gegenüberstellung enthält eine Übersicht über die unseres Erachtens wesentlichsten Änderungen (Aufstellung ist nicht abschliessend).

Themenbereich	Regelung FER 30 überarbeitet (2022)	Regelung FER 30 bisher (2012)
Ansatz von immateriellen Vermögenswerten beim Unternehmenserwerb	Unternehmen, die den Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, haben bei einer Akquisition auch bisher nicht erfasste, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevante immaterielle Vermögenswerte zu identifizieren und zu aktuellen Werten zu bilanzieren. Dies führt dazu, dass die erwerbenden Unternehmen im Sinne eines «Management Approach» zu analysieren haben, welche immateriellen Vermögenswerte des erworbenen Unternehmens relevant und folglich im Zeitpunkt der Akquisition anzusetzen sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Unternehmen, die Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben. ☞ Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Ansatz und Neubewertung von Nettoaktiven	<i>Die bisherige FER 30 enthielt die Bestimmung, wonach übernommene Aktiven zu aktuellen Werten zu bilanzieren sind. Diese offene Formulierung führte zu einem Praxiswahlrecht, nach welchem Unternehmen entweder nur bisher ange-setzte oder alternativ auch neu identifizierte immaterielle Vermögenswerte bilanzierten.</i>
Bedingte Kaufpreiszahlungen («Earn-Out») beim Anteilserwerb	Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind Teil der Anschaffungskosten per Erwerbszeitpunkt, sofern ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Veränderungen aus der Folgebewertung der daraus entstehenden Verbindlichkeit zu den künftigen Bilanzstichtagen führen zu einer Anpassung des bilanzierten bzw. verrechneten (negativen) Goodwills. ☞ Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Variable Kaufpreisbestandteile	<i>Die bisherige FER 30 enthielt keine Bestimmungen. Dies führte zu einem Praxiswahlrecht, nach welchem Unternehmen die Wertänderungen aus der stichtagsbezogenen Neubewertung von Verbindlichkeiten aus bedingten Kaufpreisbestandteilen entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfassten, d. h. als Anpassung des (negativen) Goodwills.</i>

Themenbereich

Erlangung eines massgeblichen Einflusses und Equity-Methode

Regelung FER 30 überarbeitet (2022)

Im Zeitpunkt der Erlangung eines massgeblichen Einflusses erfolgt eine Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven der assoziierten Organisation. Eine solche ist lediglich für jene Positionen notwendig, deren aktueller Wert wesentlich von dem Wert abweicht, der sich ergeben würde, wenn schon immer FER angewendet worden wäre. Die Goodwillbehandlung erfolgt identisch mit derjenigen von Tochterorganisationen. Unternehmen, die Goodwill aktivieren, müssen diesen als Teil des Beteiligungsbuchwerts darstellen und die Abschreibungen dem Ergebnis aus assoziierten Organisationen zuweisen.

Bei der Anwendung der Equity-Methode sind Eigenkapital und Periodenergebnis anteilmässig zu erfassen. Basis dafür ist ein FER-Abschluss der assoziierten Organisation. Falls kein solcher erstellt wird, haben zumindest die aus Sicht des Konzerns wesentlichen Positionen den FER-konformen, konzerninternen Richtlinien zu entsprechen. Das Ergebnis aus assoziierten Organisationen ist in der Erfolgsrechnung als separate Position auszuweisen.

➔ [Kapitel 03 – 5. Beteiligungen – Beteiligungen mit Equity-Methode](#)

Schrittweiser
Anteilserwerb

Beim schrittweisen Erwerb der Kontrolle sind die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten zu bilanzieren. Der Goodwill ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den anteiligen Nettoaktiven und wird pro Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. In der Regel ergeben sich dabei Bewertungsdifferenzen zwischen den aktuellen Werten und den Buchwerten auf den bisherigen Anteilen, welche im Eigenkapital erfasst werden.

Bei Käufen von Minderheitsanteilen berechnet sich der Goodwill als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem proportionalen Buchwert der Minderheiten. Die Goodwillbehandlung erfolgt identisch mit dem Goodwill aus dem Erwerb von Tochterorganisationen.

➔ [Kapitel 03 – 6. Schrittweiser Unternehmenserwerb](#)

➔ [Kapitel 03 – 7. Erwerb von Minderheitsanteilen](#)

Regelung FER 30 bisher (2012)

Auch nach der bisherigen FER 30 wurden die Nettoaktiven zum Zeitpunkt der Erlangung des massgeblichen Einflusses neu bewertet und ein daraus resultierender Goodwill wurde analog zum generell gewählten Rechnungslegungsgrundsatz behandelt. Allerdings gab es im bisherigen Standard keine expliziten Bestimmungen zur diesbezüglichen Rechnungslegung und zum Ausweis von Goodwill. Unternehmen, die Goodwill aktivierten, hatten ein indirektes Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises von Goodwill. Goodwill aus mittels der Equity-Methode bewerteter Beteiligungen konnte entweder als Teil des Beteiligungsbuchwerts, als gesonderte Position oder als Teil der immateriellen Werte ausgewiesen werden.

Bereits die bisherige FER 30 regelte, dass das Eigenkapital und das Periodenergebnis bei der Equity-Methode anteilmässig zu erfassen sind und das Ergebnis in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen ist. Die Regelungen zur Behandlung von assoziierten Organisationen waren allerdings weniger umfangreich und es gab keine Erleichterungsbestimmungen.

Die bisherige FER 30 enthielt keine Bestimmungen zum schrittweisen Anteilserwerb.

Dies führte zu einem Praxiswahlrecht beim schrittweisen Erwerb der Kontrolle, nach welchem Unternehmen den Goodwill pro Akquisitionsschritt gesondert oder alternativ per Kontrollerwerb für die gesamten Anteile ermittelten. Bei Letzterem wurde per Kontrollerwerb für die vorbestehenden Anteile eine Verkaufsfiktion angenommen, was zu einer erfolgswirksamen Neubewertung dieser Anteile führte.

Auch beim Kauf von Minderheitsanteilen gab es keine Regelungen zur Behandlung der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Buchwert der Minderheiten. Es etablierte sich folglich ein Praxiswahlrecht, nach welchem diese Differenz entweder im Eigenkapital oder als Teil des Goodwills erfasst wurde.

Themenbereich

Bilanzierung eines
negativen Goodwills
(«Badwills»)

Regelung FER 30 überarbeitet (2022)

Sind die übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven höher als die Anschaffungskosten, resultiert ein Badwill. Die Behandlung von Badwill hängt vom Rechnungslegungsgrundsatz zur Erfassung von Goodwill ab:

- Unternehmen, die Goodwill aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben, haben den Badwill zu passivieren und innerhalb von maximal 5 Jahren erfolgswirksam aufzulösen.
- Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, haben auch einen Badwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

➔ [Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Behandlung des Goodwills](#)

Schrittweise
Veräusserung von
Anteilen

Gewinne bzw. Verluste, die aus Anteilsveräusserungen resultieren, werden erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst. Führt eine Veräusserung zum Kontrollverlust bzw. zum Verlust des massgeblichen Einflusses, erfolgt die Bewertung des verbleibenden Anteils zu den anteiligen Nettoaktiven unter Berücksichtigung des anteiligen (negativen) Goodwills.

Behandlung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Veräusserungsfall

Der Kontrollverlust über eine Tochterorganisation in fremder Währung führt zur erfolgswirksamen Ausbuchung der bis dahin erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen. Führt eine Devestition nicht zum Kontrollverlust, hat eine anteilige erfolgsneutrale Zuordnung zu den Minderheitsanteilen zu erfolgen. Sonstige schrittweise Veräusserungen führen zur anteiligen erfolgswirksamen Erfassung. Dies gilt auch für Veräusserungen, die den Verlust eines massgeblichen Einflusses an einer assoziierten Organisation bewirken.

➔ [Kapitel 03 – 8. Fremdwährungsumrechnung im Konzern](#)

Regelung FER 30 bisher (2012)

Bisher war die Behandlung von Badwill in der FER 30 nicht explizit geregelt. Dies führte bei Unternehmen, die Goodwill aktivierten und abschrieben, zu einem Praxiswahlrecht. Badwill wurde entweder passiviert und über eine selbst definierte Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst oder direkt per Erwerb als Ertrag in der Erfolgsrechnung erfasst. Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechneten, wandten diese Methodik auch für Badwill an.

Die bisherige FER 30 enthielt keine Bestimmungen.

Die bisherige FER 30 enthielt keine Bestimmungen. Dies führte zu einem Praxiswahlrecht, nach welchem Unternehmen die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen entweder erfolgswirksam erfassten oder erfolgsneutral innerhalb des konsolidierten Eigenkapitals umgliederten.

Nebst den in der Gegenüberstellung festgehaltenen Änderungen in Bezug auf die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen werden mit der überarbeiteten FER 30 auch angepasste Darstellungs- und Offenlegungsvorschriften eingeführt. Beispielsweise wird explizit geregelt, dass im Eigenkapitalnachweis der verrechnete Goodwill sowie die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen jeweils als separate Komponente (Spalte) darzustellen sind.

Bereits aus der Übersicht der wesentlichsten Anpassungen ist zu erkennen, dass mit der überarbeiteten FER 30 gewisse bisher nicht geklärte Themenbereiche explizit geregelt werden. Somit werden einige bisherige Praxiswahlrechte eliminiert und es ist generell zu erwarten, dass damit die Vergleichbarkeit von Konzernrechnungen erhöht wird.

Damit die Implementierung des überarbeiteten Standards keinen unverhältnismässig hohen Zusatzaufwand generiert und/oder um wesentliche Restatements zu verhindern, enthält die überarbeitete FER 30 Übergangsbestimmungen, die den Anwenderinnen und Anwendern den Übergang erleichtern sollen. Beispielsweise sind gewisse Bestimmungen zu Goodwill einschliesslich der Bilanzierung von

immateriellen Vermögenswerten per Erwerbszeitpunkt ebenso wie Bestimmungen betreffend die Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen nicht zwingend retrospektiv anwendbar. Des Weiteren gibt es Erleichterungsbestimmungen für Unternehmen, für welche die Allokation der kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen per Umstellungszeitpunkt praktisch nicht durchführbar ist.

In den vergangenen Jahren ist es selten zu wesentlichen – für die grosse Anwenderzahl relevanten – Anpassungen an den FER gekommen. Die Anpassung der FER 30 wird jedoch erwartungsweise auf viele Unternehmen einen Einfluss haben. Deshalb gilt es, die potenziellen Umstellungseffekte auf die Konzernrechnung 2024 rechtzeitig zu analysieren und die Umsetzung in Angriff zu nehmen.

Für die DroneStar AG ist im ersten Konzernabschluss die überarbeitete FER 30 bereits anwendbar. Die nachfolgenden Bestimmungen, Wahlrechte und weiteren Ausführungen beziehen sich deshalb auf die im Jahr 2022 überarbeitete FER 30.



2. Konsolidierungskreis nach FER 30

Grundsätzlich lässt sich der Konsolidierungskreis in Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierte Organisationen unterteilen, was unterschiedliche Konsolidierungsmethoden nach sich zieht.

Konsolidierungskreis	Kontrolle Tochter-organisation	Die Kontrolle wird angenommen, wenn direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte gehalten werden. Eine Kontrolle kann auch vorliegen, wenn ein Unternehmen weniger als 50 % der Stimmrechte hält, aber die relevanten Entscheidungen über andere Instrumente kontrollieren kann. Beispielsweise kann die Kontrolle über einen Aktionärsbindungsvertrag, die Mehrheit im Aufsichts-/Leitungsorgan oder mittels Optionsrechten erreicht werden. Es ist dabei nicht massgebend, ob die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird.	Vollkonsolidierung	> 50 %
	Gemeinschaftliche Führung Gemeinschaftsorganisation	Eine Gemeinschaftsorganisation ist eine vertragliche Vereinbarung, in der zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit durchführen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt (beispielsweise zwei Parteien mit je 50 % oder drei Parteien mit je 33⅓ %). Keine der Parteien verfügt über die Möglichkeit, die Kontrolle über die Gemeinschaftsorganisation auszuüben.	Direktes Wahlrecht: Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode	20 % – 50 %
	Massgeblicher Einfluss Assoziierte Organisation	Ein massgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der Organisation mitzuwirken, nicht aber die Kontrolle oder die gemeinschaftliche Führung der Organisation auszuüben. Von einem massgeblichen Einfluss ist in der Regel auszugehen, wenn der direkte oder indirekte Anteil an den Stimmen mindestens 20 % beträgt. Unter Umständen kann auch bei Anteilen von unter 20 % ein massgeblicher Einfluss ausgeübt werden oder es liegt trotz eines Stimmrechtsanteils von 20 % oder mehr kein massgeblicher Einfluss vor. Bei solchen Konstellationen sind weitergehende Analysen notwendig.	Equity-Methode	< 20 %

Auch Zweckorganisationen sind zu konsolidieren. Eine Zweckorganisation ist eine Organisation, die juristisch nicht kontrolliert wird, deren wirtschaftlicher Beitrag jedoch direkt dem Konzern zugutekommt. Ein in der Praxis häufig anzutreffendes Beispiel hierfür sind Stiftungen, mittels welchen die aktienbasierten Vergütungen eines Unternehmens organisiert und ausgegeben werden.

Beteiligungen an Organisationen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % gehören in der Regel nicht zum Konsolidierungskreis. Weitere Abklärungen sind allerdings nötig, wenn Anzeichen vorliegen, dass trotzdem ein massgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Ein massgeblicher Einfluss am beteiligten Unternehmen kann beispielsweise auch vorliegen durch:

- eine Vertretung im Verwaltungsrat,
- das Mitwirken an der Geschäftspolitik,
- das Vorliegen von wesentlichen Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Unternehmen und/oder
- das Bereitstellen von wesentlichem technischem Know-how durch das beteiligte Unternehmen.

Tochterorganisationen können von der Konsolidierung ausgeschlossen werden, sofern sie auch in ihrer Gesamtheit nicht wesentlich sind. Ein Unternehmen hat jedoch zu jedem Abschlussstichtag den Nachweis zu erbringen, dass der Verzicht auf die Konsolidierung der Organisation tatsächlich zu keinen wesentlichen Effekten führt. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, hat ein Einbezug dieser Organisation zu erfolgen. In der Praxis stellt sich zu diesem Zeitpunkt häufig die Frage, wie dieser nachträgliche Einbezug zu erfolgen hat – insbesondere, da im Jahr des Einbezugs häufig ein wesentlicher Effekt auf die Jahresrechnung entsteht.

Unternehmen des Konsolidierungskreises haben einen Einzelabschluss bzw. ein Reporting Package nach FER zu erstellen, welches die Basis für die Konsolidierung darstellt. Die in die Konsolidierung einbezogenen Reporting Packages der Mutterorganisation, Tochterorganisationen und Gemeinschaftsorganisationen haben einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien zu entsprechen. Zwischen dem Abschlussstichtag der Reporting Packages der einbezogenen Organisationen und dem Abschlussstichtag des Konzerns dürfen nicht mehr als drei Monate liegen. Tochterorganisationen werden vollkonsolidiert, wobei die Positionen des Reporting Package der Tochterorganisation zu 100 % in die Konzernrechnung einbezogen werden.

Ein allfälliger Anteil von Minderheiten am Jahresergebnis sowie am Eigenkapital ist in der Konzernrechnung separat auszuweisen. Bei der Allokation von negativen Eigenkapitalanteilen von überschuldeten Tochterorganisationen auf die Mehrheits- und Minderheitsaktionäre hat sich das folgende *Praxiswahlrecht* etabliert.



*Allokation des anteiligen negativen
Eigenkapitals von überschuldeten
Tochterorganisationen auf Minderheiten
—— oder ——
Vollständige Allokation des negativen
Eigenkapitals von überschuldeten
Tochterorganisationen auf die Aktionäre
des konsolidierenden Unternehmens*

(vgl. Loser/Eberle, 2018b, S. 41 ff.)

Die vollständige Allokation von negativen Kapitalanteilen auf die Mehrheitsaktionäre bedingt, dass die Minderheitsaktionäre keine verbindlichen Nachschusspflichten haben.

Im Beispiel der DroneStar AG sind zum 1. Januar 2024 die DroneStar AG und die AirSecure Ltd. so darzustellen, als wären sie ein einziges Unternehmen, deren gemeinsame Jahresrechnung nur die Beziehungen zu Drittparteien zeigt. Alle konzerninternen Transaktionen sowie Zwischengewinne sind im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens zu eliminieren. Bei den internen Transaktionen kann es sich um Erträge und Aufwendungen mit anderen Konzernunternehmen, konzerninterne Forderungen oder Verbindlichkeiten sowie interne Dividendenausschüttungen handeln. Als weiterer Schritt im Konsolidierungsverfahren wird der Beteiligungswert aus dem Einzelabschluss der Muttergesellschaft mit dem (anteiligen) Eigenkapital der Tochterorganisation verrechnet, was sich Kapitalkonsolidierung nennt.

3. Finanzverbindlichkeiten

Die DroneStar AG benötigt für die Umsetzung der künftigen Strategie zusätzliche finanzielle Mittel und beschliesst daher, bei einer Bank zum 1. Januar 2024 einen Kredit in Höhe von CHF 12 000 Tausend aufzunehmen.

Bei der Ersterfassung von Verbindlichkeiten sieht die FER 2 in der Regel den Nominalwert vor. Aus der Formulierung in FER 2 und anderen Komponenten des Standards ergibt sich das folgende **Praxiswahlrecht**.



*Erfassung von Finanzverbindlichkeiten
zum Nominalwert
oder
Erfassung von Finanzverbindlichkeiten
gemäss Effektivzinsmethode*

Der erstmalige Ansatz der Finanzverbindlichkeit erfolgt in der Regel zum Nominalwert, welcher bei der DroneStar AG dem Wert von CHF 12 000 Tausend und somit dem Geldzufluss aus dem Kreditvertrag mit der Bank entspricht.

Das oben dargestellte Wahlrecht hat Auswirkungen auf die Behandlung der direkt zurechenbaren Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kredits anfal-

len. Einerseits hat ein FER-Anwender die Möglichkeit, die Finanzverbindlichkeit zum Nominalwert zu erfassen. Bei dieser Variante werden die angefallenen direkt zurechenbaren Transaktionskosten als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert, welche in der Folge periodengerecht – in der Regel linear – erfolgswirksam über die Laufzeit des Kredits aufgelöst wird. Andererseits können die Transaktionskosten per erstmaliger Erfassung im Rahmen der Effektivzinsmethode vom Nominalwert in Abzug gebracht werden. Die Differenz zwischen dem Wert der Finanzverbindlichkeit per erstmaligem Ansatz und dem Nominalwert, welcher zum Laufzeitende des Finanzinstruments zur Rückzahlung fällig wird, wird bei der Anwendung der Effektivzinsmethode periodengerecht über die Laufzeit des Finanzinstruments verteilt. Die Verbindlichkeit wird in diesem Fall in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die Erfassung und Folgebewertung der Finanzverbindlichkeiten inklusive der direkt zurechenbaren Transaktionskosten wird am Beispiel des von der DroneStar AG aufgenommenen Kredits illustriert. Die Konditionen sind wie folgt:

- Nominalwert CHF 12 000 Tausend
- Verzinsung zu 2,5 % pro Jahr (jährlich CHF 300 Tausend)
- Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 (3 Jahre)
- Transaktionskosten CHF 100 Tausend

In CHF Tausend	Erfassung der Finanzverbindlichkeit zum Nominalwert		Erfassung der Finanzverbindlichkeit gemäss Effektivzinsmethode	
2024	Flüssige Mittel / Finanzverbindlichkeit	12 000	Flüssige Mittel / Finanzverbindlichkeit	11 900
	Aktive Rechnungsabgrenzungen / flüssige Mittel	100	Zinsaufwand / flüssige Mittel	300
	Zinsaufwand / flüssige Mittel	300	Zinsaufwand / Finanzverbindlichkeit	32,4
	Finanzaufwand / aktive Rechnungsabgrenzungen	33,3		
2025	Zinsaufwand / flüssige Mittel	300	Zinsaufwand / flüssige Mittel	300
	Finanzaufwand / aktive Rechnungsabgrenzungen	33,3	Zinsaufwand / Finanzverbindlichkeit	33,3
2026	Zinsaufwand / flüssige Mittel	300	Zinsaufwand / flüssige Mittel	300
	Finanzaufwand / aktive Rechnungsabgrenzungen	33,4	Zinsaufwand / Finanzverbindlichkeit	34,3
	Finanzverbindlichkeit / flüssige Mittel	12 000	Finanzverbindlichkeit / flüssige Mittel	12 000

Die DroneStar AG hat sich für den erstmaligen Ansatz der Finanzverbindlichkeit zum Nominalwert entschieden. Diese Variante ist einfacher in der Abwicklung als die Anwendung der Effektivzinsmethode. Beide Methoden führen zu einer Verteilung der Transaktionskosten über die Laufzeit. Des

Weiteren ist aus Sicht der DroneStar AG die Darstellung der Verbindlichkeit zu ihrem Nominalwert die transparentere Variante, da die Bilanz dadurch während der gesamten Kreditlaufzeit den effektiven Geldabfluss zum Laufzeitende widerspiegelt.

4. Erwerb von Tochterorganisationen

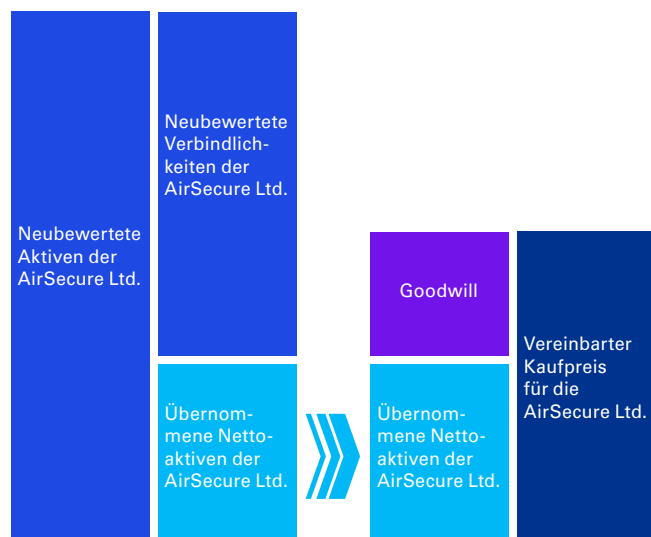
Das Akquisitionsdatum des Erwerbs des Mehrheitsanteils an der AirSecure Ltd. ist der 1. Januar 2024; dieser Tag markiert gleichzeitig das Datum, ab welchem die Drone-Star AG eine Konzernrechnung erstellen muss.

Wird eine Tochterorganisation erworben, erfolgt eine sogenannte Kaufpreisallokation. Die übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten der erworbenen Organisation werden zum Zeitpunkt des Kontrollenerwerbs in die Konzernrechnung des Erwerbers übernommen und dem Kaufpreis gegenübergestellt. Die Konsolidierung basiert auf der Erwerbsmethode, sodass bei der Erstkonsolidierung auf den Erwerbszeitpunkt eine Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven zum aktuellen Wert erfolgt. Der Kaufpreis kann sich aus fixen sowie auch variablen Bestandteilen zusammensetzen.

☞ [Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Variable Kaufpreisbestandteile](#)

Ein Kaufpreis kann nicht nur aus Barzahlungen, sondern auch aus weiteren Bestandteilen wie der Übernahme von Verbindlichkeiten oder abgegebenen Eigenkapitalinstrumenten bestehen, welche in der Regel zum Marktwert dieser Instrumente bewertet werden. Übersteigt der für die Kaufpreisallokation relevante Kaufpreis den Wert der neubewerteten Nettoaktiven, wird ein Goodwill generiert.

☞ [Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Behandlung des Goodwills](#)



Ist der Wert der übernommenen Nettoaktiven höher als der vereinbarte Kaufpreis, entsteht ein negativer Goodwill (sogenannter «Badwill»). Eine solche Konstellation ist in der Praxis eher selten anzutreffen und sollte vor der Verbuchung der Transaktion nochmals kritisch hinterfragt werden. Dabei ist zu klären, ob bisher nicht reflektierte Verpflichtungen zum Badwill führten und im gleichen Betrag eine Rückstellung zu bilden ist oder ob es sich tatsächlich um einen «Lucky Buy» handelt.

Die im Jahr 2022 überarbeitete FER 30 enthält im Vergleich zur bisherigen Regelung weitergehende Bestimmungen zur Erstellung der Konzernrechnung und adressiert deutlich mehr Fragestellungen als die bisherige Regelung. Gewisse Detailfragen werden auch in der überarbeiteten FER 30 nicht thematisiert, weshalb sich in Bezug auf die Lösung konkreter konzernbezogener Fragestellungen nach wie vor Handlungsspielräume ergeben.

Wie auch bei den restlichen FER sind die gewählten Wahlrechte und die wahrgenommenen Handlungsspielräume im Zeitablauf konsistent anzuwenden. Im Anhang zur Konzernrechnung hat eine Offenlegung der anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze zu erfolgen.

Behandlung des Goodwills

In Bezug auf die Behandlung des Goodwills enthält FER 30 ein **direktes** Wahlrecht:



Aktivierung des Goodwills mit entsprechender Abschreibung über die Nutzungsdauer

— oder —

Aktivierung und direkte Verrechnung des Goodwills per Erwerb mit dem Eigenkapital

Goodwill kann einerseits per Erwerb unter den immateriellen Werten aktiviert und anschliessend über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben werden. FER 30 enthält die Vorgabe, dass eine Abschreibung planmässig und normalerweise linear über die geschätzte Nutzungsdauer zu erfolgen hat. Diese darf 20 Jahre nicht überschreiten und soll, falls sie nicht bestimmt werden kann, 5 Jahre betragen. 20 Jahre ist tendenziell eine lange Nutzungsdauer, mag aber für Goodwill angemessen sein, da dieser beispielsweise nicht separat angesetzte und sehr bekannte Markenrechte umfasst, die in der Vergangenheit bereits massgeblich zum Erfolg des akquirierten Unternehmens beigetragen haben.

Andererseits kann der Goodwill per Erwerbszeitpunkt direkt mit dem Eigenkapital des Konzerns verrechnet werden. Die mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwillpositionen sind im Eigenkapitalnachweis als separate Spalte darzustellen. Zudem ist im Anhang zur Konzernrechnung eine Schattenrechnung offenzulegen, welche alle Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung und planmässigen Abschreibung bzw. Wertberichtigung auf die konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung des Berichts- und Vorjahres zeigt. Offenlegen sind dabei Anschaffungswerte, Zu- und Abgänge, (kumulierte) Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen, Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen sowie Restwerte.

Es ist zu beachten, dass im Fall einer zukünftigen Veräusserung eines Geschäftsteils ein beim Erwerb mit dem konsolidierten Eigenkapital verrechneter Goodwill der Konzernerfolgsrechnung zu belasten ist («Recycling»), um den Veräusserungsgewinn oder -verlust zu ermitteln. Stilllegungen und Liquidationen eines Geschäftsteils sind Veräusserungen gleichzusetzen. Mit dieser Bestimmung ist sichergestellt, dass der konsolidierten Erfolgsrechnung bei beiden Methoden der gleiche Betrag belastet wird – wenn auch in unterschiedlichen Perioden. Bei einer Abschreibung über die Nutzungsdauer wird der Goodwill über den Abschreibungszeitraum systematisch der Konzernerfolgsrechnung zugeführt. Bei Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, erfolgt die Zuführung verzögert, nämlich zum Veräusserungs-, Stilllegungs- oder Liquidationszeitpunkt, und beeinflusst somit den Gewinn oder Verlust aus diesem Ereignis. Dies kann im Veräusserungszeitpunkt unter Umständen zu unerwünschten Effekten führen, da somit aus einem Veräusserungsgewinn durch das Recycling auf einmal ein Verlust werden kann.

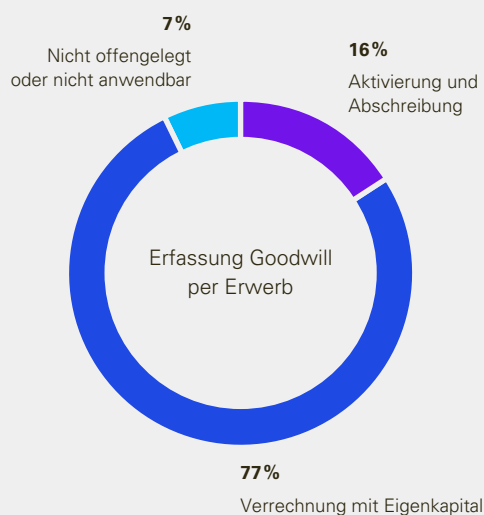
Der aus dem Erwerb der AirSecure Ltd. entstandene Goodwill wird in der Konzernrechnung der DroneStar AG angesetzt und über die geschätzte Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben. Die DroneStar AG will mit der Anwendung dieser Vorgehensweise den Goodwill transparent in

der Konzernbilanz zeigen. Der nach der Akquisition bis zum Nutzungsende zu erfassende Abschreibungsaufwand widerspiegelt gemäss der Analyse der DroneStar AG die tatsächliche Nutzung der aus dem Erwerb entstandenen Synergien. Somit sind die Abschreibungen in der Periode erfasst, in welcher ein Nutzenzufluss aus den Synergien erfolgt. Des Weiteren möchte die DroneStar AG verhindern, dass bei einer möglichen zukünftigen Veräusserung der AirSecure Ltd. ein im Eigenkapital parkierter Goodwill die Erfolgsrechnung negativ beeinflusst. Ein weiterer Vorteil der Anwendung dieser Methode ist, dass im Rahmen der bilanziellen Abbildung des Unternehmenserwerbs keine zusätzlichen immateriellen Werte identifiziert und angesetzt werden müssen.

☹ [Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Ansatz und Neubewertung von Nettoaktiven](#)

Dieser Entscheid wird in den Rechnungslegungsgrundsätzen der DroneStar AG festgehalten und ist auf weitere Akquisitionen anwendbar. Diese Vorgehensweise ist darüber hinaus auch beim Erwerb von assoziierten Organisationen und Minderheitsanteilen anwendbar.

☹ [Kapitel 03 – 5. Beteiligungen – Beteiligungen mit Equity-Methode](#); ☹ [Kapitel 03 – 7. Erwerb von Minderheitsanteilen](#)



Die Grafik zeigt das Resultat der Analyse von Konzernrechnungen von 60 börsenkotierten Unternehmen, welche die bisherige FER 30 angewendet haben. Sie zeigt, dass rund 77 % der untersuchten FER-Anwenderinnen die direkte Verrechnung von Goodwill mit dem Eigenkapital als Rechnungslegungsgrundsatz offengelegt haben. Ein Grund dafür könnte sein, dass man vermeiden möchte, nicht direkt greifbare Vermögenswerte zu bilanzieren. Zudem könnte auch ausschlaggebend sein, dass die über die Nutzungsdauer erfolgenden Belastungen der Erfolgsrechnung durch Goodwillabschreibungen oder mögliche Wertminderungen verhindert werden sollen. Des Weiteren werden die Anforderungen an den jährlichen anzeichenbasierten Wertminderungstest wohl weniger strikt umgesetzt, wenn sich der Effekt einer Goodwillwertminderung während der Nutzungsdauer lediglich in der Schattenrechnung niederschlägt.

Exkurs zur Verbuchung eines Badwills

Ein Badwill entsteht, wenn der Erwerbspreis im Rahmen eines Unternehmenskaufs tiefer ist als die übernommenen, Neubewerteten Nettoaktiven. Grundsätzlich ist Badwill in der Praxis eher selten anzutreffen, aber dennoch gibt es Situationen, in welchen der vereinbarte Kaufpreis tiefer ist als der Wert der übernommenen Nettoaktiven. Die Bestimmungen zur Behandlung des Badwills orientieren sich am gewählten Rechnungslegungsgrundsatz zur Behandlung des Goodwills:

- Unternehmen, die Goodwill aktivieren und abschreiben, passivieren Badwill und weisen diesen in der Bilanz oder im Anhang separat aus. Das Passivum ist innerhalb von maximal 5 Jahren erfolgswirksam aufzulösen.
- Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, verrechnen auch einen Badwill mit dem Eigenkapital. Analog zur Goodwillbehandlung ist auch ein Badwill im Veräußerungs-, Stilllegungs- oder Liquidationsfall der Erfolgsrechnung zu belasten und die Darstellungs- und Offenlegungsbestimmungen gelten analog zu jenen für Goodwill.

Ansatz und Neubewertung von Nettoaktiven

FER 30 enthält die generelle Bestimmung, wonach bei einer Akquisition die übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Kontrollserwerbs zu aktuellen Werten zu bewerten und zu bilanzieren sind.

Insbesondere bei den übernommenen Aktiven stellt sich die Frage, ob diese im Rahmen der Kaufpreisallokation bilanziert werden dürfen bzw. müssen. Dabei stehen in der Regel immaterielle Vermögenswerte im Zentrum. Es handelt sich beispielsweise um vom akquirierten Unternehmen geschaffene, bisher nicht aktivierte Software, Marken oder auch Kundenbeziehungen. Andere True & Fair-View-Rechnungslegungsstandards verlangen einen konsequenten Ansatz von identifizierbaren immateriellen Vermögenswerten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs einen Wert aufweisen. Die bisherige FER-Praxis hat gezeigt, dass viele Unternehmen bei der Kaufpreisallokation bewusst darauf verzichten, zusätzliche, bisher nicht angesetzte immaterielle Vermögenswerte zu identifizieren und entsprechend zu bewerten und zu erfassen. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Einer davon ist bei vielen Anwendern sicherlich die Reduktion des Arbeitsaufwands und der Kosten für die Durchführung der Kaufpreisallokation.

Die überarbeitete FER 30 unterscheidet zwischen Unternehmen, die Goodwill aktivieren und abschreiben, und Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen. [☞ Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Behandlung des Goodwills](#)



Aufgrund der Formulierung im Standard lässt sich ableiten, dass es unabhängig von der Goodwillbehandlung auch bei der Anwendung der überarbeiteten FER 30 möglich sein wird, in einer Kaufpreisallokation alle identifizierbaren Aktiven anzusetzen, welche die Aktivierungskriterien erfüllen. Somit ist davon auszugehen, dass sich das folgende **Praxiswahlrecht** bei der Anwendung der überarbeiteten FER 30 etablieren wird:

Unternehmen, die Goodwill aktivieren und abschreiben



*Ansatz von bei dem erworbenen
Unternehmen bisher angesetzten Nettoaktiven
oder*

Ansatz von

- *bei dem erworbenen Unternehmen bisher angesetzten Nettoaktiven und*
- *weiteren neu identifizierten Vermögenswerten.*

Unternehmen, die Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen



Ansatz von

- *bei dem erworbenen Unternehmen bisher angesetzten Nettoaktiven und*
- *bisher nicht erfassten, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten immateriellen Vermögenswerten*

oder

Ansatz von

- *bei dem erworbenen Unternehmen bisher angesetzten Nettoaktiven und*
- *bisher nicht erfassten, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten immateriellen Vermögenswerten und*
- *weiteren neu identifizierten Vermögenswerten*

Unabhängig vom gewählten Rechnungslegungsgrundsatz sind alle erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu aktuellen Werten anzusetzen.

Unternehmen, die auch weitere neu identifizierte Vermögenswerte ansetzen, können entweder eine vollständige Identifikation vornehmen und somit alle identifizierbaren Vermögenswerte ansetzen oder nur ausgewählte identifizierbare Vermögenswerte bilanzieren. Ein selektiver Ansatz von neu identifizierten Aktiven hat zur Folge, dass beispielsweise die vom akquirierten Unternehmen selbst geschaffene und bisher nicht aktivierte Software angesetzt wird, jedoch auf einen Ansatz von Kundenbeziehungen verzichtet wird. Die einmal gewählte Methode ist bei allen Akquisitionen konsistent anzuwenden und in den Rechnungslegungsgrundsätzen zur Konzernrechnung offenzulegen.

Es ist allerdings zu beachten, dass Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, generell alle für den Kaufentscheid relevanten immateriellen Vermögenswerte zu aktuellen Werten zu bilanzieren haben. Diese Unternehmen haben im Sinne eines «Management Approach» zu analysieren, welche immateriellen Vermögenswerte im Rahmen der Kaufpreisallokation separat zu identifizieren und anzusetzen sind. Existieren im gekauften Unternehmen bisher nicht bilanzierte immaterielle Vermögenswerte, die

für die Kaufentscheidung relevant waren, sind diese zu aktuellen Werten in der Übernahmebilanz zu erfassen.

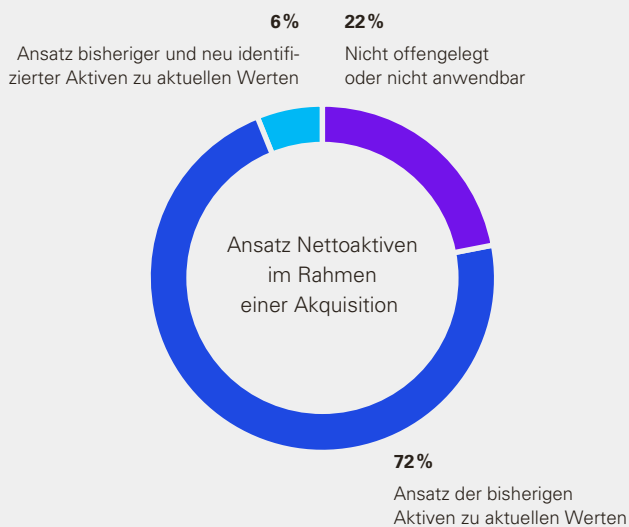
Es handelt sich dabei nicht um ein Wahlrecht. Entscheidungsrelevante immaterielle Vermögenswerte sind von Unternehmen, die Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, als Mindestanforderung der FER 30 auf jeden Fall anzusetzen. Die Art der im Rahmen der Kaufpreisallokation in der Konzernrechnung angesetzten Aktiven kann sich also je nach akquiriertem Unternehmen unterscheiden. Während bei dem einen Unternehmenskauf eine Marke angesetzt werden muss, da sie eine zentrale Rolle beim Erwerb spielte, kann in der gleichen Konzernrechnung bei der nächsten Akquisition darauf verzichtet werden, wenn eine Marke des Zielunternehmens den Kaufentscheid nicht beeinflusste.

Die konkrete Umsetzung dieser Bestimmung kann ein gewisses Mass an Ermessensspielraum – und damit verbunden auch Diskussionsbedarf mit der Revisionsstelle – mit sich bringen. Zudem ist unter Umständen auch die Notwendigkeit vorhanden, für die Ermittlung der aktuellen Werte eine Bewertungsfachperson zu involvieren.

FER-Anwender, die Goodwill aktivieren und abschreiben, können grundsätzlich konsequent auf die Bilanzierung von bisher nicht angesetzten Aktiven verzichten.

Die DroneStar AG hat den Rechnungslegungsgrundsatz der Goodwillaktivierung und -abschreibung gewählt. Auf dieser Basis wird die Grundsatzentscheidung gefällt, dass lediglich Aktiven Neubewertet und in der Konzernrechnung angesetzt werden, die beim erworbenen Unternehmen bereits angesetzt waren. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der Aufwand in Bezug auf die rechnungslegungstechnische Abbildung der Transaktion tiefer ist und somit eine Zeit- und Kostenersparnis mit sich bringt. Nicht selten haben in Bezug auf die Identifikation von neuen Vermögenswerten vertiefte Analysen und Befragungen zu erfolgen. Die dar-

auffolgende Bewertung erfordert häufig den Beizug einer Bewertungsfachperson. Als Nachteil ist aufzuführen, dass der Wert der anzusetzenden Nettoaktiven aufgrund des Verzichts des Ansatzes von zusätzlich tatsächlich existierenden Vermögenswerten entsprechend tiefer ist und somit der aus der Transaktion resultierende Goodwill entsprechend höher ausfällt. Auch wenn der Goodwill als Residualwert aus der Kaufpreisallokation kein immaterieller Vermögenswert im Anwendungsbereich der FER 10 ist, wird durch dessen Aktivierung der akquirierte Wert in der Bilanz sichtbar.



Die Darstellung zeigt das Resultat der Analyse von Rechnungslegungsgrundsätzen in Konzernrechnungen von 60 börsenkotierten Unternehmen, welche die bisherige FER 30 anwenden. Dies bedeutet, dass alle untersuchten Unternehmen entscheiden konnten, ob sie grundsätzlich bisher nicht angesetzte Aktiven identifizieren und zu aktuellen Werten bilanzieren oder gänzlich darauf verzichten.

Die Offenlegung von 72 % der Unternehmen lässt darauf schliessen, dass sie beim Unternehmenserwerb lediglich die bisherigen Aktiven zu aktuellen Werten bilanzieren. Nur 6 % der untersuchten Unternehmen setzen weitere, zusätzlich identifizierte Aktiven an.

Nach den künftig geltenden Bestimmungen der überarbeiteten FER 30 wird die Mehrheit der Unternehmen erwartungsgemäss einen Mehraufwand bei der Durchführung von Kaufpreisallokationen in Kauf nehmen müssen, da sie Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen und deshalb entscheidungsrelevante immaterielle Werte identifizieren, bewerten und bilanzieren müssen.

Variable Kaufpreisbestandteile

Ein variabler Kaufpreisbestandteil im Rahmen des Erwerbs einer Tochterorganisation ist in der Regel eine Verpflichtung der Erwerberin oder des Erwerbers, den ehemaligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern des erworbenen Unternehmens zusätzliche Vermögenswerte oder Eigenkapitalanteile zu übertragen, wenn künftige Ereignisse eintreten oder Bedingungen erfüllt werden.

Durch den Einbau von variablen, oft erfolgsabhängigen Kaufpreiskomponenten wird ermöglicht, den häufig abweichenden Zukunftseinschätzungen sowie den direkt damit zusammenhängenden unterschiedlichen Vorstellungen über den Erwerbspreis Rechnung zu tragen. Als Messgrösse für die Unternehmensentwicklung werden in der Regel finanzielle Kennzahlen wie beispielsweise EBITDA oder EBIT zugrunde gelegt.

Nach FER sind von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile Teil der Anschaffungskosten per Erwerbszeitpunkt, sofern ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Die Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen sind der Bilanzposition «Rückstellungen» zuzuordnen, da es sich um eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit handelt, deren Höhe ungewiss, aber schätzbar ist. Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Erwartungswert der künftigen Mittelabflüsse. Die DroneStar AG erwartet per Transaktionszeitpunkt einen Mittelabfluss von CHF 500 Tausend in 3 Jahren. Da der Diskontierungseffekt als unwesentlich erachtet wird, lässt man diesen ausser Acht. Die CHF 500 Tausend sind Teil des Transaktionspreises, der für die Ermittlung des Goodwills den übernommenen Nettoaktiven gegenübergestellt wird.

Die Rückstellung für variable Kaufpreisbestandteile ist zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln und im Fall einer Schätzungsänderung anzupassen. FER 30 regelt explizit, dass der Effekt der Schätzungsänderung jeweils zur Anpassung des aktivierten bzw. mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwills führt. Bei einem Badwill per Erwerb würde entsprechend aus der Folgebewertung der Verbindlichkeit das Passivum oder der im Eigenkapital verrechnete Badwill angepasst. Die Abschreibung des angepassten Goodwills bzw. Badwills erfolgt prospektiv über die Restnutzungsdauer. Bilanziell erfasste sowie auch nicht bilanzierte Kaufpreisbestandteile sind im Anhang zur Konzernrechnung offenzulegen. Zudem ist bei Unternehmen, die Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, eine Anpassung der Schattenrechnung im Anhang notwendig.

Exkurs zu Kaufpreisbestandteilen in Abhängigkeit von zukünftigen Arbeitsleistungen

Das erwerbende Unternehmen hat nicht selten die Intention, die ehemaligen Eigentümerinnen oder Eigentümer für eine gewisse Zeitperiode nach dem Erwerb im gekauften Unternehmen zu halten, da es sich dabei um die Hauptwissenstragenden handelt und man den Know-how-Transfer absichern möchte. Somit werden häufig Klauseln in die Aktienkaufverträge übernommen, die der verkaufenden Partei weitere Zahlungen garantieren, wenn die ehemaligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer nach der Kontrollübertragung noch für eine gewisse Zeitperiode im Unternehmen verbleiben.

Sobald fixe oder variable Preisbestandteile vom Verbleib der Verkäuferschaft im Unternehmen abhängen, handelt es sich dabei nicht um einen Teil des für die Kaufpreisallokation relevanten Erwerbspreises, sondern um Entschädigungen für die künftige Arbeitsleistung. Somit werden die Zahlungen in der Regel in der Periode, in welcher die Verkäuferschaft noch Arbeitsleistungen erbringt, als Personalaufwand erfasst.

Dies wird besonders Unternehmen interessieren, die Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, da solche Preisbestandteile zwangsläufig in der Erfolgsrechnung erfasst werden, anstatt als Teil des Goodwills im Eigenkapital verbucht zu werden. Auch von Unternehmen, die Goodwill aktivieren und abschreiben, könnten solche Klauseln als kritisch erachtet werden, da die Aufwendungen für die Goodwillabschreibung – insbesondere bei langen Nutzungsdauern – einen früheren Aufwand zur Folge haben und zudem Kennzahlen wie EBITDA negativ beeinflussen.

Transaktionskosten im Rahmen des Unternehmenserwerbs

Im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb entstehen in der Regel Kosten. Beispiele dafür sind Beratungshonorare, Vermittlungsprovisionen sowie direkt zurechenbare administrative Kosten. Es stellt sich die Frage, wie direkt der Transaktion zuweisbare Kosten zu erfassen sind. Die Behandlung von Transaktionskosten, welche beim Erwerb der Tochterorganisation entstehen, ist in FER nicht geregelt. Aus der gelebten Unternehmenspraxis hat sich deshalb das folgende **Praxiswahlrecht** ergeben, welches aufgrund der fehlenden konkreten Regelung in der überarbeiteten FER wohl auch bestehen bleiben dürfte:



*Aktivierung von Transaktionskosten
als Teil des Kaufpreises
— oder —
Erfolgswirksame Erfassung von
Transaktionskosten zum Zeitpunkt der Transaktion*

(vgl. Loser/Eberle, 2018a, S. 367)

Während sich die Option der Aktivierung in Anlehnung an Ziffer 26 des FER RK und aus einer ehemals gültigen Version der IFRS ergibt, stammt die Variante der direkten erfolgswirksamen Erfassung aus der zurzeit gültigen Regelung des IFRS 3, welcher die Bilanzierung von Unternehmenserwerben für IFRS-Anwender regelt. Die DroneStar AG entscheidet sich für die Aktivierung der Transaktionskosten. Diese erhöhen den Goodwill aus der Transaktion und werden somit über dessen Nutzungsdauer als Bestandteil des Abschreibungsaufwands in der Erfolgsrechnung erfasst.

Gegenseitige Kauf- und Verkaufsoption von Minderheitsanteilen

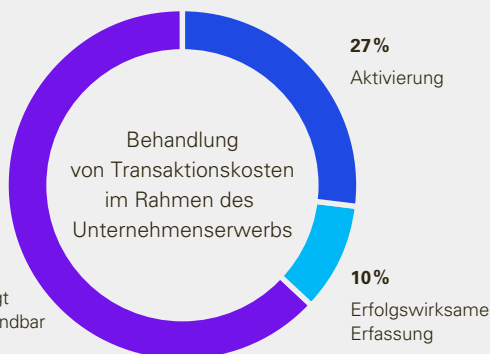
Im Zuge des Kaufs des 80 %-Anteils an der AirSecure Ltd. wurde der DroneStar AG eine Call-Option für den verbleibenden 20 %-Anteil zum Preis von CHF 1 200 Tausend gewährt. Ausübungszeitpunkt ist der 1. Januar 2027. Der ehemalige Mehrheitsaktionär hat eine Put-Option mit den gleichen Konditionen. Aus ökonomischer Sicht wird eine der beiden Parteien die Option ausüben, da eine der beiden Parteien einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion ziehen wird. Es handelt sich somit um einen synthetischen Forward-Kontrakt, aus welchem für die DroneStar AG eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Minderheitsaktionär resultiert.

Da es sich um ein Derivat auf Eigenkapitalinstrumente der eigenen Organisation handelt, sind die Bestimmungen von FER 27 nicht anwendbar. Aufgrund dessen sowie einer fehlenden expliziten Bestimmung zur buchhalterischen Abbildung – auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der überarbeiteten FER 30 – hat sich das folgende **Praxiswahlrecht** ergeben, welches sich auch in Zukunft durchsetzen dürfte:



*Offenlegung des synthetischen Forwards
als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung aus
einem nicht passivierungspflichtigen Vertrag
im Anhang zur Konzernrechnung
— oder —
Erfassung der unwiderruflichen Zahlungs-
verpflichtung aus dem synthetischen Forward
als Verbindlichkeit durch Ausbuchung des
Minderheitsanteils im Eigenkapital*

(vgl. Loser/Eberle, 2018a, S. 367)



Die Analyse der Konzernrechnungen von 60 börsenkotierten Unternehmen zeigte, dass fast zwei Drittel der Population den Rechnungslegungsgrundsatz nicht offenlegen. Dies kann dadurch bedingt sein, dass diese Kosten als nicht ausreichend wesentlich für eine Offenlegung erachtet werden oder es in der Vergangenheit keine nennenswerten Kosten gab. 27 % der Unternehmen aktivieren die Transaktionskosten als Teil des Kaufpreises und der verbleibende Rest von 10 % hat sich für eine direkte erfolgswirksame Erfassung entschieden.

Der erste Lösungsansatz, welcher eine reine Offenlegung im Anhang ohne den bilanziellen Ansatz einer Verpflichtung verfolgt, lehnt sich an die Bestimmungen in FER 5 zu unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen aus nicht passivierungspflichtigen Verträgen an. Die Offenlegung sollte alle für das Verständnis des Geschäfts notwendigen Angaben umfassen. Dazu gehören die wesentlichen Bestandteile aus dem Vertrag der beiden Parteien sowie die Ausübungskonditionen.

Der zweite Lösungsansatz stammt aus den IFRS. Aufgrund von deren Bestimmungen ist in solchen Situationen zwingend eine Finanzverbindlichkeit anzusetzen, welche zum Ersterfassungszeitpunkt mit dem Barwert des Ausübungspreises zu bewerten ist. Die KPMG IFRS Guidance Insights into IFRS enthält ein Wahlrecht, wonach die Sollbuchung beim erstmaligen Ansatz zulasten des Minderheitsanteils oder zulasten des sonstigen konsolidierten Eigenkapitals zu erfassen ist (vgl. The KPMG International Standards Group, 2022, S. 250). Die Erfassung zulasten des Minderheitsanteils kann für alle Konstellationen gewählt werden, während die Erfassung zulasten des sonstigen konsolidierten Eigenkapitals weiterer Analysen bedarf und nur in speziellen Fällen angewendet werden kann. Sie wird folglich nicht weiter berücksichtigt. In Anlehnung an die KPMG IFRS Guidance ist die Verbuchung von nachträglichen Wertänderungen über das konsolidierte Eigenkapital oder über die Konzernerfolgsrechnung denkbar.

Die DroneStar AG entscheidet sich für die reine Offenlegung des synthetischen Forwards in der Jahresrechnung, da somit auf eine detaillierte Bewertung der Zahlungsverpflichtung und die Verbuchung von zukünftigen Wertänderungen verzichtet werden kann. Zudem ist bei dieser Vorgehensweise der Anteil der Minderheitsaktionäre am Eigenkapital der AirSecure Ltd. in der Konzernrechnung transparent ersichtlich. Die DroneStar AG vertritt die Meinung, dass durch die detaillierten Offenlegungen im Anhang ausreichend Informationen für die Leserinnen und Leser der Jahresrechnung vorhanden sind, damit diese ein Bild über die künftigen Geldflüsse erlangen können.

Darstellung und Offenlegungen

Da die DroneStar AG nun eine Konzernrechnung zu erstellen hat, sind erstmals Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsgrundsätzen, den Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen sowie weiteren Faktoren, die für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind, in den Anhang zu integrieren. Die Offenlegungen zum Konsolidierungskreis umfassen die Behandlung der Organisation (angewandte Methode), Eckdaten zur AirSecure Ltd. wie Name und Sitz sowie Angaben zum erworbenen Kapital- und Stimmrechtsanteil (falls abweichend). Die Angaben zu den Konsolidierungsgrundsätzen enthalten unter anderem die Kapitalkonsolidierung, die Fremdwährungsumrechnungs-

methode – inklusive der Behandlung der Umrechnungsdifferenzen – sowie die Behandlung von konzerninternen Gewinnen (Zwischengewinnen) und Transaktionen unter den konsolidierten Unternehmen. Würde der Konsolidierungskreis assoziierte Organisationen oder Gemeinschaftsorganisationen umfassen, wäre deren Behandlung ebenfalls offenzulegen.

FER 30 schreibt vor, dass alle Änderungen im Konsolidierungskreis sowie der Zeitpunkt der Änderungen im Anhang offengelegt werden müssen. Die wichtigsten Bestandteile der Bilanz der AirSecure Ltd. per Erwerbszeitpunkt sind darzustellen. Damit die Bilanzleserinnen und -leser den Effekt der Akquisition auf den Konzernabschluss verstehen können, ist der Einfluss der Erstkonsolidierung auf die Nettoerlöse offenzulegen. Dafür werden die Nettoerlöse offengelegt, die seit dem Erwerbszeitpunkt erzielt wurden und somit in die Konzernerfolgsrechnung eingeflossen sind, sowie – zusätzlich – die Nettoerlöse vom Start des Geschäftsjahres bis zum Erwerbszeitpunkt. Falls die Nettoerlöse bis zum Erwerbszeitpunkt nicht ermittelt werden können, sind sie gemäss letztem verfügbarem Abschluss offenzulegen.

Die Veränderung im Konsolidierungskreis hat einen Einfluss auf diverse Offenlegungen. Durch die Transaktion erworbene Sachanlagen oder immaterielle Werte müssen beispielsweise in den Anlagenspiegeln im Anhang separat als Änderungen im Konsolidierungskreis offengelegt werden. Auch allfällige Rückstellungsveränderungen aus Änderungen im Konsolidierungskreis sind im Rückstellungsspiegel separat darzustellen. Des Weiteren ist der Geldabfluss aus der Kauftransaktion abzüglich der übernommenen flüssigen Mittel im Investitionsbereich der Konzerngeldflussrechnung als separater Geldfluss abzubilden.

Der Eigenkapitalnachweis in der Konzernrechnung der DroneStar AG ist um eine neue Spalte zur Darstellung der kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen zu ergänzen. Unternehmen, die Goodwill bzw. Badwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, müssen die verrechneten Beträge zusätzlich in einer Spalte des Eigenkapitalnachweises darstellen. Mit der erstmaligen Anwendung der FER 30 entstehen für die DroneStar AG des Weiteren Offenlegungsvorschriften zum Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen. Diese Erlöse sind nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen aufzugliedern. Die Unterteilung in Geschäftsbereiche ist nur notwendig, wenn sich diese erheblich voneinander unterscheiden. Unternehmen, die FER 31 anwenden, legen in der Regel bereits eine Segmentberichterstattung offen, in welcher die Erlöse pro Segment dargestellt werden, und können deshalb auf die Offenlegungen gemäss FER 30 verzichten. Auch FER 40-Anwender sind von der Pflicht zur Aufgliederung von Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen nach FER 30 befreit.

5. Beteiligungen

Die DroneStar AG besitzt seit dem Jahr 2023 eine Beteiligung von 15 % an der FirstInvestment AG, welche im FER-Einzelabschluss zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet wird.

Zusätzlich erwirbt die DroneStar AG am 1. April 2024 30 % der CIELbleu SA durch die Leistung einer Zahlung in Höhe von CHF 3400 Tausend.

Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 %

Die Beteiligung an der FirstInvestment AG gehört aufgrund des gehaltenen Stimmrechtsanteils von unter 20 % nicht zum Konsolidierungskreis. Aus FER 30 ergibt sich für deren Bewertung in der Konzernrechnung das folgende *direkte Wahlrecht*:



*Bewertung von Organisationen mit
einem Stimmrechtsanteil von unter 20 %
zu Anschaffungskosten*

— oder —

*Bewertung von Organisationen mit
einem Stimmrechtsanteil von unter 20 %
zu aktuellen Werten*

Der Verwaltungsrat der DroneStar AG entscheidet sich, die 15 %-Beteiligung an der FirstInvestment AG weiterhin zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen zu bewerten. Die zusätzliche Anwendung von FER 30 hat somit keinen Einfluss auf die Bewertung der Beteiligung.

Beteiligungen mit Equity-Methode

Beteiligungen, bei denen ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %, aber keine Kontrolle vorliegt oder bei welchen auf eine andere Art und Weise ein massgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, gelten als assoziierte Organisationen und sind Teil des Konsolidierungskreises. Assoziierte Organisationen sind gemäss der Equity-Methode zu bilanzieren. Dies trifft auf den 30 %-Anteil an der CIELbleu SA zu.

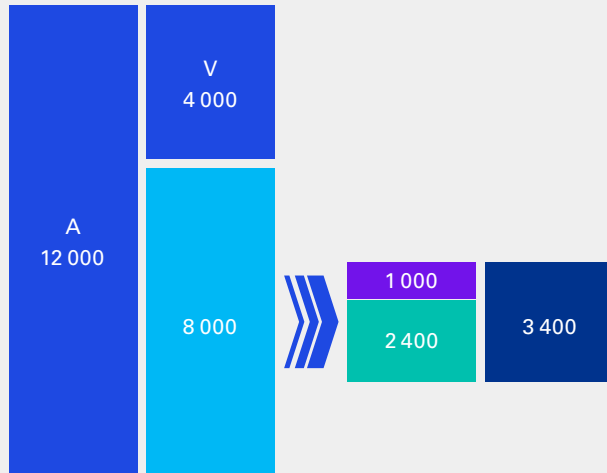
Bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode werden – ähnlich wie beim Erwerb von Tochterorganisationen – die zum Akquisitionszeitpunkt übernommenen Nettoaktiven Neubewertet. FER 30 regelt, dass eine Neubewertung nur für Aktiven und Verbindlichkeiten notwendig ist, bei welchen der aktuelle Wert wesentlich vom Wert abweicht, der sich ergeben würde, wenn schon immer FER angewendet worden wäre. Die Regelung zum Ansatz von bisher nicht bilanzierten entscheidungsrelevanten immateriellen Vermögenswerten gilt für Unternehmen, die Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnen, analog zum Erwerb von Tochterorganisationen.

Übersteigt der Erwerbspreis die übernommenen anteiligen Aktiven und Verbindlichkeiten, wird ein Goodwill generiert. Der Goodwill stellt somit den Mehrbetrag der Beteiligung gegenüber den anteiligen Nettoaktiven dar. Goodwill ist analog zum Erwerb von Tochterorganisationen zu behandeln. Dies bedeutet für die DroneStar AG, dass der Goodwill per Erwerb als Teil des Buchwerts der assoziierten Organisation angesetzt und über seine Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Nebst der jährlichen Erhöhung bzw. Reduktion des Beteiligungsbuchwerts durch das Equity-Accounting führt die planmässige Goodwillabschreibung isoliert betrachtet zu einer Reduktion des Buchwerts. Ein Unternehmen, das sich für den Rechnungslegungsgrundsatz der Verrechnung von Goodwill mit dem Eigenkapital entschieden hat, muss dieses Prinzip auch in Bezug auf Goodwill aus assoziierten Organisationen anwenden. Dabei gelten die gleichen Offenlegungsvorschriften wie für Goodwill aus dem Erwerb von Tochterorganisationen, der mit dem konsolidierten Eigenkapital verrechnet wird.

Da die DroneStar AG den Grundsatzentscheid gefällt hat, dass beim Erwerb von Tochterorganisationen lediglich bereits bilanzierte Aktiven und Verbindlichkeiten Neubewertet und angesetzt werden, hat sie diese Vorgehensweise auch beim Erwerb von assoziierten Organisationen zu wählen. Der Kauf von 30 % der Anteile an der CIELbleu SA führt folglich zur Neubewertung der bisherigen Aktiven und Verbindlichkeiten und zu den folgenden Werten:

1. April 2024

Bilanz der CIELbleu SA
nach Neubewertung



- = Aktiven (A) und Verbindlichkeiten (V) zum Stichtag
- = Nettoaktiven zum Stichtag
- = Anteilige Nettoaktiven der CIELbleu SA
(Teil des Beteiligungsbuchwerts)
- = Goodwill (Teil des Beteiligungsbuchwerts)
- = Transaktionspreis

Werte in CHF Tausend

1. Akquisitionsschritt 30%

Im Rahmen der Neubewertung wurden stille Reserven bzw. Zwangsreserven aufgedeckt. Die Effekte aus der Neubewertung sowie die darauf berücksichtigten latenten Steuern haben im Vergleich zu den bisherigen Buchwerten der Bilanzpositionen der CIELbleu SA zu einer Erhöhung der Nettoaktiven um CHF 1 000 Tausend geführt. Die neubewerteten Nettoaktiven der CIELbleu SA weisen per 1. April 2024 einen Wert von CHF 8 000 Tausend auf.

Der 30-prozentige Anteil der DroneStar AG an den CHF 8 000 Tausend beläuft sich auf CHF 2 400 Tausend und wird als Teil des Beteiligungsbuchwerts an assoziierten Organisationen ausgewiesen. Aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises von CHF 3 400 Tausend mit den anteiligen Nettoaktiven per Erwerb resultiert ein Goodwill von CHF 1 000 Tausend, welcher ebenfalls Teil des Beteiligungsbuchwerts der assoziierten Organisation ist und linear über die erwartete Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben wird.

Darstellung und Offenlegungen

Der Erwerb der assoziierten Organisation stellt eine Veränderung im Konsolidierungskreis dar, die offenzulegen ist. Da die CIELbleu SA nach der Transaktion Teil des Konsolidierungskreises ist, sind auch für diese Organisation die entsprechenden Konsolidierungskreisangaben in den Anhang zu integrieren. Die Konsolidierungsgrundsätze sind um die Eckpunkte der Equity-Methode zu ergänzen. Zudem müssen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Organisationen in der Bilanz oder im Anhang separat dargestellt werden.

Hat ein Unternehmen den Rechnungslegungsgrundsatz, wonach der Goodwill per Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnet wird, ist auch der mit dem Eigenkapital verrechnete Goodwill aus dem Erwerb einer assoziierten Organisation in die Schattenrechnung aufzunehmen.

Die Equity-Methode hat des Weiteren einen Einfluss auf die Darstellung in der Erfolgsrechnung. Das Ergebnis assoziierter Organisationen ist in der Konzernerfolgsrechnung als separate Position auszuweisen.

Der Geldabfluss aus dem Erwerb der assoziierten Organisation ist im Investitionsbereich der Konzerngeldflussrechnung auszuweisen. Das Ergebnis assoziierter Organisationen ist nicht geldwirksam. Deshalb ist beim indirekt ermittelten Geldfluss aus der Betriebstätigkeit der Gewinn bzw. Verlust der Startpunkt, um das Ergebnis aus assoziierten Organisationen zu korrigieren.

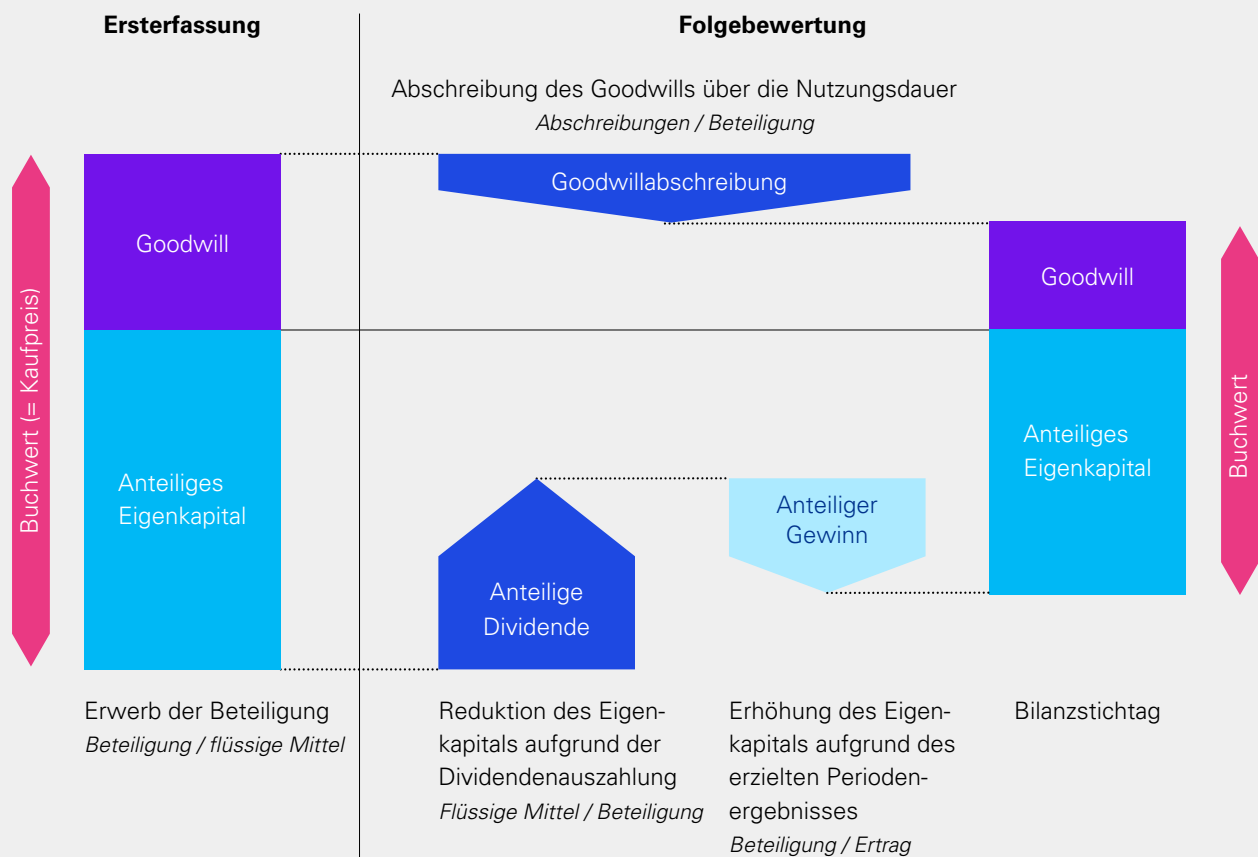


Exkurs zur Equity-Methode

Im Rahmen des Equity Accounting wird grundsätzlich das anteilige Eigenkapital einer assoziierten Organisation (oder einer Gemeinschaftsorganisation) in die Konzernrechnung übernommen. Die Basis für den Einbezug bildet der FER-Abschluss des Unternehmens. Falls dieses keinen FER-Abschluss erstellt, haben zumindest die aus der Sicht des Konzerns wesentlichen Abschlusspositionen den FER-konformen, konzerneinheitlichen Richtlinien zu entsprechen.

Das anteilige Eigenkapital verändert sich in der Regel in der Folgebewertung um das anteilige Ergebnis der assoziierten Organisation sowie um von ihr ausgeschüttete Dividenden.

Bei Beteiligungen an assoziierten Organisationen in fremder Währung sind des Weiteren Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen zu berücksichtigen, welche erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen sind.



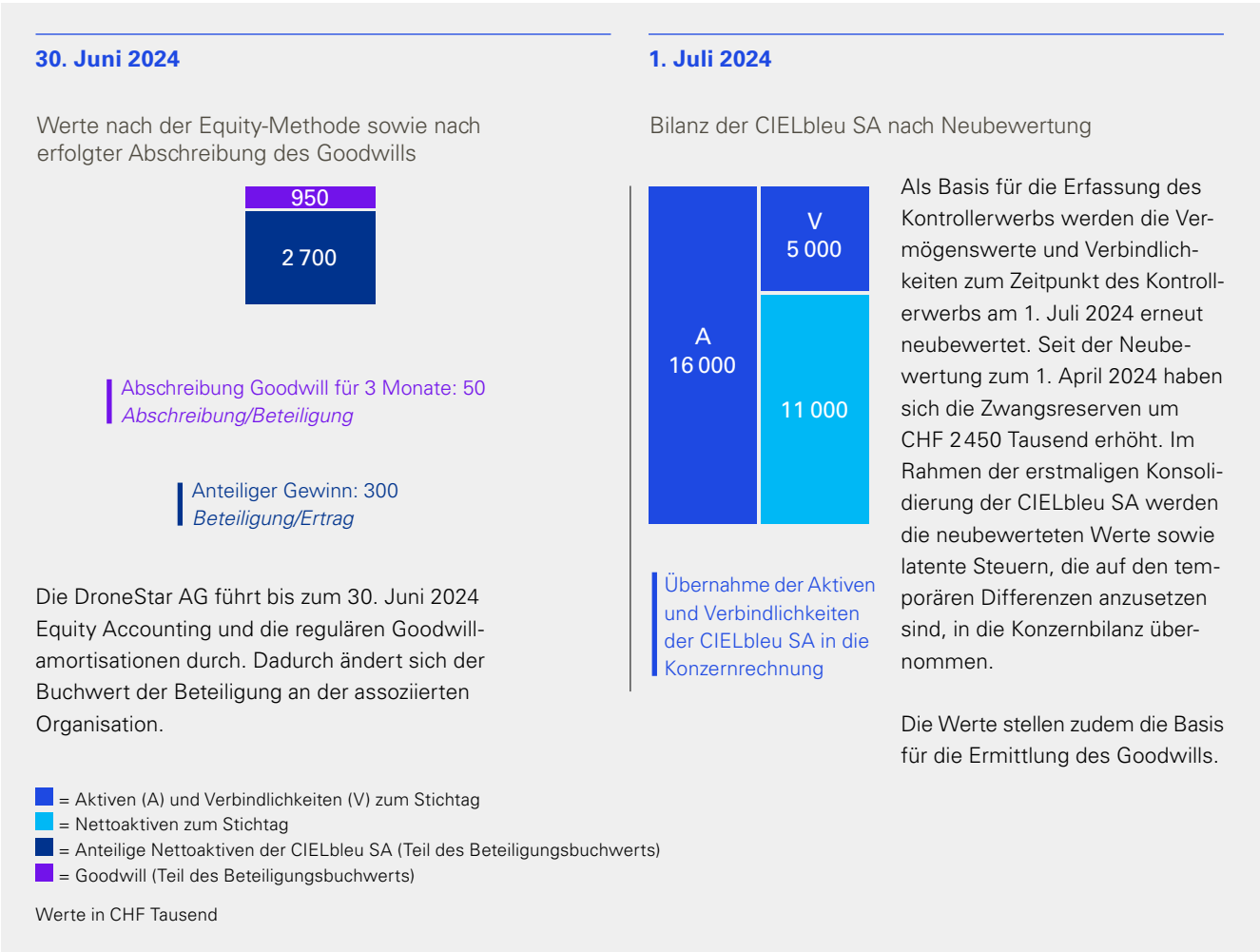
In Anlehnung an Loser/Eberle, 2016, S. 129

6. Schrittweiser Unternehmenserwerb

Mit dem Erwerb von weiteren 60 % an der CIELbleu SA per 1. Juli 2024 erlangt die DroneStar AG die Kapital- und Stimmenmehrheit an der Organisation und kontrolliert diese somit ab diesem Zeitpunkt. Die bisher als assoziierte Organisation in den Konsolidierungskreis einbezogene CIELbleu SA wird deshalb ab dem 1. Juli 2024 vollkonsolidiert. Die

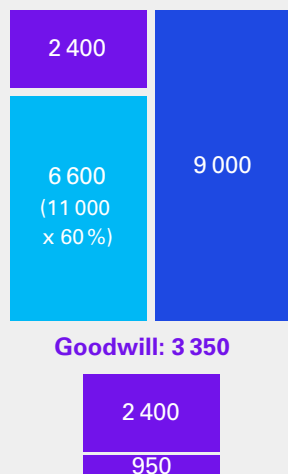
Kontrolle über die Organisation wurde über zwei gesonderte Transaktionen erlangt, was als schrittweiser Unternehmenserwerb bezeichnet wird.

Der schrittweise Unternehmenserwerb nach FER 30 ist in der nachfolgenden Aufstellung illustriert.



2. Akquisitionsschritt 60 %

2.1 Ermittlung des Goodwills durch Gegenüberstellung des Transaktionspreises für 60 % der Anteile und die anteiligen neubewerteten Nettoaktiven



Der fortgeführte Goodwill aus dem ersten Transaktionsschritt wird unverändert übernommen.

- = Anteilige Nettoaktiven zum Stichtag (neubewertet)
- = Goodwill
- = Transaktionspreis

Werte in CHF Tausend

2.2 Ermittlung der Neubewertungsreserve durch die Multiplikation der Summe aus den neu entstandenen Zwangsreserven sowie des darauf entfallenden latenten Steuereffekts mit dem bisher gehaltenen Anteil (30 %)

In CHF Tausend

Veränderung der Zwangsreserven der CIELbleu SA (1. April bis 30. Juni 2024)	2 450
Latenter Steuereffekt auf die Veränderung der Zwangsreserven der CIELbleu SA	–450
Differenz zwischen den aktuellen Werten und Buchwerten der CIELbleu SA	2 000
Bisher gehaltener Anteil	30 %
Neubewertungsreserve	600
	(2 000 x 30 %)

Verbuchung der Transaktion

In CHF Tausend	Soll	Haben
Diverse übernommene neubewertete Aktiven	16 000	
Goodwill (aus dem zweiten Akquisitionsschritt)	2 400	
Goodwill (fortgeführter Wert aus dem ersten Akquisitionsschritt)	950	
Diverse übernommene neubewertete Verbindlichkeiten		5 000
Beteiligung an assoziierter Organisation		3 650
Flüssige Mittel		9 000
Neubewertungsreserve im Eigenkapital*		600
Minderheitsanteile am Eigenkapital		1 100

* Zu illustrativen Zwecken ist die Neubewertungsreserve als eigenständige Reserve aufgeführt. Eine separate Darstellung ist jedoch nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen (insbesondere wegen sich zwangsläufig stellender Fragen in der Fortschreibung dieser Position).

Darstellung und Offenlegungen

Da mit dem Erwerb von weiteren 60 % der Anteile an der CIELbleu SA die Kontrolle über das Unternehmen erworben wurde, gelten die Offenlegungsvorschriften zum Erwerb von Tochterorganisationen. Ansonsten enthält FER 30 keine expliziten Regelungen zu notwendigen Anhangsangaben für die Effekte des schrittweisen Unternehmenserwerbs.

Handelt es sich um eine wesentliche Transaktion, sind im Sinne des Rahmenkonzepts ausreichend Informationen offenzulegen, damit die Adressatinnen und Adressaten der Konzernrechnung ein Verständnis bezüglich des Sachverhalts erlangen können.

7. Erwerb von Minderheitsanteilen

Kurz vor Ablauf des Jahres 2024 entscheidet sich der verbleibende Minderheitsaktionär der CIELbleu SA, seine Anteile von 10 % an die DroneStar AG zu veräussern.

Die Parteien einigen sich auf einen Kaufpreis in Höhe von CHF 2000 Tausend. Als Transaktionsdatum wird der 31. Dezember 2024 vereinbart. Die CIELbleu SA hat im zweiten Halbjahr 2024 einen Gewinn in Höhe von CHF 1000 Tausend erwirtschaftet, wodurch sich ihre Nettoaktiven von CHF 11 000 Tausend auf CHF 12 000 Tausend erhöht haben.

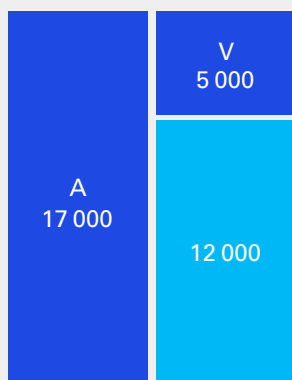
Anders als bei Akquisitionen mit Kontrollerwerb werden die übernommenen Nettoaktiven bei der Bilanzierung von

Minderheitsanteilskäufen nicht zum aktuellen Wert, sondern zu Buchwerten angesetzt. Diese Handhabung erfolgt, weil da die Aktiven und Verbindlichkeiten bereits in der Konzernbilanz enthalten sind und deren Neubewertung bereits zum Zeitpunkt des Kontrollerwerbs stattgefunden hat. Im Fall der CIELbleu SA hat der Kontrollerwerb bereits am 1. Juli 2024 stattgefunden. ➞ [Kapitel 03 – 6. Schrittweiser Unternehmenserwerb](#)

In der Regel entspricht der Kaufpreis nicht dem anteiligen Buchwert der im Eigenkapital erfassten Minderheiten. Die Gegenüberstellung von Kaufpreis und anteiligem Buchwert beim dritten Akquisitionsschritt resultiert in einer Differenz von CHF 800 Tausend.

31. Dezember 2024

Bilanz der CIELbleu SA



3. Akquisitionsschritt 10%



- = Aktiven (A) und Verbindlichkeiten (V) zum Stichtag
- = Nettoaktiven zum Stichtag
- = Buchwert Minderheitsanteile
- = Differenz zwischen Buchwert der Minderheiten und Transaktionspreis
- = Transaktionspreis

Werte in CHF Tausend

Nach FER 30 wird der Erwerb von Minderheitsanteilen ebenfalls als eine Form der Akquisition betrachtet. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem proportionalen Buchwert der Minderheiten ist somit ein Goodwill bzw. Badwill, welcher analog zum Goodwill bzw. Badwill aus dem Erwerb von Tochterorganisationen zu behandeln ist.

➔ [Kapitel 03 – 4. Erwerb von Tochterorganisationen – Behandlung des Goodwills](#)

Unternehmen, die Goodwill aktivieren bzw. Badwill passivieren, haben den Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und proportionalem Buchwert der Minderheiten somit ebenfalls zu aktivieren bzw. zu passivieren. Unternehmen, die Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, haben diesen Rechnungslegungsgrundsatz auch beim Erwerb von Minderheitsanteilen anzuwenden.

Da die DroneStar AG den Rechnungslegungsgrundsatz der Aktivierung von Goodwill anwendet, führt der dritte Akquisitionsschritt Ende 2024 zur folgenden Verbuchung:

In CHF Tausend	Soll	Haben
Minderheitsanteile am Eigenkapital	1 200	
Goodwill	800	
Flüssige Mittel		2 000

Darstellung und Offenlegungen

Der Rechnungslegungsgrundsatz ist im Anhang zur Konzernrechnung offenzulegen, falls dessen Offenlegung als relevant für die Adressatinnen und Adressaten der Konzernrechnung erachtet wird. Nebst den Offenlegungsvorschriften zum Erwerb von Tochterorganisationen enthält FER keine expliziten Regelungen zu notwendigen Anhangsangaben. Handelt es sich um eine wesentliche Transaktion, sind im Sinne des Rahmenkonzepts ausreichend Informationen offenzulegen, damit die Abschlussadressatinnen und -adressaten ein Verständnis bezüglich des Sachverhalts erlangen können. Unternehmen, die Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, haben Goodwillbestandteile aus Akquisitionen von Minderheitsanteilen ebenfalls im Anhang zur Konzernrechnung in der Schattenrechnung auszuweisen.



8. Fremdwährungsumrechnung im Konzern

Jede Einzelgesellschaft erstellt ihr Reporting Package in der jeweiligen Landeswährung oder funktionalen Währung. In der Regel entspricht die Funktionalwährung der Landeswährung.

Bei der AirSecure Ltd. handelt es sich um eine ausländische Tochterorganisation mit der Funktionalwährung USD. Somit unterscheidet sich die funktionale Währung dieses Unternehmens von der Darstellungswährung des Konzernabschlusses. Das in fremder Währung erstellte Reporting Package der AirSecure Ltd. muss für den Einbezug in die Konzernrechnung zu jedem Abschlussstichtag in die Darstellungswährung der Konzernrechnung umgerechnet werden. Diese Umrechnung hat nach der Stichtagskurs-Methode zu erfolgen. Sämtliche Bilanzpositionen – ohne das Eigenkapital – werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Für die Fremdwährungsumrechnung in der Erfolgsrechnung sowie der Geldflussrechnung enthält FER 30 das folgende **direkte** Wahlrecht:



Umrechnung der Positionen von Erfolgsrechnung / Geldflussrechnung bzw. einzelner Transaktionen in die Konzernwährung zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode

— oder —

Umrechnung der Positionen von Erfolgsrechnung / Geldflussrechnung bzw. einzelner Transaktionen in die Konzernwährung zum aktuellen Transaktionskurs

Das Eigenkapital wird zu historischen Kursen umgerechnet. Die aus der Umrechnung entstehenden Umrechnungsdifferenzen sind erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.

Nebst der Umrechnung von Reporting Packages in die Darstellungswährung ist im Zusammenhang mit ausländischen Tochterorganisationen die Thematik der langfristigen konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter zu beachten. Bei konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter handelt es sich häufig um Aktivdarlehen seitens einer Muttergesellschaft an eine Tochterorganisation, deren Rückzahlung weder geplant noch in absehbarer Zukunft wahrscheinlich ist. Andere Konstellationen sind ebenfalls denkbar. Aufgrund des fehlenden Rückzahlungswillens und der tiefen Wahrscheinlichkeit eines künftigen Geldrückflusses handelt es sich in der Substanz um einen Teil des Investments in die Tochterorganisation und nicht um ein Darlehen im eigentlichen Sinn.

Eine der beiden konzerninternen Vertragsparteien führt das Darlehen im Reporting Package in fremder Währung. Aus der Umrechnung in die eigene Funktionalwährung entstehen bei diesem Unternehmen Fremdwährungsumrechnungseffekte,

die im Reporting Package in der Erfolgsrechnung erfasst werden. Bei Darlehen mit Eigenkapitalcharakter sind diese Fremdwährungsumrechnungseffekte jedoch im Rahmen der Konsolidierung in das konsolidierte Eigenkapital zu überführen, wo sie gemeinsam mit den kumulierten Effekten aus der Umrechnung von Reporting Packages in fremder Währung ausgewiesen werden. Im Konzernabschluss erfolgt die Erfassung somit erfolgsneutral.

Auch wenn eine Rückzahlung bei der erstmaligen Einstufung als Darlehen mit Eigenkapitalcharakter nicht geplant und unwahrscheinlich ist, kann sich die Ausgangslage in Folgeperioden ändern und die ausgeliehenen Beträge können durch eine Rückzahlung beglichen werden. Dabei stellt sich die Frage, wie die bisher im Eigenkapital erfolgsneutral erfassten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus den beglichenen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter zu behandeln sind. FER 30 enthält dazu das folgende **direkte** Wahlrecht:



Anteilmässige erfolgswirksame Ausbuchung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus Darlehen mit Eigenkapitalcharakter

— oder —

Belassung von kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus Darlehen mit Eigenkapitalcharakter im Eigenkapital

Der einmal gewählte Rechnungslegungsgrundsatz ist auch auf alle künftigen Transaktionen anzuwenden. Der DroneStar-Konzern hatte in der Vergangenheit noch keine Darlehen mit Eigenkapitalcharakter und wird deshalb den Entscheid zu diesem Wahlrecht erst dann fällen, wenn es erforderlich ist. Dies hat den Vorteil, dass der finanzielle Effekt der beiden Optionen anhand eines realen Beispiels durchgespielt werden kann.

Beim Kontrollverlust einer Tochterorganisation bzw. beim Verlust des massgeblichen Einflusses auf eine assoziierte Organisation sind die im Eigenkapital erfassten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen erfolgswirksam auszubuchen. Dies gilt für die kumulierten Effekte aus der Umrechnung von Reporting Packages in die Darstellungswährung sowie für die Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen aus Darlehen mit Eigenkapitalcharakter. Schrittweise Devestitionen von Tochterorganisationen ohne Kontrollverlust führen zu einer anteilmässigen, erfolgsneutralen Umbuchung in den Anteil der Minderheiten am Eigenkapital. Bei sonstigen schrittweisen Veräusserungen sind die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen anteilig erfolgswirksam im Periodenergebnis zu berücksichtigen.

Darstellung und Offenlegungen

Die Rechnungslegungsgrundsätze zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern sind im Anhang zur Konzernrechnung offenzulegen, falls deren Offenlegung als relevant für die Zielgruppe der Konzernrechnung erachtet wird. Des Weiteren sind die Reserven aus der Fremdwährungsumrechnung als separate Spalte im Eigenkapitalnachweis offenzulegen. Die Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung per Bilanzstichtag sowie Effekte aus Transaktionen auf die im Eigenkapital erfassten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen sind im Eigenkapitalnachweis als separate Zeilen auszuweisen, sofern sie wesentlich sind.

9. Latente Ertragssteuern im Konzern

Mit der Erstellung der Konzernrechnung und der damit verbundenen Konsolidierung der Abschlüsse der einzelnen Tochterorganisationen ergeben sich auf Konzernstufe häufig zusätzliche Buchungen. Aus solchen Buchungen können wiederum temporäre Differenzen entstehen, die zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuerpositionen führen. ➔ [Kapitel 02 – 12. Ertragssteuern](#)

Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Elimination von Zwischengewinnen auf Warenlager oder Sachanlagen aufgrund von Transaktionen zwischen Konzernorganisationen. Die Elimination solcher Zwischengewinne ist aus Sicht des Konzerns notwendig, da nur Gewinne ausgewiesen werden dürfen, wenn die entsprechenden Leistungen gegenüber Dritten erbracht bzw. Güter an Dritte veräußert wurden.

Die Elimination resultiert in der Regel in einem anderen als dem steuerlich massgebenden Ergebnis und führt somit gemäss FER 30 zum Ansatz von latenten Ertragssteuern.

FER 30 enthält in Bezug auf den anzuwendenden Steuersatz bei der Ermittlung von latenten Steuerkonsequenzen hinsichtlich Buchungen Konsolidierungsstufe ein **direktes** Wahlrecht:



*Anwendung des tatsächlich zu erwartenden
Steuersatzes je Steuersubjekt*

oder

*Anwendung eines durchschnittlichen
zu erwartenden Steuersatzes*

oder

*Anwendung eines angemessenen und einheitlichen
konzerndurchschnittlichen Steuersatzes*

Die DroneStar AG entscheidet sich für die Anwendung eines durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes, da dies die Berechnung der latenten Steuern auf Konzernstufe vereinfacht. Die dadurch angesetzten Steuerpositionen weichen durch diese Vereinfachung gemäss der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht wesentlich von der Realität ab.

Darstellung und Offenlegungen

Die Rechnungslegungsgrundsätze zu latenten Ertragssteuern im Konzern sind im Anhang zur Konzernrechnung offenzulegen, falls deren Offenlegung als relevant für die Zielgruppe der Konzernrechnung erachtet wird. FER 30 enthält keine weiteren spezifischen Offenlegungsbestimmungen.

10. Einfluss der FER 30 auf die Bestandteile des Abschlusses

Konsolidierte Erfolgsrechnung

Bis auf die Ergänzung des Gewinns aus Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, werden die Struktur und die Positionen in der konsolidierten Erfolgsrechnung nicht verändert. Alle Erträge und Aufwendungen von vollkonsolidierten Organisationen fliessen ab dem Zeitpunkt des Kontrollerwerbs bis zum Ende der Periode vollständig in die Erfolgsrechnung ein.

Erfolgsrechnung

In CHF Tausend	2024
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	96 718
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Lieferungen und Leistungen	4 735
Aktivierte Eigenleistungen und andere betriebliche Erträge	1 442
Total Betriebsertrag	102 895
Materialaufwand	-52 305
Personalaufwand	-17 937
Übriger betrieblicher Aufwand	-16 187
Abschreibungen auf Sachanlagen	-5 704
Abschreibungen auf Goodwill und immateriellen Werten	-1 365
Gewinn aus Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	300
Betriebliches Ergebnis	9 697
Finanzertrag	663
Finanzaufwand	-712
Gewinn vor Steuern	9 648
Ertragssteuern	-1 870
Gewinn	7 778
Davon zurechenbar auf:	
Aktionäre der DroneStar AG	7 540
Minderheitsaktionäre	238

Aufgrund der 30 %-Beteiligung an der CIELbleu SA, die für drei Monate als assoziierte Organisation mittels Equity-Methode im Konsolidierungskreis erfasst wurde, ist das anteilige, in dieser Zeit von der CIELbleu SA erwirtschaftete Ergebnis als separate Position in der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen. FER enthält keine Bestimmungen dazu, wo diese Position auszuweisen ist. Der DroneStar-Konzern kommt zum Schluss, dass diese Beteiligung einen operativen Charakter hatte und der anteilige daraus resultierende Gewinn folglich als Teil des betrieblichen Ergebnisses auszuweisen ist. Andere Darstellungen sind denkbar.

Seit dem Zeitpunkt des Kontrollerwerbs über die AirSecure Ltd. existiert ein Minderheitsaktionär, welcher 20 % der Anteile an der Gesellschaft hält. Des Weiteren befanden sich vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 10 % an der CIELbleu SA im Eigentum eines Drittaktionärs. Der Anteil der Minderheitsaktionäre an den Gewinnen der entsprechenden Tochterorganisation, welche in den Perioden mit Minderheitsanteilen erwirtschaftet wurden, ist in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen.

Konsolidierte Bilanz

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Tochterorganisationen sowie die seit der Akquisition kumulierten Gewinnreserven werden in der konsolidierten Bilanz zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die einzelnen Bilanzpositionen werden analog zur Erfolgsrechnung nicht wesentlich verändert. Es werden allerdings neu die Position «Goodwill» auf der Aktivseite sowie die Währungsumrechnungsreserve im Eigenkapital ausgewiesen. Zwecks Erhöhung der Transparenz hat die DroneStar AG entschieden, diese beide Positionen separat darzustellen, auch wenn es sich dabei nicht um eine Pflichtoffenlegung gemäss FER handelt.

Ohne den freiwilligen separaten Ausweis wären der Goodwill in den immateriellen Werten und die Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung von Tochterorganisationen in

fremder Währung in der Gewinnreserve zu verbuchen. Es ist allerdings zu beachten, dass die Währungsumrechnungsreserve im Eigenkapitalnachweis separat darzustellen ist. Durch die freiwillige Offenlegung dieser Eigenkapitalposition in der Bilanz sind Eigenkapitalnachweis und Bilanz ohne Zusatzberechnung miteinander abstimmbare.

Analog zur Erfolgsrechnung sind die Minderheitsanteile am Eigenkapital separat darzustellen.

Da zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 die Equity-Beteiligung an der CIELbleu SA aufgrund des Kontrollerwerbs nicht mehr existiert, ist diese in der Bilanz nicht mehr aufzufinden. Ansonsten wäre sie, falls wesentlich, als separate Bilanzposition zu zeigen.

Eigenkapital

In CHF Tausend	2024
Aktienkapital	6000
Eigene Aktien	–160
Gewinnreserven	31440
Währungsumrechnungsreserve	96
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	37376
Minderheitsanteile	962
Total Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile	38338

Die Währungsumrechnungsreserve ergibt sich aus der Umrechnung des Reporting Package der AirSecure Ltd., die ihre Bücher in fremder Währung (USD) führt, in die Darstellungswährung (CHF). Solche Effekte werden erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Die Währungsumrechnungsreserve ist vom Charakter her ein Teil der Gewinnreserve und kann deshalb als deren Subposition ausgewiesen werden. Aus Transparenzgründen wurde sie von der DroneStar AG als separate Position im Konzerneigenkapital ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2024 ist bei der AirSecure Ltd. nach wie vor ein Minderheitsaktionär involviert. Dessen Anteile am Eigenkapital sind separat darzustellen.

Konsolidierte Geldflussrechnung

Geldflüsse, die aus Veränderungen des Konsolidierungskreises und Transaktionen mit Minderheitsaktionären entstehen, sowie Effekte aus der Anwendung der Equity-Methode sind in der Geldflussrechnung der Konzernrechnung separat auszuweisen. FER 30 enthält diesbezüglich Ergänzungen zu den Bestimmungen von FER 4. Die Geldflüsse des DroneStar-Konzerns im Jahr 2024 sind nachfolgend dargestellt.

Auszug aus der Geldflussrechnung

In CHF Tausend	2024	
Gewinn	7778	
Gewinn aus Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	-300	Der aufgrund der Equity-Methode erfasste anteilige Gewinn aus der CIELbleu SA ist nicht geldwirksam und wird deshalb im indirekt ermittelten Geldfluss aus Betriebstätigkeit korrigiert.
Weitere Positionen des indirekt berechneten Geldflusses aus Betriebstätigkeit	[...]	
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	[...]	
Diverse Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	[...]	
Erwerb von Tochterorganisationen, abzüglich erworbener flüssiger Mittel	-13000	Der Nettogeldabfluss aus dem Kauf der Tochterorganisationen wird im Investitionsbereich ausgewiesen. Die Zeile enthält die Geldflüsse aus dem Erwerb der Anteils-tranchen, die zur Kontrolle der Unternehmen AirSecure Ltd. und CIELbleu SA geführt haben, abzüglich der durch diese Transaktionen erworbenen flüssigen Mittel.
Erwerb von Organisationen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	-3400	Der Geldabfluss aus dem Kauf der ersten 30 % an der CIELbleu SA, welche für die ersten Monate als Equity-Beteiligung bilanziert wurde, wird im Investitionsbereich ausgewiesen.
Erwerb von Minderheitsanteilen	-2000	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	[...]	
Diverse Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	[...]	Der Geldabfluss aus dem Kauf der 10 % Minderheitsanteile an der CIELbleu SA wird im Investitionsbereich ausgewiesen.
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	[...]	

Konsolidierter Eigenkapitalnachweis

FER 30 verlangt eine separate Offenlegung der Währungsumrechnungsreserve sowie des mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwills bzw. Badwills als jeweils eigene Spalte. Analog zur konsolidierten Erfolgsrechnung werden auch im konsolidierten Eigenkapitalnachweis Minderheitsanteile separat dargestellt.

Aufgrund der Transaktionen und der Fremdwährungsumrechnung ergeben sich zusätzliche Überleitungspositionen, welche im Eigenkapitalnachweis dargestellt werden.

In CHF Tausend	Aktienkapital	Eigene Aktien	Gewinnreserven	Währungsumrechnungsreserve	Total exkl. Minderheitsanteile	Minderheitsanteile	Total inkl. Minderheitsanteile
Stand am 1. Januar 2024	6000	–140	25900	–	31760	–	31760
Gewinn	–	–	7540	–	7540	238	7778
Erwerb von Tochterorganisation mit Minderheitsaktionären	–	–	–	–	–	1900	1900
Währungsumrechnungsdifferenzen	–	–	–	96	96	24	120
Dividendenausschüttungen	–	–	–2000	–	–2000	–	–2000
Käufe von eigenen Aktien	–	–20	–	–	–20	–	–20
Erwerb von Minderheitsanteilen	–	–	–	–	–	–1200	–2000
Stand am 31. Dezember 2024	6000	–160	31440	96	37376	962	38338

Anhang zur Jahresrechnung

FER 30 enthält zusätzliche Offenlegungsbestimmungen zur Konzernrechnung. Teils ergeben sich diese aus den neuen Umständen. Beispielsweise sind Angaben zum Konsolidierungskreis, zum Erwerb und Verkauf von Tochterorganisationen sowie zum Goodwill nötig. Eine Unternehmensgruppe mit Tochterorganisationen in fremder Währung hat die Behandlung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen zu erläutern. Die Anlagen- und Veränderungsspiegel (wie beispielsweise der Anlagenspiegel für Sachanlagen/immaterialielle Werte oder der Rückstellungsspiegel) ergänzen die Überleitungspositionen zu den Effekten aus Änderungen im Konsolidierungskreis sowie Währungseinflüssen.

Des Weiteren sind die neuen relevanten Rechnungslegungsgrundsätze zu erläutern. Da sich in Bezug auf die Erstellung einer Konzernrechnung nach wie vor einige Handlungsspielräume und Wahlrechte ergeben, ist die Offenlegung der Grundsätze zentral für das Verständnis der Konzernrechnung.

Weitere FER 30-Vorschriften erfordern Angaben, die es den Leserinnen und Lesern der Konzernrechnung ermöglichen, ein besseres Verständnis der Unternehmensgruppe zu erlangen. Dazu gehört unter anderem die Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen.

Im Vergleich zu internationalen Rechnungslegungsstandards hat FER auch in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften eine tiefe Regelungsdichte. Es gilt auch hier der allgemeine Grundsatz, dass der FER-Anwenderinnen trotz fehlender Detailregelungen ausreichend Informationen offenlegen müssen, damit sich das Zielpublikum der Konzernrechnung einen detaillierten Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verschaffen kann.



Literaturverzeichnis:

Loser, Silvan / Eberle, Reto (2016): Schrittweiser Unternehmenserwerb, in: Expert Focus 2016/3, S. 124–132.

Loser, Silvan / Eberle, Reto (2018a): Erwerb von Minderheitsanteilen nach Swiss GAAP FER, in: Expert Focus 2018/5; S. 361–368.

Loser, Silvan / Eberle, Reto (2018b): Workshop «Unternehmen aus Industrie und Handel», Swiss GAAP FER-Kundenevent von KPMG, 29. August 2018.

Meyer, Conrad (2014): Swiss GAAP FER Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, 2. Auflage, Zürich: Verlag SKV AG.

SIX Exchange Regulation AG (2022): Rundschreiben Nr. 2 – Rechnungslegung (RS2), Stand 20. Oktober 2022, Zürich: SIX Exchange Regulation AG

The KPMG International Standards Group (2022): Insights into IFRS: KPMG's practical guide to IFRS Accounting Standards, 19th Edition 2022/23, UK: Thomson Reuters.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2023 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber:

KPMG AG
Badenerstrasse 172
8004 Zürich

+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.ch

Für weitere Informationen bezüglich
Umstellung auf Swiss GAAP FER
wenden Sie sich bitte an:

Daniel Haas

Partner, Co-Head Accounting
Advisory Services Corporates
+41 58 249 33 82
dhaas@kpmg.com

Martin Stevka

Partner, Head Accounting
Advisory Services Corporates
+41 58 249 41 14
mstevka@kpmg.com

Dr. Silvan Loser

Partner, Head of DPP
Swiss Accounting
+41 58 249 25 51
silvanloser@kpmg.com

Prof. Dr. Reto Eberle

Partner, Audit DPP
+41 58 249 42 43
reberle@kpmg.com

Design:

hellermeier gmbh – visual
communication

